

Zeitschrift:	Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber:	Grosser Rat des Kantons Bern
Band:	- (1832)
Rubrik:	Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern : Mai bis Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 1. Mai 1832.

Kreisschreiben des Erziehungsdepartements der Republik Bern an die große Schulkommission.

(Fortschreibung.)

14. Wäre nicht ein Schulblatt zu veranstalten, durch das jedem Schullehrer mitzuteilen seyn würde, was das Gedieben seiner Schule fördern, und ihm zur Aufmunterung in seiner Pflichterfüllung gereichen möchte?

15. Ließe sich nicht auch der Kalender zur Förderung des Schulinteresses in Anspruch nehmen? Was für Hülfsmittel wären sonst noch zu empfehlen, um jedem Hausvater begreiflich zu machen, daß er nur durch eine wahrhaft christliche und industrielle Bildung seiner Kinder das innere und das äußere Wohlergehen seiner Familie fördern und selbst auf den Wohlstand seiner Gemeinde einwirken kann?

16. Was für Schwierigkeiten stehen der allgemeinen Verbreitung der Mädchenarbeitschulen im Weg, durch die jede Hausmutter nebst dem Spinnen, der einzigen weiblichen Industrie, die allgemein verbreitet ist, dazu gelangen sollte, für ihre Familie auch die wesentlichen Kleidungsstücke verfertigen zu können?

17. Wäre es nicht auch sehr wünschenswerth, daß durch solche Industrieschulen, die künftigen Hausmutter zu verschiedenen für den Haushalt nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten gelangen könnten; wie zum Beispiel zur vervollkommenung des Gartenbaus, zur Benutzung ihrer Landprodukte &c.?

18. Wie kann dem eingeführten vierstimmigen Gesang in den Kirchen am besten aufgeholfen werden?

19. Wie könnte eine zweckmäßige Auswahl von Volksliedern am besten beliebt gemacht und verbreitet werden?

20. Sollte sich die Große Schulkommission, sobald die Normalanstalt wird in's Leben getreten seyn, nicht vorzugsweise bei derselben versammeln, um dem Personal der Lehrer die Bedürfnisse des Vaterlandes von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, und um die gelungenen Ergebnisse der Bestrebungen der Anstalt mit Beschleunigung zum Besten des gesammten Volkes verbreiten zu helfen?

21. Welches sind die Mittel, wodurch die bisherigen Schulverfümmisse verhütet und ein reiner christlicher Sinn bei der Schuljugend auf's Beste gepflegt und erhalten werden kann?

22. Ließen sich nicht auch unbebaute oder fruchtbare und wohlgelegene Ländereien finden, über die verfügt werden dürfte, um Schul- und Erziehungsanstalten darauf zu begründen, in welchen die allerärmsten und verlassenen Kinder des Landes Gelegenheit fänden, durch ihre eigene Arbeit, zur Erziehung und zum Unterricht, den sie dringender als andere Kinder bedürfen, zu gelangen; gerade so wie das seit mehreren Jahren in der Anstalt auf dem Berge bei Märfisch geschieht? Es wird der Kommission zu genauer Prüfung mitgetheilt werden, wie solche Anstalten einzuleiten sind,

wie ihre Anlegung zu bewerkstelligen ist, wie sie zu einem wohltätigen Zusammenhang unter sich gelangen sollten, und zur nötigen Beaufsichtigung, um Mißbräuche zu verhüten und die gewünschten Ergebnisse zum Besten des Vaterlandes zu bewirken.

Das Erziehungsdepartement glaubt, daß durch die Lösung dieser Fragen unsere Schulen sich der Erreichung ihrer Bestimmung nähern werden, die Kräfte und Fähigkeiten der Kinder auf eine Weise auszubilden, daß dadurch ihr eigenes Wohlergehen mit demjenigen des gesamten Vaterlandes in Einklang gebracht und so viel als möglich gefördert und verichert werde.

Mit Hochschätzung verharrend,

Der Präsident des Erziehungsdepartements:

E. Neuhaus.

Der erste Sekretär,

G. Hünerwadel.

Gegeben, mit Bewilligung des Regierungsrathes, in Bern den 17. April 1832.

Kreisschreiben des Erziehungsdepartements der Republik Bern an sämtliche Herren Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Das Erziehungsdepartement, ernstlich darauf bedacht, den Volksunterricht auf jede mögliche Weise und durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu beleben und zu fördern, und in Erwägung:

1. Dass beinahe überall die Schulen nach vollendetem Winterkurse geschlossen werden;

2. Dass aber die Schuljugend, wenn sie den Sommer hindurch alles Unterrichts ermangelt, sich von den Schulen und ihren Lehrern entfremdet, und daß durch eine so lange dauernde Unterbrechung oft alle Früchte des Erlernten wieder verloren gehen;

3. Dass die weibliche Industrie nur durch Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen gehoben werden und die so nötige Ausdehnung erlangen kann;

wünscht demnach: daß wo möglich überall im ganzen Lande Sommerschulen und Mädchenarbeitschulen errichtet werden.

Gerne will das Departement zu dem Ende das Seinige beitragen und die Gemeinden, die entweder keine oder keine gehörige und anhaltende Sommerschulen besitzen und welche geneigt wären, solche zu errichten, nötigenfalls und bis auf Erlösung des künftigen Schulgesetzes, durch einige Unterstützung aufzumuntern. Es darf jedoch dabei auch verlangt werden, daß die Gemeinden selbst, in Betrachtung sowohl der Notwendigkeit eines

Sommerunterrichts als des Bedürfnisses von Arbeitschulen für Mädchen, zu dem vorhabenden Zwecke geeignete Opfer bringen und auf diese Weise zu der Förderung des Volksunterrichts willig Hand bieten.

Sie werden daher, Herr Regierungsstatthalter! anmit ersucht, diesen Wunsch des Erziehungsdepartements den Gemeinden Ihres Amtsbezirks an's Herz zu legen und ihre Ge sinnungen und Anerbietungen zu erforschen. Zugleich ertheilt Ihnen das Departement den Auftrag, die Gemeinden anzu fragen, wie viele Stunden täglich oder wöchentlich darauf verwendet werden sollen, auf welche Weise die Stunden am zweckdienlichsten zu vertheilen seyen, und welche Besoldungs zulage von den Schullehrern für die Ertheilung dieses Unter richts verlangt werden.

Das Resultat wollen Sie, begleitet mit Ihrem Befinden, inwiefern die anerbotenen Zuschüsse der Gemeinden mit ihren finanziellen Kräften in gehörigem Verhältniß stehen, dem Erziehungsdepartement mit Besförderung einberichten, damit sogleich die zweckdienlichen Anordnungen getroffen werden können, um den gewünschten Unterricht zu veranstalten.

Mit Hochschätzung verharrend,
Gegeben, mit Billigung des Regierungsrathes,
in Bern den 19. April 1832.
Der Präsident des Erziehungsdepartementes.
E. Neuhaus.
Der erste Sekretär,
G. Hünerwadel.

Großer Rath, den 25. April 1832.

(Entlassung von Großerathen. Kredite für Straßenbauten.)

Präsident: Herr Landammann von Verber.

Unterm 7. Februar, 2. und 8. März, waren dem Regierungsrath zu Handen des diplomatischen Departements die Begehren der Herren Luz, Med. D.; Tribollet, Med. D. u. Wyss Lehrenkommissär, um Entlassung aus dem Gr. Rath, zur Untersuchung übersandt worden, und nun wurde heute ein Vortrag des Regierungsrathes in Berathung genommen, welcher, ohne in die einzelnen Begehren näher einzutreten, nebst den Ansichten des diplomatischen Departements die seinigen über das bei Begehren dieser Art vom Grossen Rath zu beobachtende Verfahren enthält. Es wurde befunden, daß zwar der Große Rath nicht solche Entlassungen ertheilen, wohl aber dieselben annehmen, und dies keiner andern Behörde zustehen könne. Ob die betreffenden Mitglieder von Wahlkollegien oder von den Zwei hundert ernannt worden seyen, mache keinen Unterschied, und ebenso wenig sey ein solcher hinsichtlich der Form zu machen, in welcher das Begehrten geschehe, da nämlich die Erklärung darin bestehen könne, daß man den Sizungen ferner nicht bewohnen wolle, oder daß man um Ertheilung einer Entlassung ansuche. Zudem enthielt der Vortrag noch Ansichten über die Wiederbesetzung der solch hergestalt in Erledigung gerathender Stellen. — Nach eröffneter Umfrage wurde dieser Gegenstand noch von verschiedenen Seiten beleuchtet, und sowohl auf die §§. 41, 42 und 44 der Verfassung als auf die §§. 2, 3 und 56 des Reglementes für den Grossen Rath hingewiesen. Meistens wurde jedoch den Ansichten des Regierungsrathes beige pflichtet.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) Der Gr. Rath hält sich nicht für befugt, seinen Mitgliedern Entlassungen aus demselben zu ertheilen.
- 2) Wenn ihm hingegen ein Mitglied eine schriftliche Erklärung einreicht, daß es austreten, oder daß es den Sizun-

gen ferner nicht mehr bewohnen wolle, so soll diese Erklärung zu Protocoll genommen und auf die vorgeschriebene Weise für Wiederbesetzung der erledigten Stelle geforgt werden.

3) Dem Regierungsrath und Sechs zehnern soll der Auftrag ertheilt werden, zu untersuchen und Bericht zu erstat ten, zu welcher Zeit die in Erledigung gerathenden Stellen des Gr. Rathes je nach der früheren Wahl, durch die Wahlkol legien oder durch die Wahlversammlung der Zwei hundert zu besetzen seyen.

4) Den Herren Luz, Tribollet und Wyss soll von diesem Beschlusß Kenntnis gegeben und ihre allfällige fernere Erklä rung erwartet werden.

A b s i m m u n g.

- 1) Entlassungen anzunehmen Einstimmig.
- 2) Die Frage über Wiederbesetzung erledigter Stellen an Regierungsrath u. Sechs zehner zu senden Einstimmig.
- 3) { Die 3 Entlassungen sofort anzunehmen 37 St.
- { Den Betreffenden den heutigen Beschlusß mitzutheilen 58 St.

Als man zur Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation der Gemeindbehörden schreiten wollte, so wurde begehrthat, daß vorerst ein Anzug des Herrn Rath über diesen Gegenstand verlesen werde. Dieser gieng dahin, daß der Große Rath die Berathung des vorliegenden Entwurfs nicht fortsetze, sondern ihn an Regierungsrath und Sechs zehner zurücksende, um zu untersuchen, ob es nicht angemessener sey, statt eines so weitläufigen Gesetzes nur einige Hauptgrundätze aufzustellen, nach welchen die Gemeindregel mente mit Berücksichtigung aller Lokalverhältnisse abzufassen wären.

Nun wurde noch bemerkt, daß ohnehin die angefangene Berathung nicht wohl fortgesetzt werden könne, bevor über den zu neuer Vorberathung zurückgesandten §. 7, der verschiedene Grundlagen enthalte, etwas werde entschieden seyn, und angezeigt, daß Regierungsrath und Sechs zehner sich in den nächsten Tagen damit beschäftigen werden. Hierauf wurde beschlossen, den Regierungsrath und Sechs zehner zu beauftragen, daß sie über die ihnen zugesandten Artikel mit möglichster Besförderung und noch während der gegenwärtigen Session einen Vortrag bringen. Einstweilen ward die ferne Berathung des gedachten Entwurfs aufgeschoben, um andere Geschäfte zu behandeln.

Vom Herrn Landammann wurde angekündigt, daß Montags den 30. die Vorträge über die Zehnten und Boden zinse zur Berathung vorgelegt werden sollen.

Ein Vortrag des Baudepartements enthielt Anträge über die im Laufe dieses Fahrs zu unternehmenden Straßenbauten und die darauf zu machende Vertheilung des durch das Budget eröffneten Kredits von Fr. 32.000. Nach einigen Bemerkungen und gegebenen Erläuterungen wurde beschlossen:

1) Zu vollständiger Rektifikation des Straßenzugs zwischen Court und Münster in einer Breite von zwanzig Fuß werden angewiesen, Fr. 16.000. Das Departement wird untersuchen, ob es angemessen sey, zu Benutzung verschiedener Theile der jetzigen Straße Brücken zu schlagen, oder zu Ersparung von solchen, längere Strecken neu anzulegen. Uebrigens wird ihm überlassen, die Arbeiten in zu machenden Abtheilungen auf Mindersteigerung hin oder auf andere Weise ausführen zu lassen. Die Gemeinden Court und Münster werden, ihrem Anerbieten gemäß, das erforderliche Gemeinland unentgeldlich überlassen, und die sämtlichen im Unterhalt der dermaligen straßenpflichtigen Gemeinden werden zufolge ihrer Erklärung den Unterhalt der neuen Straße übernehmen.

2) Für eine neue Straße vom untern Theil des Dorfes Worb bis auf die Anhöhe längs des sonnigen Ab-

hanges auf 5000 Fuß Länge und 18 Fuß Breite in der durch den Plan angezeigten und durch Pfähle bezeichneten Richtung werden angewiesen Fr. 10.000. Die künftige Unterhaltung wird durch die Gemeinde Worb ihrer Erklärung gemäß übernommen werden.

3. Für Erweiterung und Verbesserung der Straße längs dem Thunersee auf der Seite von Spiez und Leissigen werden angewiesen Fr. 6000; jedoch nur unter der Bedingung, daß die Gemeinden, innerhalb deren Grenzen die Straße liegt,

- a. sich zum Voraus verpflichten, die künftige Unterhaltung jeweilen nach Vorschrift der Gesetze leisten zu wollen.
- b. Alles in die Korrektionslinie fallende Gemeinland unentgeldlich zu überlassen.

4. Alles zu obigen Straßenbauten nöthige Land soll entweder nach freiwilliger Übereinkunft mit dem Bau-Departement oder vermöge Satzung 379 des Civilgesetzbuchs gegen vollständige Entschädigung abgetreten werden.

Auf den Vortrag des Finanzdepartements über die Stundesrechnung für das Jahr 1830 wird dieselbe der Staatswirtschafts-Commission zugesandt, um mit Beförderung auch ihren Bericht darüber abzustatten, damit sie mit der Passation versehen werden könne.

Ein Vortrag des Justiz-Departements mit Überweisung des Regierungsrathes, empfiehlt den Adam Heinrich Kraus, aus Sachsen herstammend, aber als Heimathloser betrachtet, auf die ihm von der Gemeinde Lütschenthal in der Kirchhöre Gsteig bei Interlaken gegebene Zusicherung ihres Bürgerrechts für Ertheilung der Naturalisation. Auf die gefallenen Bemerkungen wurde aber beschlossen, die sämmtlichen Schriften dem Regierungsrath mit dem Ansinnen zurückzusenden, zu untersuchen:

1. Ob die gedachte Gemeinde die durch §. 78 des Gesetzes vom 21. Dez. 1816 vorgeschriebene Sicherleistung gewähre?

2) Ob nicht die Gemeinde Lütschenthal mit andern Gemeinden in Verbindungen stehe, welche die Einwilligung der letztern zur Annahme von Bürgern ertheile?

Am Schlusse der Sitzung gab der Herr Schultheiss einen Bericht über die seit dem Ausbruche der Cholera in Frankreich deshalb vom Regierungsrath getroffenen Anstalten.

Ferner gab er dem Grossen Rath Kenntniß von der Lage der Angelegenheiten im Kanton Basel, und es wurde ein Schreiben des Hrn. Oberstleutnant Kohler, Kommandanten des sechsten Auszügerbataillons aus Muttenz, vom 19. April, verlesen, der die unter ihm stehenden Truppen belobet.

Großer Rath, den 26. April

(Schwellenarbeiten. Wahl von vier Ersatzmännern des Obergerichts.)

Präsident, Herr Landammann von Lerber.

Es wurde vorgelegt, und an den Regierungsrath gewiesen eine Vorstellung der zehn fuhrpflichtigen Gemeinden in den Amtsbezirken Wangen und Arwangen, wegen Überlassung von Schachenland als Gegenwerth der ihnen obliegenden Schwellenpflicht.

Der am 24. April verlesene Anzug des Herrn Imhoof, in Betreff der von der Staatskanzlei der Redaktion des Anzeigers der Regierungsverhandlungen zu machenden Mittheilungen wurde rücksichtlich der Erheblichkeit in Berathung gesetzt. Vom Herrn Staatschreiber wurde angezeigt, wie es sich bisher damit verhalten habe, und welche Einrichtungen in den letzten Tagen deshalb getroffen worden seyen. Es wurde beschlossen, diesen Anzug erheblich zu erklären und dem Regierungsrath zur Untersuchung zu senden.

Ein Vortrag des Baudepartements enthält Anträge zu Schwellenarbeiten in den Amtsbezirken von Frutigen, Interlaken u. Oberhasle, zu Verbesserung des Laufes der Aare zwischen Arberg u. Bütten u. zu Anlegung eines Kanals an der Zihl zwischen Gottstatt und Meyenried. Dafür wird ein außerordentlicher Kredit von Fr. 32.000 begehrt. Sowohl über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Arbeiten als hinwieder über das Erfordernis vorheriger genauerer Untersuchungen und Berechnungen wurden verschiedene Bemerkungen gemacht. Besonders aber ward auf §. 35 des Departementalgesetzes hingewiesen, vermöge dessen alle Anträge irgend eines Departementes, welche eine Ausgabe des Staates von mehr als Fr. 4000 veranlassen, dem Finanz-departement zur Berichterstattung über die Fragen vorgelegt werden müssen: Ob der Zustand der Finanzen eine solche Ausgabe gestatte?

Es wurde beschlossen, den Vortrag mit den dazu gehörigen Schriften dem Finanz-departement zu senden, mit dem Auftrag, darüber nach Anleitung der obigen gesetzlichen Vorschrift, mit Beförderung Bericht zu erstatten.

Abstimmung Gr. Mehrheit.

In Folge des erhaltenen Auftrags erstattete das diplomatische Departement einen Rapport über das von Herrn Tillier zugleich mit seinem Begehr um Entlassung aus dem Regierungsrathe gemachte Ansuchen um Entlassung aus dem Erziehungs-departement und dem diplomatischen Departement. Es wurde in Berücksichtigung der für letzteres Ansuchen von Hrn. Tillier angeführten Gründe angetragen, ihm diese Entlassung zu ertheilen; die Ertheilung der Entlassung aus dem Erziehungs-departement aber wurde dem Ermeessen des Grossen Rathes anheimgestellt. Man fand, Hr. Tillier sei als Mitglied des Regierungsrathes, in beide Departemente und zwar zum Biepräsidenten derselben gewählt worden, weswegen er nun nicht mehr in der gleichen Stellung verbleiben könne. Demnach wurde beschlossen, ihm die Entlassung aus beiden Departementen in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Hierauf wurden nach §. 4 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts die vier Ersatzmänner für dasselbe gewählt, und zwar in den Personen der Herren:

Ludwig Bay, Fürsprecher in Bern;

Joh. Heinrich Blumenstein, Prokurator in Arberg;

Alb. Fried. Stettler, einstweiliger Sekretär des

Justiz-departementes;

Ludwig Graf, Standesfassier.

Alle vier Mitglieder des Grossen Rathes.

Großer Rath, den 27. April.

(Neiseentschädigungen von Beamten. Vorstellung der Salzauswäger. Salzverkauf im Oberamt Pruntrut.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Herr Watt machte eine Mahnung, dahin gehend, daß einem dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandten Anzug Folge gegeben werden möchte, welcher den Antrag enthielt, daß den Landjägern statt eines Anteils an den Bussen und Konfiskationen eine andere Entschädigung gegeben werde. Es wurde beschlossen, diese Mahnung dem Regierungsrath mit dem Auftrag zu übermachen, daß er über den oben gedachten ihm zugesandten Anzug mit Beförderung einen Vortrag bringe.

Eine Zuschrift der Gemeindbehörde von Rohrbach, ihre Wünsche für die Aufstellung von Vorschriften über das Stimmrecht bei den Bürgerversammlungen enthaltend, wurde dem

Regierungsrath zur Berücksichtigung bei der Verathung dieses Gegenstandes zugesandt.

Eine Bittschrift des Jean Baptiste Chapuis von Devilliers, im Amtsbezirk Delsberg, wegen begehrter, aber nicht erhaltenner Unterstüzung wurde dem Regierungsrath zugewiesen.

Es wurde ein Vortrag des Finanzdepartements über Bestimmung der Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen in Verathung genommen, welchem ein Dekret-Entwurf beigefügt war. Um dem gefühlten Mangel hinlänglicher Vorschriften abzuhelfen, wurde untersucht, was angemessener sey: Bestimmung von Taggeldern oder Vergütung aller Kosten ohne Taggeld? und befunden, daß eine Verbindung beider Entschädigungsarten dem Zweck am besten entspreche.

Der Entwurf wurde artikelweise berathen.

§. 1. Die Gesandten an der Tagsatzung betreffend, wurde nach einigen gemachten Bemerkungen unverändert angenommen, und einem angebrachten Zusatz, um für unvorhergesehene Auslagen der Gesandtschaft, dem Regierungsrath eine Competenz von Fr. 300 zu geben, wurde nicht beige pflichtet.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|------------|
| 1) Den § unverändert anzunehmen | 96 Stimmen |
| 1) denselben abzuändern | 4 " |
| 2) Für den Zusatz | 37 " |

- | | |
|------------------------------|------|
| 2) Gegen denselben | 44 " |
|------------------------------|------|

§. 2 wurde mit Abänderung des Wortes Zulage in das von Honorar angenommen.

§. 3. Es geschahen Anträge, um dem Sekretär der Konferenz ein größeres Taggeld als Fr. 4 zu geben, oder den Regierungsrath zu autorisiren, daß er die Geschäfte eines bei einer Regierungsbehörde angestellten, und zu einer Konferenz berufenen Sekretärs während der letzten besorgen lasse. Allein der § wurde angenommen, und nur zum ersten Theil desselben, die Abgeordneten betreffend, der Zusatz beschlossen: „In Bern beziehen sie nichts; der Regierungsrath wird die gut ständenden Ehrenbezeugungen anordnen und bezahlen lassen.“

A b s i m m u n g.

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1) Den §. anzunehmen | große Mehrheit. |
| 1) Abzuändern | 4 Stimmen. |
| 2) Für den Zusatz | große Mehrheit. |

§. 4. Eine eröffnete Meinung wollte, statt die Kosten verrechnen zu lassen, Taggelder bestimmen, aber der §. wurde unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

- Den §. unverändert anzunehmen große Mehrheit.
Etwas anderes 14 Stimmen.

Die §§. 5, 6, 7 und 8 wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 9. Weil der Emolumententarif revidirt wird, so ward der Antrag gemacht, es solle gesagt werden, der angeführte Theil desselben bleibe nur einstweilen in Kraft; allein dieser Besatz wurde überflüssig erachtet, und der §. unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

- Den §. unverändert anzunehmen 52 Stimmen.
Ihn zu modifizieren 29 "

§. 10. Der Schlussartikel wurde unverändert angenommen. Am 3. April war eine von vielen Salzauswägern aus verschiedenen Theilen des Kantons an den großen Rath gelangte Vorstellung dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt worden, über welche vom Finanz-Departement durch einen nun in Verathung genommenen Vortrag Bericht erstattet ward. Die gedachten Salzauswäger beschweren sich, daß durch die geschehene Herabsetzung ihres Lohnes von $7\frac{1}{2}\%$ auf 5 Pfund vom Zentner Salz ihr gehabter Gewinn allzu sehr geschmälert werde, und sie nicht mehr hinlänglich für Mühe, Abgang und Verluste gedeckt seyen. Es wurde aber

vom Departement gezeigt, daß wegen Herabsetzung des Salzpreises den Auswägern kein größerer Lohn gegeben werden könne, und in den vielen Begehren von neuen Salzbüttlen der Beweis eines immer noch hinlänglichen Gewinnes liege. Hierauf ward beschlossen, es könne in eine Erhöhung des Salzauswägerlohnes nicht eingetreten werden.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Kreisschreiben des Regierungsraths an die Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Da die asiatische Brechruhr von Osten und Westen, namentlich von Frankreich, wo sie sich, laut den neuesten Nachrichten, immer mehr ausbreitet, in unser Vaterland, die Schweiz, einzudringen droht, wodurch auch den Bewohnern hiesigen Kantons ein bisher ungekantetes Uebel bevorsteht, so ertheilen Wir Ihnen folgende Aufträge:

1. Vor Allem aus wird Ihnen derjenige Beschlüsse der hohen Tagsatzung vom 23. Dezember vorigen Jahres wieder in Erinnerung gebracht, welcher Ihnen seiner Zeit bereits ist mitgetheilt worden, und von welchem in Anschluß die nötige Anzahl von Exemplaren zu gehöriger Bekanntmachung mitfolgt. Bei der je länger je mehr sich nähernden Gefahr und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, versehen Wir Uns zu Ihnen, daß Sie denselben in allen Theilen pünktlich befolgen, und auf buchstäbliche Beobachtung der in demselben enthaltenen polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Waaren und Reisende genau achten werden.

2. Werden Sie ungesäumt die Vorgesetzten sämtlicher Gemeinden Ihres Amtsbezirks, so wie auch die Mitglieder der Spezialgesundheits-Commissionen, in vertraulicher Besprechung auf die nahende Gefahr aufmerksam machen, und sie einladen, darauf Bedacht zu nehmen, welche mit ihren Kräften übereinstimmenden Einrichtungen beim Ausbruch der Cholera getroffen werden könnten, namentlich in Hinsicht der Einrichtung von Lazaretten.

3. Dafür zu sorgen, daß auf Straßen, öffentlichen plätzen, in den Häusern, zumal in solchen, wo viele Menschen beisammen leben, überhaupt in allen Theilen die größtmögliche Reinlichkeit beobachtet, und von den Unterbeamten gehandhabt werde.

4. Den Aerzten Ihres Amtsbezirkes anzubefehlen, der außerordentlichen Sanitäts-Commission fleißig Bericht zu ertheilen über den Gesundheitszustand des Bezirks.

5. Endlich Uns die allfällig über Obsthändiges gemachten Bemerkungen einzuberichten.

Hiemit werden alle in Bezug auf die Cholera früher ertheilten Weisungen und Aufräge zurück genommen.

Bern, den 18. April 1832.

Der Schultheiss,
Fischer.
Der zweite Staatsschreiber,
J. F. Stauffer.

A u s s c h r e i b u n g.

Der Regierungsrath hat beschlossen, die bis jetzt nur provisorisch besetzte Stelle eines in den Leberbergischen Amtsbezirken stationirten Lieutenants im Landjägerecorps zur definitiven Wiederbesetzung ausschreiben zu lassen. Demzufolge werden diejenigen, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, angewiesen, sich längstens bis und mit dem 19. Mai nächstkünftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben zu lassen.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, erster Substitut.

J. Mühlau im Balle!

Nro. 51.

W n z e i g e r

der

Regierungs - Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 5. Mai 1832.

Großer Rath, den 27. April 1832.

(Fortsetzung.)

Ein anderer Vortrag des Finanzdepartements, dem der Regierungsrath bestimmt, betraf den Salzverkauf im Amtsbezirk Pruntrut. Von dorther waren eine Menge von Begehren um Erlaubnis zum Verkauf von Salz eingelangt, und endlich fand sich, daß beinahe jeder der dortigen Krämer es für vortheilhaft hält, auch Salz verkaufen zu dürfen, weil ihm dies zugleich Abnahme anderer Waaren verschafft. Unter diesen Umständen wurde befunden, daß es am angemessensten sei, den Versuch zu machen, in gedachtem Amtsbezirk den Kleinverkauf des Salzes frei zu geben. Das Bedenken, daß dadurch der Schleichhandel mit Frankreich vermehrt werden könnte, fand sich bei näherer Untersuchung ungegründet, da ein solcher auch bei der jetzt bestehenden Einrichtung von jedem getrieben werden kann, der Salz einkauft. Andererseits soll durch Beibehaltung patentirter Auswärter gesorgt werden, daß nirgends der Vorrauth des Salzes ausgehe, damit sich die Einwohner jederzeit damit versehen können. Demnach wurde beschlossen:

1) Die im Amtsbezirk Pruntrut bestehenden und ferner noch zu erhaltenden Salzbüttlen werden unter Ausnahme des ausschließlichen Rechtes zum Verkauf des Salzes mit den bisherigen Rechten und Verpflichtungen ihrer Inhaber beibehalten.

2) Hingegen ist es allen Einwohnern des gedachten Amtsbezirks gestattet, in der Faktorei zu Pruntrut Salz gegen baare Bezahlung anzukaufen und im Kleinen wieder zu verkaufen. Letzteres soll aber in dem gesetzlichen Gewicht und Preise geschehen.

3) Dem Regierungsrath wird überlassen, die weiteren nöthigen Anordnungen zu treffen.

Großer Rath, den 28. April.

(Amtliches Blatt. Deutsche Pfarrstellen im Leberberg.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet:

1) Der Stadtgemeinde Unterseen, daß die neue Straße längs dem Thunersee, wo möglich auf der Sonnenseite derselben, durchgeführt werde.

2) Von Einsafen zu Meienried, welche Nutzungen in Holz und Weide begehrten.

Es wurde ein Anzug des Herrn Watt verlesen, den Antrag enthaltend, daß dem Regierungsrath ein Kredit von Fr. 5000 zu Bestreitung von Auslagen für die Handhabung der Polizei angewiesen werde, darüber bloß einer zu ernennenden Kommission von fünf Mitgliedern Rechnung abzulegen sey. Unterm 9. Januar war den sämtlichen Mitgliedern des Grossen Raths ein von einer Kommission bearbeitetes Projekt eines zu errichtenden amtlichen Blattes im Druck zugesandt worden, worüber dann das diplomatische Departement einen Vortrag an den Grossen Rath richtete, der heute in Berathung genommen ward, nachdem der Regierungsrath mit seiner Ueberweisung die Bemerkung verbunden hatte, daß es zweckmäßig seyn dürfte, mit einem solchen Amtsblatt die Herausgabe eines politischen Blattes auf irgend eine Weise zu verbinden.

In der Umfrage wurde die Meinung eröffnet, jeden der zwei Hauptgegenstände des Projektes (amtliches Blatt und Herausgabe einer Sammlung von Gesetzen und Dekreten) sowie auch den oben erwähnten dritten besonders zu behandeln; aber es ward vorgezogen, daß die Berathung sich über Alles erstrecke.

A b s i m m u n g.

In der Gesamtheit zu behandeln . . . 61 Stimmen.
Nach Abtheilung der Gegenstände . . . 25 St.

Nun wurden die verschiedenen Gegenstände näher beleuchtet und Meinungen über die zu treffenden Einrichtungen entwickelt. Im Allgemeinen stimmten die Ansichten darin überein, daß es besser sey, die Veranstaltung der Herausgabe eines amtlichen Blattes dem Regierungsrath zu überlassen, als darüber von Seite des Gr. Raths Vorschriften zu geben, und daß es nicht angemessen wäre, ein politisches Blatt damit in Verbindung zu bringen. Endlich wurde folgender Beschlus gefaßt:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, die Herausgabe eines amtlichen Blattes zu veranstalten, bei dessen Einrichtung und Inhalt der vorgelegte Entwurf zu berücksichtigen ist.

2) Der Regierungsrath wird ferner ermächtigt, dafür zu sorgen, daß die Sammlung der Gesetze und Dekrete nicht nur wie bisher den Behörden und Beamten zukomme, sondern daß auch andere Personen dieselbe, sey es mit oder ohne das amtliche Blatt um einen billigen Preis, so wie je herausgegeben wird, erhalten können.

3) Hingegen wird in Herausgabe eines politischen Blattes nicht eingetreten.

A b s i m m u n g einstimmig.

Ein anderer Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung des Regierungsrathes betraf die Herausgabe eines französischen Amtsblattes. Es wurde angetragen, der bei der Staatskanzlei aufgestellten französischen Sektion ein Bureau beizugeben, das einstweilen in Pruntrut unter der Aufsicht des Herrn Regierungstatthalters Stockmar errichtet und die Bestimmung haben solle, sowohl die Herausgabe des Amtsblattes als Übersetzungen von Gesetzen und

Verordnungen zu besorgen. Nach einigen Erörterungen erachtete man am angemessensten, dem Regierungsrath zu überlassen, deshalb das Gutfindende zu verfügen, und dieses wurde dann auch beschlossen.

A b s i m m u n g .

Hier zu entscheiden 8 Stimmen.
Dem Regierungsrath zu überlassen 76 "

Hierauf wurden folgende Wahlen getroffen:

1) Zu einem Mitglied des diplomatischen Departements an die Stelle des Herrn von Ernst, der vermöge seiner Ernennung in den Regierungsrath in die durch Entlassung des Herrn Tillier erledigte Stelle getreten ist:

Herr David Imhof von Burgdorf, Grossrath.

2. Zu einem Mitglied des Erziehungsdepartements, aus welchem Herr Tillier in Folge seiner Entlassung aus dem Regierungsrath getreten war:

Herr Anton Tillier, von Bern, Grossrath.

Auf den vom Erziehungs-Departement über die Begehren des Herrn Stierlin, Dekan in Bern, und Hrn. Kupferschmied, Pfarrer zu Heimiswyl erstatteten Vortrag, wurde denselben in Berücksichtigung der von ihnen angebrachten Gründe die Entlassung aus der großen Schul-Commission in allen Ehren ertheilt.

Das Erziehungsdepartement zeigte in einem vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag, daß die beiden in den Amtsbezirken von Münster und Courtalry angestellten deutschen Geistlichen bei den ihnen auffallenden Ausgaben mit dem bisherigen Gehalt nicht bestehen können, und daß es außerdem angemessen wäre, dem Herrn Helfer, da er völlig gleiche Veröffentlichungen wie der Pfarrer hat, den Namen eines Pfarrers beizulegen. Diesen Ansichten stimmte die Versammlung bei, und es wurde beschlossen:

1. Die Stelle des deutschen Helfers in den Amtsbezirken von Münster und Courtalry wird zur zweiten Pfarrstelle erhoben.

2. Die bisherige Besoldung von Fr. 1200 dieser von Herrn Lemp bekleideten Stelle wird auf Fr. 1400 erhöhet.

3. Die Besoldung der ersten, gegenwärtig von Herrn Rüfenacht bekleideten Stelle wird von Fr. 1500 auf Fr. 1600 erhöhet.

4. Die Mittheilung dieses Dekretes an das Erziehungs- und an das Finanz-Departement und die Vollziehung desselben wird dem Regierungsrath aufgetragen.

Auf einen Vortrag des diplomatischen Departements über die Entlassungsbegehren der Herren Penserot und Faggi aus dem Grossen Rath wurde beschlossen: Es solle ihnen der am 25. April über solche Begehren genommene Beschluß mitgetheilt, und ihre allfällige weitere Erklärung erwartet werden.

D e f r e t

über

die Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen.

Der Große Rath der Republik Bern:

In Betrachtung der Nothwendigkeit für die Entschädigung der Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen Sendungen anvertraut sind, oder welche sonst in obrigkeitlichen Aufträgen reisen, möglichst gleichförmig, billigere und umfassendere Vorschriften, als die bisherigen speziellen und lückenhaften Verfügungen sie enthielten, aufzustellen und einzuführen;

b e f c h l e f t :

§. 1. Die hiesigen Gesandten an der Tagsatzung, wenn dieselbe in einem der andern Direktorialkantone versammelt ist, beziehen jeder, ohne Unterschied des Ranges, ein Taggeld von sechzehn Franken.

Außerdem werden ihnen vergütet:

- Die Kosten des Fuhrwerkes für ihre Hin- und Herreise.
- Die Auslagen für Extrakte, Abschriften, Expressen und Botenlöhne.

Der unter der bisherigen Benennung „Standesreiter“ der Gesandtschaft beigegebene Offizial bezieht für Alles ein Taggeld von fünf Franken.

Wenn er die Gesandtschaft auf ihrer Hin- und Rückreise zu Pferd begleitet, so darf er die daherigen Kosten verrechnen.

§. 2. Die der Gesandtschaft zu sprechenden Honorare, wenn die Tagsatzung in Bern versammelt ist, wird den Gegenstand eines besondern Regulativs ausmachen.

§. 3. Abgeordnete des hiesigen Standes an Konferenzen mit andern Kantonen dürfen, wenn dieselben nicht in Bern gehalten werden, alle ihre Kosten verrechnen. Wenn aber die Konferenzen in Bern gehalten werden, so beziehen sie nichts; der Regierungsrath wird die gutfindenden Ehrenbezeugungen anordnen, und bezahlen lassen.

Der Sekretär einer solchen Konferenz erhält ein Taggeld von vier Franken, wenn dieselbe in Bern abgehalten wird; wenn sie aber anderswo stattfindet, die Vergütung aller Kosten.

Der Offizial erhält ein Taggeld von zwei Franken nebst Kostenverrechnung.

§. 4. Wenn besoldete Beamte ohne Ausnahme in obrigkeitlichen Aufträgen jeder Art, sei es, daß sie in ihr Amt einschlagen oder nicht, innerhalb des Kantons oder innert den Grenzen der Schweiz reisen, so erhalten sie kein Taggeld, sondern lediglich eine Vergütung aller ihrer Kosten; zu diesem Ende werden sie ihre Kostensnoten derjenigen Behörde, in deren Auftrag sie reisen, eingeben, welche sie nach vorheriger Erdaufrung zur Bezahlung anweisen wird.

§. 5. Wenn unbesoldeten Beamten oder andern Mitgliedern von Behörden oder Privatpersonen obrigkeitliche Aufträge gegeben werden, welche sie zu Reisen innerhalb des Kantons oder außer demselben, aber innert den Grenzen der Schweiz veranlassen, so werden ihnen in beiden Fällen ihre sämtlichen Kosten vergütet und überdies noch ein Taggeld von sechs Franken gereicht werden.

§. 6. Bei Sendungen in das Ausland werden besoldeten und unbesoldeten Beamten und Partikularen nicht nur sämtliche Kosten vergütet, sondern überdies noch ein Taggeld ausgesetzt werden, welches der Regierungsrath je nach den Umständen bestimmen wird.

§. 7. Den Dekanen oder deren Stellvertretern werden die bisherigen Taggelder von sechzehn Franken für Einpräsentationen von Pfarrern admittirt.

§. 8. Für Taggelder an untergeordnete Beamte können einstweilen die bisherigen Vorschriften und Übungen beibehalten oder vom Regierungsrath modifiziert werden.

§. 9. Mit Ausnahme der Bestimmungen des dritten Titels des ersten Theiles des Emolumenttarifes vom 24. Juni 1813 und derjenigen über die Schaffnerrebatationen, laut Instruction vom 18. Juni 1818, werden alle bisherigen Weisungen in Betreff der Verrechnung von Reisekosten und Taggeldern für obere Behörden und Beamte annullt aufgehoben.

§. 10. Gegenwärtiges Dekret tritt für eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft. Es wird dem Finanzdepartement zur Vollziehung, den übrigen Departements zur Kenntnis und Be-

folgung mitgetheilt, und soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern in der Versammlung des Gr. Rathes, den 27. April 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatschreiber,
F. May.

Verzeichniß der seit 1. Januar 1832 von dem Tit.
Regierungsrath als Auszüger-Offiziers brevetirten
Herren Kadetten.

Artillerieregiment: 1832 Febr. 22. Herr Karl Friedr. Immer,
von Thun.

„ April 26. „ Xavier Pequignot, v.
Noirmont.
„ Peter Moll, v. Biel.
„ Et. J. Bapt. Aubry,
v. Seignelegier.
„ Felix Moser, v. Her-
zogenbuchsee.
„ Rud. Stengel, von
Signau.
„ Wilh. Santschi, von
Ligerz.
„ Jakob Barben, von
Spiez.
„ Friedr. Tschiffeli, v.
Bern.

Auszügerbataillon II. „ Februar 8. „ G. Em. Krähenbühl,
v. Oberdiessbach.

„ V. „ Jan. 27. „ Christ. Hirsbrunner,
von Sumiswald.

„ „ „ Febr. 22. „ Ch. L. Gross, von
Neuenstadt.

„ „ „ April 10. „ Joh. Habegger, von
Trub.

„ VI. „ 19. „ Friedr. Herm. Im-
hoof, v. Burgdorf.

Scharffshützenkorps „ April 19. „ Rudolf Hopf, von
Thun.

„ „ „ „ Joh. Marggi, von
Lenk.

„ „ 25. „ Karl Bigler, von
Wielbringen.

„ „ 26. „ Joh. Rud. Bähler,
von Thun.

Großer Rath, den 30. April 1832.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung durch die betreffenden Departemente überendet:

- 1) Der Einsaßen zu Dörligen, wegen Beholzung und Hintersäßgeld.
- 2) Von Güterbesitzern in der Gemeinde Seedorf, betreffend ihre Zehnt- und Bodenzinspflicht.
- 3) Der bodenzinspflichtigen Güterbesitzer in den Kirchhören Münsingen u. Oberdiessbach gegen Lieferung ihrer Schuldigkeiten bei dem großen Maß.

4) Der Einsaßen in den Gemeinden Wilderswyl, Güntlis-
wand, Lütschenthal und Aarmühle, welche theils Erleich-
terungen, theils Begünstigungen begehren.

5) Der Weinbauer in der Gemeinde Lüscherz, entweder das
Ausschenkrecht für ihren Wein oder ein Pintenschenkrecht
begehrend.

Es wurde ein Anzug des Herrn May verlesen, dahin
gehend, daß eine Kommission zur Revision des Reglements
für den Großen Rath ernannt werde.

Das Finanzdepartement zeigt durch einen Vortrag an,
dass es die an den Regierungsrath gesandten und ihm von
diesem zur Untersuchung zugewiesenen Vorstellungen verschie-
dener Gemeinden in Betreff von Zehnten und Bodenzinsen bei
Abfassung des allgemeinen Vortrags über diesen Gegenstand
berücksichtigt habe, und einzelne besondere Gegenstände seiner
Zeit besonders beleuchtet werde.

Hernach wurden, wie es angekündigt worden war, die
allen Mitgliedern des Gr. Rathes gedruckt mitgetheilten Vorträge
der außerordentlich niedergesetzten Kommission und des Finanz-
departementes über die Umwandlung und den Loskauf der
Zehnten und der Lehengefälle des Staates in Berathung ge-
nommen. Bei der Vorfrage über das Eintreten, wurde ange-
bracht, daß die Kommission in Betreff der vom Finanzdepar-
tement über ihre Anträge gemachten Bemerkungen vernommen,
und vom Regierungsrath sein Befinden über die beidseitigen
Ansichten gegeben werden müsse. Indem wurde auch verlangt,
dass die vorgelegten Vorträge in's Französische übersetzt wer-
den, bevor man in ihre Berathung eentrete.

Aus allen diesen Gründen wurde angetragt und dann
auch beschlossen, dem Regierungsrath den Auftrag zu erthei-
len, diesen Gegenstand einer gründlichen Untersuchung und
Vorberathung zu unterwerfen und nachher mit möglichster Be-
förderung wieder vor den Großen Rath zu bringen.

Der vor Kurzem naturalisierte und in das Bürgerrecht
von Lüscherz aufgenommene Herr Jakob Schmohl, ursprüng-
lich aus dem Königreich Würtemberg und zu Auvernier im
Kanton Neuenburg wohnhaft, wendete sich unterm 17. März
an den Großen Rath, um die Erlaubniß zur Heirath mit
der bei ihm im Dienst gestandenen Christina Schmid zu er-
halten, mit der er im Jahr 1815 einen Sohn im Ehebruch
erzeugt hat, dem er sein Vermögen durch diese Heirath zu-
zuschieren wünscht. Er drückte die Hoffnung aus, das in Satz.
42 des Civilgesetzbuchs ausgesprochene, diesen Fall beschla-
gende Eheverbot werde wegen Satzung 135 eine Ausnahme
finden, weil seine verstorbene Ehefrau Elisabeth, geborene Bula,
gezeigt habe, daß sie den begangenen Ehebruch verzeihe. Das
Departement fand aber die letztere Satzung nicht anwendbar;
das Verbot der Satzung 42 hingegen allzu bestimmt und als
eine wichtige Grundlage der Ehe allzu wesentlich, als daß eine
Dispensation davon ertheilt werden könnte, und bemerkte
übrigens, Herr Schmohl könne seinen angegebenen Zweck
durch eine Schenkung unter Lebenden erreichen. — Auch der
Regierungsrath stimmte dieser Ansicht bei, und obgleich in
der Umfrage einige Gründe zu Gunsten des Bittkellers ange-
bracht wurden, so fand man doch die dagegen waltdenden
ganz überwiegend, daher denn auch beschlossen ward, den
Herrn Schmohl in seinem Begehr abzuweisen.

Abstimmung Einstimmig.

Das diplomatische Departement hatte den Auftrag erhas-
ten, über die an den Großen Rath gelangten Begehren meh-
rerer Gemeinden aus den Amtsbezirken Büren, Courtelary
und Erlach, um Vereinigung mit demjenigen von Biel sowie
über die Einwendungen anderer Gemeinden, einen Rapport
abzustatten. Nun berichtete es durch einen Vortrag, daß es
diese Angelegenheit noch nicht hinlänglich aufgeklärt, und

nöthig finde, daß ein mit Vollmachten versehener Regierungskommissär in die gedachten Amtsbezirke gesandt werde, um die Wünsche der betreffenden Gemeinden auf zuverlässige Weise kennen zu lernen. Dieser Ansicht wurde in der Berathung beigepflichtet und noch aufmerksam gemacht, daß auch andere Rücksichten, wie z. B. die Beschaffenheit der bisher bestandenen Verbindungen der Gemeinden, Sprache, Ausgaben des Staates u. s. w. in Betracht zu ziehen seyen. Endlich ward beschlossen, die sämtlichen Schriften dem Regierungsrath mit dem Auftrag zurückzusenden, alle erwähnten Verhältnisse genau zu untersuchen, und das Ergebnis in einem umfassenden Vortrag dem Großen Rath vorzulegen.

Abstimmung

Einstimmig.

Durch einen vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Erziehungsdepartements wurde angebracht, den französischen Pfarrer in Bern in das Progressivsystem für die Besoldung der Geistlichen einzunehmen, und das Minimum seiner Besoldung auf Fr. 1600 zu bestimmen. Es wurde gezeigt, daß im Jahr 1819 alle Pfarrstellen in den Leberbergischen Amtsbezirken in das Progressivsystem getreten und im Jahr 1827 die Besoldungen der Pfarrstellen an der heil. Geist- und an der Nideggkirche auf ein Minimum von Fr. 1600 gesetzt worden sind, für beides aber die gleichen Gründe zu Gunsten der französischen Pfarrstelle obwalten. Der Antrag fand allgemeine Zustimmung, und es ward beschlossen:

- 1) Die französische Pfarrstelle in Bern soll in das für die Besoldung der evangelischen Geistlichkeit bestehende Progressivsystem eingerückt werden.
- 2) Das Minimum der Besoldung des jeweiligen französischen Pfarrers in Bern, welchem Alterstand er angehören mag, wird auf sechszehnhundert Franken festgesetzt.
- 3) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Decretes beauftragt.

Abstimmung

Einstimmig.

Auf einen mit der Zustimmung des Regierungsrathes verschenen Vortrag des Finanzdepartementes wurde in Bezug auf die Befolzung der Sechszechner beschlossen:

- 1) Wenn der Große Rath versammelt ist, so sollen die Sechszechner keine andere Entschädigung erhalten, als diejenige, die ihnen als Mitgliedern des Gr. Rathes gebührt.
- 2) Wenn sie hingegen allein und nicht während einer Session des Großen Rathes einberufen werden, so sollen sie das durch das Dekret vom 2. Dezember 1831 für die Mitglieder des Gr. Rathes bestimmte Taggeld von Bz. 25, u. für jede Reise eine Entschädigung von Bz. 5 für jede Stunde Entfernung ihres Wohnortes von der Hauptstadt erhalten.
- 3) Durch die Staatskanzlei soll jeweilen der für die Kontrolle der Entschädigungen niedergesetzten Kommission ein Verzeichniß derjenigen Sechszechner mitgetheilt werden, die den Sitzungen von Regierungsrath und Sechszechnern beigewohnt haben.
- 4) Dieses Dekret soll sowohl der gedachten Kommission als dem Regierungsrath zu Handen des Finanzdepartementes mitgetheilt werden.

Abstimmung

Einstimmig.

Durch einen andern Vortrag des Finanzdepartementes erstattete dasselbe in Folge erhaltenen Auftrags Bericht über die Frage: ob die im Staatsbudget bezeichneten Civil-Leibgedinge alle von kompetenter Behörde ertheilt worden seyen? Es ergab sich, daß die erwähnten 10, auf Fr. 4162 sich befindenden, Leibgedinge theils unmittelbar vom Großen Rath ertheilt, theils vom Kleinen Rath gesprochen und dann vom Großen Rath durch Aufnahme in das Budget und Abnahme der Standesrechnung genehmigt worden sind.

Dieser Bericht wurde befriedigend befunden.

Abstimmung

Einstimmig.

Die Bürgerschaft von Neuenstadt hatte sich durch eine Bittschrift bei dem Großen Rath beworben, daß jedem Bürger gegen Bezahlung einer Patentgebühr bewilligt werden möchte, in seinem Hause den in seinen Reben erzeugten Wein im kleinen zu verkaufen, und nun wurde ein Vortrag des Finanzdepartementes hierüber in Berathung genommen. In demselben wurde gezeigt, daß eine solche Freigabe des Patentrechtes dem bestehenden Konzessionsystem für Wirtschaften zuwiderlaufe; daß im Fall des Entsprechens aus allen Weinbauenden ähnliche Begehren einlangen würden, und daß dieser Schritt von Seite der Bürgerschaft von Neuenstadt um so auffallender sei, da sie schon die Begünstigung genieße, den auf ihren im Kanton Neuenburg liegenden Reben produzierten Wein ohmgeldfrei einzuführen. Der Regierungsrath pflichtete diesen Ansichten bei, und fand außerdem, daß es bei der nahe bevorstehenden Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Ausübung der Wirtschaftsrechte unzweckmäßig wäre, partielle Verfügungen in Ansehung derselben zu treffen.

Aus allen diesen Gründen wurde beschlossen, die Bürgerschaft von Neuenstadt mit ihrem Begehr abzuweisen.

Für die Abweisung 92 Stimmen.

Gegenseitig Niemand.

In Folge des dem Militärdepartement ertheilten Auftrags legte dasselbe ein Verzeichniß aller Kriegsvorräthe und eine Schätzung derselben vor, woraus sich ergibt, daß

1) Die Zeughausvorräthe sich belaufen auf die Summe von	Fr. 1,356,420
wenn man ihren Realwert annimmt; die kostenden Preise würden sich auf ungefähr Fr. 2,000,000 erheben.	
2) Vorräthe im Kleidungsmagazin	258,534
3) Effekten der Kasernen	57,475

Zusammen Fr. 1,672,429

Es wurde beschlossen, das Verzeichniß noch während einiger Zeit zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes auf dem Kanzleitisch zu lassen.

Auf den am 1. März erheblich erklärten und dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandten Anzug, dahin gehend, daß die Kleidungsbedürfnisse für die Truppen, und die Landjäger aus inländischen Fabrikaten angeschafft werden möchten, waren Berichte vom Militär- und vom Justiz-departement eingeholt worden, die mit dem Vortrag des Regierungsrathes in Berathung genommen wurden. Es ergab sich daraus, daß die Lieferungen für das Militärgrößtheils vom Ausland bezogen worden sind, weil sie von inländischen Fabrikanten bei gleich guter Qualität nur um ungefähr 10 p% höhere Preise erhalten werden könnten, die Kleidung der Landjäger hingegen aus inländischen Fabrikaten angeschafft worden sind. — In der Umfrage wurde geäußert, die hiesigen Fabrikanten seyen meistens wegen der kurzen, für die Lieferungen bestimmten Zeitfrist außer Stand gewesen, dieselben in so niedrigen Preisen zu leisten, als sie vom Ausland bezogen werden könnten, weswegen zu wünschen sey, daß in Zukunft die Bestellungen längere Zeit vorher geschehen möchten. Andere Ansichten giengen dahin, es sey nicht sowohl um Worschriften zu thun, die dem Militär- und dem Justiz-Departement zu ertheilen wären, als um Begünstigung inländischer Industrie, welche in den Geschäftsfeldern des Departements des Innern gehöre. Endlich ward beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, durch das jetzt genannte Departement untersuchen zu lassen, in wie fern ohne Nachtheil für den Staat die Fabrikanten des Kantons bei Lieferungen von Kleidungsbedürfnissen für die Truppen und Landjäger begünstigt werden könnten.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

A n z e i g e r

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 8. Mai 1832.

V o r a n s c h l a g

der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Republik Bern, für das Jahr 1832.

E i n n e h m e n.

I. Eigenthümliche Einkünfte:

	Fr. Fr. Fr.
A. Von den Waldungen: laut Budget der Forst-Commission, von verkauftem Holz, Holzrechtsabgaben, Waldbodenzinsen, Grabnutzung &c. &c. Naturalbezug aus den Forsten, nach einem mässigen Preisanschlag und einem dreijährigen Durchschnitt:	73303
a. Brennholz zu Pfarrer- und Bannwartenpensionen &c.	Fr. 13824
b. Bauholz zu obrigkeitslichem Gebrauch	" 13969
c. Armenholz und Bewilligungen	" 36394
	<hr/> 64187
B. Pachtzinsen und Ertrag liegender Güter	137490
C. Von Gütern der Geistlichkeit und von Primizen und Beiträgen	78113
D. } Von Bodenzinsen und Ehrschähen	46450
E. } Von Zehnten	146000
F. Von Zehnten	309300
Nota. Die beiden letzten Summen dürften vielleicht wegen den, den Pflichtigen zu gewährenden, Erleichterungen einige Verminderung erleiden müssen; da aber die darüber bereits vorhandenen Gesetzesentwürfe noch nicht behandelt sind, so wurden die obigen Summen einstweilen nach ihren bisherigen Durchschnitten unverändert angenommen.	
G. Grundsteuer im Leberberg	160171
H. } Fischereizinsen und Jagdpatenten	9000
I. Capitalzinsen:	
1. Von den im Ausland angewendeten Capitalien der außern Gelder und des Separatfonds von Fr. 4,945,023. 84	274000
2. Von dem neu gebildeten inländischen Zinsrodel Fr. 327,514. 55	12000
	<hr/> 286000
L. } Wiedererstattungen von Pachtsteigerungs-, Prozeß- und Betreibungskosten. — Diese sind von M. } den betreffenden Rubriken im Ausgeben abgezogen.	
N. Lösung von verkauften Effekten, alten Geräthschaften, Baumaterial &c.	1500
	<hr/> 1174024
Nebentertrag Fr.	— — — 1174024

				Frk.	Frk.	Frk.			
				Transport	—	—	—	—	1174024

II. Landesherrliche Einkünfte.

A. Staats-Negalien:

1. Salzhandlung:

a. Zins ihres auf 1. Jan. 1831, Frk. 1,057,770.64 betragenden Capitals à 4 %	Frk. 42311
b. Ueber diesen Zins aus wird sie von dem bisherigen Benefizium auf einem Verkauf von circa Centner 100,000 noch abliefern oder auf die Vermehrung der Salzvorräthe verwenden können, nach Abzug von circa Franken 250,000 wegen Herabsetzung des Salzpreises um 25 %	<u>127689</u>
	<u>Frk. 170000</u>

c. Dagegen werden die Ersparnisse in den Administrationskosten infolge der neuen Organisation betragen circa	<u>50000</u>
Demnach der muthmaßliche Gewinn :	<u>220000</u>

2. Pulverhandlung:

Als Ertrag derselben wird verzeigt, der Zins à 4 % ihres auf 1. Jan. 1831 in der Handlung liegenden Capitals von Frk. 170,717 mit

6828

3. Postferme

65000

4. Bergwerke: Einnahmen von Bergzehnten; Grubenlösung; Gewerbsabgaben, Torf- und Schiefergruben

Frk. 21700

Ausgeben für Aufsichts-, Ausbeutungs- und Fabrikationskosten :

1000

5. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder

Frk. 197700

Besoldungen aller Beamten und Besoldungszulagen :

Frk. 38800

Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen ic. :

" 6000

" 44800

152900 445728

B. Staats-Abgaben:

1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Concessionsgebühren

16000

2. Stempelstege

Frk. 74500

Ankauf von Papier, Spielfächer, Ankauf und Unterhalt des Werkzeuges,

Löhne der Arbeiter ic.

Frk. 9800

Kosten des Verkaufs, Provisionen und Büreaukosten :

" 4700

" 14500

60000

3. Öhm geld

Frk. 264000

Besoldungen der Ober- und Unterbeamten :

Frk. 12000

Aufsichts-, Verwaltungs- und Büreau-Kosten :

" 2000

" 14000

250000

4. Trüll- und Militär-Dispensationsgelder

5000

331000

776728

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

A. Gerichtsgebühren

9300

B. Stipulationsgebühren, nebst allfällig nachträglich eingehenden Visa-Gebühren

47000

C. Bussen, Confiskationen und dem Fisco zugefallene Gelder

5700

D. Wiedererstattete Gefangenschafts- und Judizialkosten

2100

67100

IV. Erstattungen

von Vorschüssen, zurückbezahlten verrechneten Ausgaben u. s. w.

6300

V. Mehrlösung auf den Getreidverkäufen,

der nach den Normalpreisen berechneten Getreidvorräthe auf 1. Oktober 1831 und dem neuen Bezug im Herbst 1831 auf Frk. 1 per Mütt berechnet, von circa 77187 Mütt

77187

Summe muthmaßlichen Einnahmens Frk.

— — — — 2101339

A u s g e b e n.

		Transport	Fr. —	Fr.	Fr.	Fr.
Amtsgerichtspräsidente:	IV. Klasse. 14 à Fr. 1400	Fr. 19600		174594	18869	
V. " 4 à " 1000	" 4000					
Kanzleikosten derselben	47000	400		47400		
3. Amtsgerichtschreiber; auf bisherigem Fuße an Besoldungen und Hauszinsvergütungen, in Erwartung der Organisation der oberamtslichen Sekretariate			10145			
4. Amtsgerichte, jedes zu vier Richter:						
I. Klasse. 2 Amtsgerichte à Fr. 400 per Richter	Fr. 3200					
II. u. III. 10 " à " 300 " "	" 12000					
IV. " 14 " à " 250 " "	" 14000					
V. " 4 " à " 150 " "	" 2400			31600		
5. Unterstatthalter: im alten Landestheil 20 à Franken 200 Fr. 4000 22 à " 150 " 3300 62 à " 125 " 7750 51 à " 100 " 5100	20150					
im Leberberg à Fr. 10 für 100 Seelen	4524			24674		
6. Amtsweibel und Amtsgerichtsweibel; 58 angenommen à Fr. 100	5800			173119		
C. Huldigungen und Installationen						
D. Gesandtschafts- und Deputationskosten				8000		
E. Pensionen:						
1. Civil-Leibgedinge: a. im alten Kanton	Fr. 3932					
b. im Leberberg	" 1889					
2. Leibgedinge an Militärpersonen: a. im alten Kanton	Fr. 9510			5821		
b. im Leberberg	" 13007					
	22517			28338		
						384051
III. Für das diplomatische Departement.						
A. Kanzleikosten: Besoldung des Sekretärs Copistenlöhne, Zeitungen, Schreib- und Büreaubedürfnisse	1600					
	2900					
B. Für Handhabung der öffentlichen Sicherheit	4500					
	4000					
				8500		
IV. Für das Departement des Innern.						
A. Verwaltungs-Behörden:						
1. Zulage an den Hghn. Präsidenten	Fr. 200					
2. Kanzleikosten: Besoldungen des I., II. und III. Sekretärs Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaubedürfnisse für die verschiedenen Büros des Departements	Fr. 3800					
	" 5000					
	8800					
	9000					
				9000		
B. Vieh- und Pferdezucht, Handel und Industrie:						
1. Viehzucht (Landeskonomie-Kommission) Prämien an den Viehschauen und Reisekosten	9750					
2. Pferdezucht: Prämien an den Pferdezeichnungen, Reisekosten ic.	5850					
3. Handel und Industrie: Prämien für Hanf- und Flachsbau, Unterstützungen für industrielle Unternehmungen ic.	7800					
						23400
C. Jagd und Fischerei:						
Neufnung derselben, Rekompenzen an Jagdaufseher u. s. w.	500					
	Übertrag Fr. —			32900	411420	

		Transport	Fr.	Fr.	Fr.
D. Armenwesen und Landsäfen:			32900	411420	
1. Armenunterstützungen			Fr. 12000		
2. Landsäfen: Gewöhnliche Kosten für Verpflegung und Erziehung Einbürgerung pro 1832		Fr. 29500			
		" 4000	33500		
3. Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien			31800		
4. Fixe Steuern an Gemeinheiten und Armengüter			6750		
5. Armenholz und daherige Anweisungen			36394		
E. Sanitäts-Anstalten:				120444	
1. Ordentlicher Kredit für die Impfanstalten, Hebammenschule, Vorkehren gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und den Thieren u. s. w.			7800		
2. Für den laut Beschluss des Regierungsrathes vom 19. Dezember 1831 errichteten Pockenspital			5000		
F. Für Unvorhergesehenes			42800		
			3000		
				169144	
V. Für das Justiz- und Polizei-Departement.					
A. Verwaltungs-Behörden:					
1. Zulage an den Hghrn. Präsidenten			200		
2. Kanzleikosten: Besoldungen des I. und II. Sekretärs			2800		
NB. Materiale unter Litt. B begriffen.				3000	
B. Departemental-Cassa, für die Ausgaben des Justiz-Departements in den Amtsbezirken, und seines Bureau:					
1. Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterialien			3600		
2. Brandamtaletten und Unterhalt der obrigkeitlichen Feuerwehren			2300		
3. Schußgelder und Jagdpolizei			1300		
4. Vermischte Polizeisachen, Besoldung der Grenzpolizei-Inspektoren, medizinisch-gerichtliche Untersuchungen, Belohnungen für Lebensrettungen ic.			3500		
5. Kriminal- und Judizialkosten: Entdeckung, Verfolgung und Einbringung von Verbrechern, Prozeßkosten, Informationen, Zeugengelder, Entschädigungen			4500		
6. Gefangenschaftskosten			8800		
				24000	
C. Centralpolizei-Direktion:					
1. Besoldungen: Centralpolizei-Direktor			Fr. 2000		
Sekretär der Centralpolizei-Direktion			" 1600		
Substitut			" 800		
				4400	
2. Centralpolizei-Cassa: Personal- und Fremdenpolizei, Markt- und Hausspolizei, Verhinderung des Bettels, Armenfuhr, Gefangenschaften in der Hauptstadt, Büroukosten u. s. w.			8000		
				12400	
D. Landjäger-Corps: 205 Mann, Sold, Einquartierung, Rekompenzen ic.				81469	
Die auf dieses Jahr fallenden Montirungskosten für das ganze Corps erscheinen hienach unter den außerordentlichen Ausgaben.					
E. Einbürgerung von Heimathlosen				3000	
F. Zuchthäuser: zu Bern, Kosten			Fr. 58745		
Verdienst			" 13960		
				44785	
zu Pruntrut, Kosten			" 6480		
Verdienst			" 1400		
				5080	
				49865	
G. Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung: mit Inbegriff von Fr. 2400					
Besoldung an den Herrn Redaktor				4000	
H. Für Unvorhergesehenes				3000	
					180734
Uebertrag Fr. — — — —					
				761298	

	Fr. —	Fr. —	Fr. —
Transport	Fr.	Fr.	Fr.

761298

VI. Für das Finanz-Departement.

A. Verwaltung-Behörden:

1. Zulage an Maßgeln. Präsidenten	200
---	-----

2. Kanzleikosten:

a. Buchhalterei und Standes-Cassa:

1. Besoldungen: Standesbuchhalter	Fr. 2000
Buchhaltereisubstitut	" 1200
Standescaissier	" 1800
Oberschaffner	" 2000

7000

2. Revisoren und Copistenbesoldungen, Druckkosten, Geldporti, Büreaumaterial	6600
--	------

Fr. 13600

b. Sekretariat des Departements:

1. Besoldungen: des I. und II. Sekretärs à Fr. 1600 und Fr. 1000	Fr. 2600
--	----------

des Offizials

" 600

3200

2. Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaubedürfnisse	2200
---	------

5400

c. Leben-Kommissariat:

1. Besoldungen: des Ober- und Unterlehen-Kommissärs à Fr. 1600 und Fr. 800	Fr. 2400
--	----------

2. Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreauamate- rialien	" 3500
--	--------

5900

d. Leberberg:

1. Besoldung des Ober-Einnehmers, mit Zubegriff seiner Büreauosten, fix	Fr. 3200
---	----------

2. Reiseosten für Verifikation der Büreau, Geldtrans- porte, Grundsteuer-Nödel	" 300
--	-------

3500

3. Sechs Grundsteuer-Aufseher, und ein Ingénieur Véri- cateur des Cadasters	2800
---	------

6300

31200

31400

NB. Die Besoldungen und Büreaukosten der Zinsrödelverwaltung, der Münz-, Salz-, Pulver-, Berggraths-, Zoll- und Ohmgeld-Administrationen sind bei den betreffenden Verwaltungen in Ansatz gebracht und berücksichtigt worden.

B. Verwaltungs- und Beziehungskosten der öffentlichen Einkünfte:

1. Fixe Gehalte der Schaffner, nach dem Vorschlag	15500
---	-------

2. Abgang und Kastenschwindung	16500
--	-------

3. Versorgung der Korn- und Weinvorräthe	7900
--	------

4. Zehntschaungs- und Hileihungskosten	9850
--	------

5. Zehnt- und Bodenzins einsammlungskosten	4000
--	------

6. Versicherungskosten gegen Hagelschaden	5400
---	------

7. Vermessungs-, Vereinigungs- und Marchungskosten	750
--	-----

8. Prozeß- und Betreibungskosten	60200
--	-------

9. Verwaltungskosten der Zinsrödel (sind schon vom Zinsertrag im Einnehmen abgezogen.)	60200
--	-------

NB. Der Verbrauch der sich auf den Naturalsbezug der Zehnten und Bodenzinsen beziehenden Ansähe, wird in Mehreren oder Minderem von den allfälligen Beschlüssen des Großen Rethes über die fernere Bezugsweise der dahierigen Einkünfte abhängen.

C. Spezielle Dominalkosten:

1. Bearbeitung der Domainen und Neben-, Einfristungen, Wasserleitungen &c.	6000
--	------

2. Brennholz an die Pächter von Staats-Domainen, laut Akfördern	3424
---	------

3. Nutzholz für die Staats-Domainen	1769
---	------

4. Pacht- und Domainenbesichtigungs- und Steigerungskosten	400
--	-----

5. Administration der Waldungen :	91600
---	-------

Übertrag Fr. — — 761298

		Transport	Fr. —	Fr. 91600	Fr. 761298
a.	Besoldungen: des Forstmeisters	Fr. 2400			
	des Forstsekretärs	" 1200	3600		
b.	Administrations- und Kulturkosten, Ausrüsterlöne, Bannwarten-Besoldung, Forstbereisung ic.	42023		45623	
c.	Holzpensionen an die Bannwarten		2220		59436
D.	Auf obrigkeitlichen Besitzungen haftende Beschwerden:				
1.	Passiv-, Zins-, Zahnt- und Bodenzinschuldigkeiten		800		
2.	Tellen, Entschädnisse von Ansprachen, Vergütungen und Nachlässe		1800		
			2600		153636

VII. Für das Erziehungs-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden:

1.	Zulage an MnHgHrn. Präsidenten		200		
2.	Kanzleikosten:				
a.	Besoldungen: I. und II. Sekretär à Fr. 1600 und 800	Fr. 2400			
	Aktuar des Kirchen-Convents	" 100			
	Offizial Fr. 500, wovon Fr. 200 auf die Curatell-Kassa	" 300			
b.	Copistenlöhne, Druckkosten, Bureau- und Schreibmaterialien ic.	2800	3200	6000	6200
B.	Besoldung der protestantischen Geistlichkeit			305000	
	Holzpensionen an dieselbe			8180	313180
C.	Besoldung der katholischen Geistlichkeit:				
1.	Beiträge zur Besoldung des neuen Bischofes und Gehalte der Bernischen Domherren		4664		
2.	Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt		1948		
3.	Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg		49050		
4.	Pensionen an die alt fürstbischöflichen Capitularen		11305		
5.	Geistlichkeitspensionen im Leberberg		4376		
D.	Lieferungen an Communion-Brot und Wein			71343	
E.	Beischüsse an Klöster			900	
F.	" Collaturen und äußere Geistliche			200	
G.	" geistliche Corporationen und Kirchengüter			3126	
H.	Lehr-Anstalten:				
1.	Beischüsse an die Akademie und Schulen		51700		
2.	" an die Collegien und Gymnasien von Brunnen, Delsberg, Biel und die hiesige Reitschule u. s. w.		15790		
3.	" an Schulmeister		1340		
4.	Kosten für Verbesserung der Landschulen: Schulhausbausteuer, Gehalte der Schul-Commissarien, Schulbücheraustheilung u. s. w.		16000		
5.	Für die Errichtung einer Normalschule für Schullehrer und einer Armenschule		16000		
6.	Beischuß an das Taubstummen-Institut		3000		
			103830		498969

VIII. Für das Militär-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden:

1.	Zulage an MnHgHrn. Präsidenten		200		
2.	Militär- und Kreisbehörden, Kanzleikosten:				
a.	Kriegskanzlei: Besoldung des Sekretärs des Militär-Departements Fr. 1200				
	Copistenlöhne, Druckkosten, Bureaumaterial, Abwart	" 3334	4534		
			Uebertrag Fr. 4534		
			Uebertrag Fr. 200	— —	1413903

		Transport	Fr. 200	Fr. —	Fr. 1413903
		Transport Fr. 4534			
A.	Verwaltungs-Behörden :				
b.	Kriegszahlamt : Besoldung des Kriegszahlmeisters	Fr. 1600			
	Besoldungen des Fouragemagazin-Aufsehers und des Abwärters	" 730			
	Copistenlöhne, Druckosten, Büreaumaterial	" 1000			
			3330		
c.	Musterungs-Commissariat : Besoldung des Musterungs-Commissär	" 1600			
	Copistenlöhne, Druckosten, Büreaumaterial	" 3700			
			5300		
d.	Zeughausverwaltung : Besoldung der 2 Zeughaus-Aufseher à Fr. 1200 und 800	" 2000			
	Besoldung des Kleidungs-Offiziers und Magazin- Aufsehers	" 1095			
	Schreiblehne, Büreaumaterial	" 150			
			3245		
e.	Kreisbehörden : Besoldung der 8 Kreis-Kommandanten	" 3400			
	" der 20 Kreis-Adjutanten .	" 2500			
			5900		
				22309	
B.	Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen	.	.	.	22509
C.	Unterricht der Truppen :	.	.	.	13670
1.	Eidgenössische Militärschule in Thun	.	.	.	3500
2.	Theoretische Militärschule in Bern	.	.	.	1000
3.	Praktische Militärschule in Bern :	.	.	.	
a.	Besoldung der Instruktoren	.	.	.	Fr. 5000
b.	Sold und Rationen der Truppen :	.	.	.	
	Für 1 Compagnie Artillerie mit Train	.	.	.	Fr. 3770
	" 1 Scharfschützen	.	.	.	3840
	" 12 Compagnien Infanterie	.	.	.	38250
	" Cadetten	.	.	.	4160
	" Trümmmeister, Tambours, Trompeter	.	.	.	3795
	" Rekruten	.	.	.	23519
				77334	
c.	Munitionslieferungen und Pferdemietchen zum Exerzieren	.	.	.	8000
d.	Ausbesserung an Waffen, Rüstung und Pferdebeschläg, Pachtzinse ic.	.	.	.	2800
4.	Übungsmusterungen : Scharfschützen und Schießprämien an dieselben	93134
				6300	
					103934
D.	Garnisonsdienst in der Stadt :	.	.	.	
1.	Garnisonsstab : Besoldung des Platz-Commandanten und Adjutanten ic.	.	.	.	Fr. 3000
	Büreauosten des Platzbüro	.	.	.	" 650
				3650	
2.	Kasernenamt : Besoldungen Fr. 1060. Materielles, Beleuchtung, Heizung	.	.	.	5560
3.	Wachtposten, Schanzen, Thore ic.	.	.	.	2000
4.	Garnisonstruppen : Standes-Compagnie und Garnisons-Musik (Fr. 800)	.	.	.	24250
5.	Gesundheitspflege	.	.	.	5100
					40560
					4000
E.	Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes	.	.	.	
F.	Zeughaus : Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und Vorräthe, Lohnung der Arbeiter ic.	.	.	.	14205
	Vermehrung der Magazin- und Waffenvorräthe	.	.	.	31137
					45342
					230015
IX. Für das Bau-Departement.					
A.	Verwaltungs-Behörden :				
1.	Zulage an den Hghn. Präsidenten		200		
2.	Kanzleikosten : Besoldungen des I. und II. Sekretärs à Fr. 1600 und 1000 Fr. 2600				
	Copistenlöhne, Druckosten, Schreib- und Büreaumaterial	" 3100			
			5700		
				5900	
	Übertrag Fr.				1643918

	Transport	Fr. —	Fr. 5900	Fr. 1643918
B. Hochbau :				
1. Civil-, Pfund- und Kirchenbau: Unterhalt der Gebäude und Vollendung angefangener Arbeiten		79000		
2. Besoldung des obrigkeitslichen Werkmeisters Fr. 2400. Augenscheine; Reisekosten der Committirten &c. &c.		7300		
3. Zuchthausbau (unter den außerordentlichen Ausgaben.)		4000		
4. Brandassuranzgebühren für die obrigkeitslichen Gebäude			90300	
C. Straßenbau :				
1. Für den ordinären Straßenunterhalt :				
a. Besoldung der Wegknchte und Inspektoren : : : Fr. 22000				
Kleinere Bauten, Reparationen, Entschädigungen : : " 16000				
b. Beiträge an Gemeinden und Partikularen " 4000				
c. Leitung und Aufsicht: Besoldung und Vacations-Gaggelder des Straßen-Inspektors : Fr. 3200				
Inspektions-Reisen der Committirten, Pläne, Devise, Marchungen : " 3400		6600		
			48600	
2. Kosten für Beendigung angefangener neuer Straßenarbeiten		9587		
			58187	
D. Schwellenbau :				
1. Gewöhnlicher Credit für Anlegung und Unterhalt der obrigkeitslichen Schwellen, Besoldung der Schwelle-Inspektoren, technische Arbeiten, Augenscheine und Reisen u. s. w.		10000		
2. Nar-Correction (unter den außerordentlichen Ausgaben.)				
		10000		
E. Unvorhergesehenes		4000		
F. Bauholz aus den Staats-Waldungen, nach einem mäßigen Aufschlag circa		12200		
			180587	
X. Verlust auf Einziehung, Sortirung und Umprägung der Scheidemünzen und Kosten der Münzstatt			15000	
XI. Credit des Regierungsrathes zu außerordentlichen Unterstützungen und Steuern, an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterung von gemeinnützigen Unternehmungen u. s. w.			30000	
Summe des mutmaßlichen gewöhnlichen Ausgebens Fr. — — — —			1869505	

B i l a n z.

Das mutmaßliche Einnnehmen wurde berechnet, laut Seite 126, auf	Frk. 2101339
Das mutmaßliche Ausgeben dann, wie auf Seite 133	" 1869505
Für außerordentliche Ausgaben bleiben demnach disponibel, mutmaßlich	" 231834

Hierauf wurden angewiesen folgende

Außerordentliche Ausgaben pro 1832:

1) Für die auf dieses Jahr fallende neue Montirung des Landjäger-Corps	Frk. 18074
2) Für 12 Compagnien Infanterie, welche zu Verstärkung der Garnison über die oben unter dem Militär-Departement angezeigten 12 Compagnien des ordentlichen Bedarfes einberufen werden sollen	" 38250
3) Für Verbesserung des Landschulwesens; auf zu erwartende Anträge des Erziehungs-Departements über deren Verwendung, werden hier ausgezahlt	" 40000
4) Für Fortsetzung des angefangenen und bald vollendeten neuen Zuchthausbaues	" 40000
5) Für nochwendige neue Straßen-Anlagen und Correktionen, laut besondern Anträgen des Bau-Departements	" 32000
6) Für Unterhalt und Fortsetzung der Alar-Correktionsarbeiten	" 26000

Summe für außerordentliche Ausgaben ————— 194324

Für unvorhergesehene Ausgaben bleiben demnach disponibel Frk. 37510

Der vorstehende Voranschlag der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1832 ist von dem Grossen Rathe beschlossen worden, in Bern, am 24. 25. 27. 28. und 29. Hornung, 1. 2. und 3. März 1832.

Der Landammann:
von L e r b e r.
Der Staatschreiber:
F. M a y.

Abgeleger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 8. Mai 1832.

Großer Rath, den 30. April 1832.

(Fortsetzung.)

Auf den Vortrag des Militär-Departements wurde zu einem Major der Auszüger-Artillerie ernannt:

Herr Albr. Viktor v. Sinner von Bern, Hauptmann der Standes-Compagnie.

In Folge der Vorträge des Justiz-Departements und Empfehlungen des Regierungsrathes wurden folgende Naturalisationen ertheilt:

1. Dem Herrn Phil. Jak. Elles, von Timsheim im französischen Departement des Niederrheins, Handelsmann in Thun, welchem das Bürgerrecht des Gemeinde Goldiwil zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahrt 77 Stimmen.
Abschlag 6

2. Dem Herrn J. F. B. Lamon, von Lens im Kanton Wallis, gegenwärtig Vikar des Herrn Klaßhelfers von Biel, der die Zusicherung des Bürgerrechts von Neuenstadt erhalten hat.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahrt 78 Stimmen.
Abschlag 6

3. Dem Herrn J. F. Perrolaz, von St. Roche im Savon, Handelsmann zu Zweisimmen, welchem das Bürgerrecht des Gemeinde Lenk zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahrt : : : : 82 Stimmen.
Abschlag : : : : 3 "

A u s s c h r e i b u n g.

Es wird anmit sämtlichen Herren Geistlichen angezeigt, daß dieseljenigen, welche sich für die durch Beförderung erleidige Rangfarre Gadmen zu bewerben gedenken, ihre Gründe längstens bis und mit dem 22. Mai nächstkünftig an Behörde einzugeben haben.

Staats-Kanzlei Bern,
F. Lehmann, zweiter Subskr.

P u b l i k a t i o n.

Aus Auftrag des diplomatischen Departements wird zu Handen der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer-Militärs folgendes Kreisschreiben des hohen Vorortes öffentlich bekannt gemacht.

Luzern, den 5. April 1832.

(Tit.)

Fortwährend bemüht, die Interessen der aus dem kapitulirten Dienst mit Frankreich entlassenen Militärs nach besten Kräften wahrzunehmen, glaubt die vorörtliche Behörde den h. Ständen einige Angaben über das Verfahren mittheilen zu sollen, welches die zu einem Reform- oder Retraite-Gehalt berechtigten Individuen bei einem allfälligen Wechsel ihres Wohnorts zu beobachten haben, um jede Unterbrechung im Bezug auf ihnen zukommenden Gehaltes zu vermeiden. Daß hier nicht von einer bloß temporären Abwesenheit oder Reise die Rede seyn kann, bedarf kaum bemerk zu werden.

a. Wenn der Beteiligte in der Schweiz angesessen ist und in einem andern Kantone als demjenigen, welchen er bei der Liquidation angegeben hat, seinen Aufenthalt wählt, so nimmt der mit Aussstellung der mandats de payement beauftragte französische Beamte von einer solchen Veränderung keine Notiz, sondern übermacht fortwährend die Anweisungen der Regierung des Standes, in welchem der Ort liegt, den der jeweilige Berechtigte bei der Liquidation als seinen Aufenthalt bezeichnet hatte. Diese Regierung muß demnach stets genau von jeder Veränderung des Wohnortes der betreffenden Militärs unterrichtet seyn, damit sie denselben, wenn sie sich in einem andern Kantone niedergelassen haben, nichts desto weniger die Mandats regelmäßig zustellen könne. Den Lebensschein mag Feder an seinem wirklichen Wohnorte aussstellen lassen, da er nicht von dem bei der Liquidation als Domicilium angegebenen Orte datirt zu seyn braucht.

b. Wünscht ein in der Schweiz angesessener Berechtigter sich in Frankreich niederzulassen, oder umgekehrt, so richtet er (nach Analogie des französischen Gesetzes vom 16. Aug. 1823) sein diesfälliges Begehren, begleitet von der Rechtfertigung der von ihm gewünschten Abänderung des Wohnortes, dem Sous-Intendant militaire, welcher bis dahin mit Aussstellung der Mandate beauftragt war. Dieser übergibt ihm hinwieder eine Bescheinigung, daß die Bezahlung des Gehaltes aufgehört habe (certificat de cessation de payement) und übersendet das Begehren seinem Divisions-Intendanten, der alsdann die erforderlichen Aktenstücke dem Intendanten derjenigen Division, wo der Titular seinen Gehalt zu beziehen verlangt, zukommen läßt.

Da die Schweiz rücksichtlich der Retraite- und Reformgehalte unter die Intendanz der 5. Militärdivision gestellt ist, so haben die im Umfang der Eidgenossenschaft befindlichen Individuen, wenn sie sich in Frankreich niederlassen wollen, ihre Eingabe bei dem Sous-Intendanten von Belfort oder

Kolmar (falls letzterer mit Aussstellung der Mandats beauftragt würde) zu machen.

Indem wir den betreffenden h. Behörden anempfehlen, dafür zu sorgen, daß obige Anleitungen auf geeignete Weise zur Kenntnis der beteiligten Personen gelangen, benutzen Wir ic. re.

Im Namen von Schultheiss und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Luzern.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben des Justiz- und Polizei-Departements
der Republik Bern, an die sämtlichen Oberämter.

Bern, den 17. April 1832.

Herr Regierungstatthalter!

Es ist dem Justiz-Departement aufgefallen, daß seit einiger Zeit in hiesigem Kanton ungewöhnlich viele Diebstähle und geringere Entwendungen, sogar auch räuberische Angriffe auf offener Straße verübt werden. Obwohl diese traurigen Vorfälle zum Theil der durch die Zeitumstände herbeigeführten Hemmung der Gewerbe, dem Stocken der Arbeiten, und dem mehr oder weniger unterbrochenen Geldverkehr zuzuschreiben seyn mögen, so hat man doch auch Ursache zu glauben, daß die Lautigkeit, mit der, laut dem Bericht der Central-Polizedirektion, in mehreren Gegenden des Kantons die Polizeiverordnungen gehandhabt worden, nicht wenig dazu beigetragen habe. Namentlich ist die Nichtachtung der Markt- und Hausr.-Ordnung zu rügen, indem an mehreren Orten fremden unpatentirten Hausrern, oder solchen, welche nur für einen oder mehrere Bezirke patentirt waren, für nicht bewilligte Bezirke Erlaubniß zur Ausübung ihres Gewerbs ertheilt worden, wodurch es Landstreichern und überhaupt solchen Fremden, die es sich zum Geschäft machen, ihren Gewerb auf unerlaubte Weise auszuüben, nur zu leicht gelang, die Aufsicht der Central-Polizedirektion zu umgehen. Ungeachtet den in das Land kommenden Fremden, welche die bei sich führenden Waaren verkaufen, oder einen Gewerb ausüben wollen, die dahierigen Vorschriften bekannt gemacht werden, und auf ihren Pässen angemerkt wird, daß solches geschehen sey, so zeigen doch vielfältige Beispiele, daß manche, welche die eingeführte Ordnung wohl kennen, dennoch aus irgend einem Grunde der auf der Grenze erhaltenen Weisung, sich bei der Central-Polizedirektion zu melden, — nicht Folge leisten, sondern im Lande herumziehen, und unter allerlei falschen Vorzeigen, wie Unkenntnis der Strafen, der Verordnungen, oder von besondern an gewissen Orten zu verrichten habenden Geschäften u. dgl. — zum Nachtheil der patentirten hierseitigen Angehörigen, auf den Oberämtern Bewilligungen zu erschleichen wissen. Hieher gehören vorzüglich die gemeinen Musikanter, Leierbuben, Gukastenträger (meistens ein gefährliches Volk) Gartensamen- und Blumenzweihändler, welche ihre schlechten Waare theuer absezten, und die Leute betrügen; Glasbilderhändler aus Kroatien, Sensen- und Weizsteinhändler, Scheerenschleifer, Kessler u. s. w.

Die nämliche Bewandtniß hat es mit den herumziehenden marktbesuchenden Krämern, deren viele ohne Wohnsitz sind, und die daher durchaus keine Garantie darbieten.

Die Marktordnung bestiebt daher im §. 4., daß alle, welche nicht im Kanton angesehen sind (Ausnahmen im §. 5.) sich bei der Central-Polizei anzumelden haben. Die im §. 5 zu Gunsten der Grenznachbaren gemachte Ausnahme wird aber sehr häufig überschritten. Denn statt nur den Grenznachbaren (d. h. den Nachbaren des Grenz-Amtsbezirkes, wo ein Markt gehalten wird) die limitierte Grenzbewilligung zu ertheilen, werden hin und wieder dergleichen an alle und jede Fremden ausgegeben, welche auf dem Markt ohne Patent erscheinen, und sich dafür bewerben. Sogar in innern Aemtern, wo in keinem Falle dergleichen Bewilligungen ertheilt werden sollen, wurden ausnahmeweise Marktbewilligungen an fremde nicht patentirte Krämer u. dgl. gegeben.

Die Unordnungen, welche hieraus entstehen, und die Gefahren, welche damit verbunden sind, können oft von bedeutendem Umfang seyn, wenn sie schon vereinzelt nicht einleuchten. Um sie aber so viel möglich vom Land abzuwenden, ohne den Handel zu beeinträchtigen, hat das Gesetz dafür gesorgt, daß die Ertheilung von Markt- und Hausr.-Patenten an Fremde nur von einer Behörde — der Central-Polizei-Direktion — ertheilt werden sollen (§. 18—22), welche über dergleichen Leute genaue Kontrollen führt, und daher einzig im Stande ist, die erforderliche Aufsicht zu halten, und ihre Legitimationschriften zu beurtheilen. Diese Behörde hat aber auch dafür zu sorgen, daß die dahierigen Markt- und Hausr.-Patenten mit steter Berücksichtigung des Landeswohls ertheilt werden. Daher werden z. B. die Hausr.-Patenten an Gartensaamen- und Blumenzweihändler nur zu einer bestimmten Jahreszeit ausgegeben, und erst nach vorheriger Prüfung der Sämereien u. s. w. durch Kunstgärtner.

Endlich ist zu bemerken, daß für alle dergleichen Patente und limitierte Bewilligungen eine Taxe zu Handen der Staatskasse zu bezahlen ist, welche aber dem Staat entzogen wird, wenn dergleichen Bewilligungen missbräuchlich auf den Aemtern ertheilt werden.

Das Justiz-Departement findet sich daher bewogen, Ihnen die genaue Handhabung und Beobachtung der Polizei-Verordnungen, betreffend den Bettel, die Markt-, Hausr.- und Fremden-Polizei überhaupt, namentlich aber folgende derselben ganz besonders dringend zu empfehlen, zumal die betreffenden Beamten für den aus Nichthandhabung der Polizei-Ordnungen möglicherweise entspringenden Schaden verantwortlich sind.

- 1) Verordnung gegen den Bettel und die Vagabunden vom 19. Febr. 1808 (Landjäger-Instruktionen - Buch 1r Bd. S. 84.)
- 2) Fremden-Gesetz vom 20. und 21. Dez. 1816. (Landjäger-Instruktionen - Buch 1r Bd. S. 164) und die Anweisung wegen Gestattung des Aufenthalts von Personen, welche in Arbeit treten, vom 8. Februar 1816.
- 3) Polizei-Verfügung gegen geld- und brodlose Reisende. (Landjäger-Instruktionen - Buch 1r. Bd. S. 177).
- 4) Markt- und Hausr.-Ordnung vom 6. April 1829. (Landjäger-Instruktionen - Buch 1r. Bd. S. 294).
- 5) Instruktion für Polizei-Beamte u. s. w. betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera in Beziehung auf Reisende, vom 19. September 1831.

Mit Hochachtung ic. re.

Der Präsident:

J. G. Wyss.

Der Sekretär ad. interim.

Fr. Stettler.

Großer Rath, den 2 Mai 1832.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung überwendet:

- 1) Der Gemeinde Zäziwil gegen das Ehedispensationsbehren des Joh. Wahli von daselbst.
- 2) Des Johann Lüthi, von Bleienbach, um Nachlass der noch übrigen ihm durch Urteil vom 6. November 1830, wegen Diebstahl auferlegten zweijährigen Einschließung.
- 3) Des Notars Kaspar von Almen, zu Unterseen, um Entschädigung wegen einer im Jahr 1814 gegen ihn verhängten Landesverweisung.
- 4) Anträge ebendesselben über verschiedene in die Gesetzgebung eingeschlagende Gegenstände.

In Folge des dem Herrn Lehenskommisär Wyss mitgetheilten Beschlusses vom 25. April über Entlassungen aus dem Großen Rath, überwandte derselbe eine vom 1. Mai datirte Erklärung, durch die er die Anzeige seines Austrittes aus dem Gr. Rath wiederholt. Dieses ward vermöge des erwähnten Beschlusses zu Protokoll genommen.

Folgende in früheren Sitzungen gemachte Anzüge wurden rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Berathung genommen:

- 1) Des Herrn von Wattenwyl, wegen der vom Regierungsrath dem Großen Rath zu machenden Mittheilungen über wichtigere Ereignisse.
- 2) Des Herrn May, dahin gehend, daß eine Revision des Reglementes des Großen Rathes vorgenommen werde. Es wurde befunden, daß damit noch zu warten sei, um die nöthigen Abänderungen und Zusätze noch besser kennen zu lernen; — demnach ward der Anzug nicht erheblich erklärt.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit 37 Stimmen.
Gegen dieselbe 59 St.

- 3) Mehrerer Mitglieder aus dem Zura, das Begehren enthaltend, daß die Gesetze in beiden Sprachen nebeneinander gedruckt herausgegeben werden möchten. — Man fand eine solche Einrichtung nicht nöthig und zu kostbar, weshalb der Anzug nicht erheblich erklärt ward.

Abstimmung Einstimmig.

- 4) Des Herrn Bofart, über gesetzliche Bestimmungen zu Umwandlung von Geldbußen in Gefängnisstrafe. — Wurde erheblich erklärt und an den Regierungsrath gewiesen.

Abstimmung Einstimmig.

- 5) Des Herrn Eggimann und Fürsprech Zaggi, dahin gehend, daß den Mitgliedern des Großen Rathes, welche besoldete Stellen bekleiden, die Entlassung aus dem ersten nicht ertheilt werde, wenn nicht auch die letztern niedergelegt werden. Dagegen ward einerseits bemerkt, daß eine solche Verfügung dem Besluß vom 25. April widerstreiten würde, und andererseits wurden verschiedene andere dagegen obwaltende Gründe angebracht. Hierauf entschied man gegen die Erheblichkeit.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit 4 Stimmen.
Gegen dieselbe Gr. Mehrheit.

Ein Vortrag des Regierungsrathes zeigt, daß man erst durch Annahme eines Gesetzes über die Gemeindverwaltungen eine feste Grundlage erhalten werde, um allgemeine Bestimmungen über die Bedeutung und die Benutzung des Gemeindvermögens festzusetzen, und deswegen der von sieben Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnete und als erheblich dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandte Anzug über diesen Gegenstand erst später behandelt werden könne. — Dieser Bericht wurde befriedigend befunden.

Es wurde die vom diplomatischen Departement vorgeschlagene und vom Regierungsrath an den Gr. Rath gewiesene Instruktion für die Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagssitzung auf den Kanzleitisch gelegt, und hierauf beschlossen, dieselbe Freitag den 4. Mai in Berathung zu nehmen.

A b s i m m u n g.

- 1) Die Instruktion morgen zu berathen 46 Stimmen.
Erst später 53 St.
- 2) Am Freitag Große Mehrheit.
Am Samstag 3 Stimmen.

An die Stelle des entlassenen Herrn Tillier wurde zum Vicepräsidenten des diplomatischen Departements ernannt:

Herr Regierungsrath Neuhaus.

Durch die Entlassung des Herrn Tillier aus dem Regierungsrath wurde die von ihm bekleidete Stelle eines Vicepräsidenten des Erziehungsdepartements erledigt; hingegen ward die Anzahl der Mitglieder des Departements durch seine am 28. April geschehene Erwählung zu einem solchen wieder vollständig. Demzufolge wurde Herr Regierungsrath Schneider als nebst dem Präsidenten das einzige aus der Mitte des Regierungsrathes sich im Departement befindliche Mitglied zum Vicepräsidenten des Departements erklärt.

Hierauf wurde zur Wahl der Gesandten auf die nächste Tagssitzung geschritten und erwählt:

Herr Eschner, Schultheiß;

- K. Schenck, Regierungstatthalter zu Burgdorf;

- Neuhaus, Mitglied des Regierungsrathes.

Vom Hrn. Landammann wurde angezeigt, daß er dem Hrn. Grofrath David Schwab auf dessen Ansuchen die Entlassung aus der zu Untersuchungen für Einführung des französischen Münzsystems ernannten Kommission ertheilt habe und zu Ersetzung desselben den Hrn. Grofrath Joh. Samuel Gerber bezeichne.

Großer Rath, den 4. Mai.

(Landsäsen. Depositokasse der Stadt Bern. Instruktion der Tagssitzungsgesandten.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements mit Überweisung des Regierungsrathes begleitete den Entwurf einer in 9 Artikeln bestehenden Instruktion für die Gesandtschaft auf der Tagssitzung. Nebst demselben wurden verlesen die vorörtlichen Kreisschreiben vom 25. und 27. April und das Kreisschreiben des Standes Basel vom 19., und dann wurde die Vorfrage über das Eintreten in Berathung gestellt. Es geschahen Anträge, um

statt umständlicher Instruktionen der Gesandtschaft bloß allgemeine Vollmachten zu geben, und andererseits wurde von Mitgliedern des Departements gewünscht, daß einige Artikel ausgelassen werden möchten. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, den Entwurf mit dem Auftrag an das Departement zurückzumischen, daß er sogleich aufs Neue von ihm und vom Regierungsrath vorberathen, und noch in der heutigen Sitzung wieder vorgelegt werde, unterdessen sollen andere Geschäfte behandelt werden.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt:

1) der Gemeinde Bolligen, zu Beibehaltung des Hintersäggeldes.

2) Des Jakob Beetschen, Gemeindeschreibers zu Lenk, Ansichten über das Gemeindgesetz und das Stimmrecht von Dienstboten enthaltend.

Das Departement des Innern gab durch einen Vortrag Bericht über eine ihm zur Untersuchung zugesandte Petition von neun an einer Hauptversammlung der bernischen Landsassen ernannten Ausgeschossenen, welche folgende drei Gegenstände enthielt:

1) Das der Art. 7 der Verordnung vom 15. Februar 1826 aufgehoben werden möchte, welcher lautet: „Wenn junge männliche Landsassen zu heirathen gedenken, so hat die Landsassenkammer darauf zu sehen, daß dieselben sogleich um ein Bürgerrecht sich umsehen, und sie wird solchen Falles begünstigt, nach den Umständen zu der Einkaufsumme beizutragen.“

Das Departement fand dieses Begehrn gegründet, weil die gedachte gesetzliche Vorschrift eine Rechtsungleichheit unter Staatsbürgern aufstelle, die vermöge der Verfassung nicht bestehen dürfe, demnach wurde vom Departement angetragen, jene Vorschrift aufzuheben, aber hingegen die in §. 40 und 51 des Personenrechts vorgeschriebene Einholung der Einwilligung der Kammer mit einigen Modifikation bestehen zu lassen. Ein in diesem Sinn verfaßter Entwurf eines Detrtes ward gutgeheissen.

Abstimmung, einstimmig.

2) Ferner begehrten die Landsassen Erleichterung in Betreff des Einzug- und Hintersäggeldes. Hierin schlug das Departement vor nicht einzutreten, weil dieses Begehrn in die angeordnete allgemeine Untersuchung über diesen Gegenstand einschlage. — Dem Antrag des Departements wurde beige pflichtet.

Abstimmung, einstimmig.

3) Endlich verlangten die Bitisseller, daß einige Mitglieder der Korporation zu den Berathungen der Kammer über ihre Angelegenheiten, und besonders der Rechnungs-Ablage beizugezogen werden möchten. Das Departement trug auf Abweisung an, weil die Landsassen jährlich nur ungefähr Fr. 200 zu der Verpflegung ihrer Armen beitragen, während die Regierung bis auf Fr. 30,000 dafür verwendet. Einer gefallenen Meinung zufolge wurde jedoch nicht eine Abweisung ausgesprochen, sondern beschlossen: Es könne wegen Erwartung einer definitiven Verfügung über die Landsassen in das gedachte Begehrn nicht eingetreten werden.

Abstimmung, einstimmig.

- 1) Nach dem Antrag . . . große Mehrheit.
- Zu entsprechen . . . 11 Stimmen.
- 2) Die Bitisseller abzuweisen . . . 11 Stimmen.
- Zeit nicht einzutreten . . . große Mehrheit.

Vom Finanz-Departement wurde angezeigt, daß der im Jahr 1825 von der Regierung der Deposito-Kasse der

Stadt Bern bei der Standes-Kasse eröffnete Kredit von Fr. 100,000 schon seit geraumer Zeit getilgt sei, und mit Empfehlung des Regierungsrathes angetragen gegen Leistung gleicher Sicherheit einen neuen zu eröffnen. Diesem wurde beige pflichtet und beschlossen:

„Das Finanzdepartement wird ermächtigt, der Deposito-Kasse der Stadt Bern unter den gleichen Bedingungen wie „im Jahr 1825, nämlich Generalität-Beschreibung von Habe und Gütern der Stadt Bern und Vergütung der erhobenen Summen zu drei vom Hundert, einen neuen Kredit von hunderttausend Franken bei der Standeskasse zu eröffnen.“

Hierauf wurde von dem diplomatischen Departement ein neuer Entwurf von Instruktionen für die Tagessatzungsgesandtschaft in sechs Artikeln vorgelegt, welcher sogleich in Berathung genommen ward. Nach bejahendem Entscheid der Vorfragen über das Eintreten und artikelweise Behandlung erhob sich eine dritte, nämlich: ob schon jetzt in die als Eingang aufgestellten Beweggründe für die nachfolgenden Artikel eingeretten, oder eine Diskussion und Entscheid darüber erst nach Annahme der Artikel statt finden sollte? Dieses Letztere wurde beschlossen und dann zur Berathung der Instruktionsartikel geschritten.

Abstimmung.

Die Diskussion über die Beweggründe zu verschieben Gr. Mehrheit.

„Art. 1. Dass die Stadt u. Landschaft Basel sogleich unter den Schutz der Eidgenossenschaft und die ganze Landschaft sogleich provisorisch unter eidgenössische Verwaltung gestellt werde.“

Von einem Mitglied wurde verlangt, daß man das an die eidgenössischen Stände gesandte Memorial der nicht von Basel getrennten Gemeinden verlese. Dieses ward aber unnötig befunden.

Abstimmung.

Für das Ablesen 5 Stimmen.
Gegen dasselbe Gr. Mehrheit.

Gefallene Meinungen wollten den Artikel dahin modifiziren, daß nur in denjenigen Gemeinden, denen die Verwaltung durch den Besluß der Regierung von Basel v. 22. Febr. 1832 entzogen worden, unter eidgenössischer Aufsicht eine provisorische Verwaltung organisiert werde. Allein der Art. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den angetragenen Artikel anzunehmen 88 Stimmen.

Dieselben nach gefallenen Meinungen abzuändern 23 Stimmen.

„Art. 2. Dass hierauf noch ein leichter Versuch zu Wiedervereinigung der Stadt und Landschaft und Rekonstituirung des Kantons unter eidgenössischer Vermittlung gemacht werde.“

Eine Meinung wollte das Wort Rekonstituirung auslassen und auch diesen Art. vor den vorhergehenden sezen, aber beidem wurde nicht beigestimmt.

Abstimmung.

1) Den Art. unverändert anzunehmen Große Mehrheit.
Rekonstituirung auszulassen 9 Stimmen.

2) Diesen Art. hier stehen zu lassen Große Mehrheit.

„Art. 3. Dass falls dieser Versuch nicht gelingen sollte, die Trennung der Stadt und Landschaft alsdann Namens der Eidgenossenschaft auf diejenige Art und Weise angeordnet werde, welche die Mehrzahl der Stände dem Interesse des Gesamt-Vaterlandes angemessen erachten wird.“

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

Anzeiger der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag den 10. Mai 1832.

Großer Rath, den 4. Mai 1832.

(Fortsetzung.)

Größtente Meinungen giengen dahin, daß man die Trennung nur als provisorisch aussprechen und den Einwohnern der getrennten Gemeinden überlassen solle, sich unter eidgenössischer Aufsicht ihren Wünschen gemäß zu organisieren.

Hierauf wurde erwiedert, daß eine Wiedervereinigung zwar zu wünschen sey und nicht verhindert werden; aber daß es nicht angemessen wäre, unter den jetzigen Umständen die Trennung als bloß provisorisch zu bezeichnen; für die Organisation könne man die Wünsche der Gemeinden nur insofern berücksichtigen, als dieses mit den höheren Interessen der Eidgenossenschaft verträglich sey. — Der Art. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Art. unverändert anzunehmen 97 Stimmen.
Nach gefallenen Meinungen 15 St.

4) Das die Missbilligung der Eidgenossenschaft über die von Seite der Stadt Basel verübte Verlehung des badischen Gebiets der grossherzoglichen Regierung bezeugt werde.

Eine Meinung wollte zwar die Missbilligung aussprechen, aber dabei etwas zur Entschuldigung der Regierung von Basel anbringen. Eine andere gieng dahin, daß auch dem deutschen Bund die Missbilligung angezeigt werde. Eine dritte Meinung hielt dies für Sache des Vorortes, die bereits abgethan sey. Alle drei Meinungen wurden widerlegt und der Artikel unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Art. unverändert anzunehmen Große Mehrheit.
Nach Meinungen abzuändern 4 Stimmen.

5) Die Gesandtschaft erhält Vollmacht, mit alleiniger Ausnahme der unbedingten Verfassungsgarantie zu allen übrigen, auf Beseitigung der Anstände im Kanton Basel zielenden, mit ihrer Überzeugung im Einklang stehenden Mitteln zu stimmen.

Gefallene Meinungen wollten theils die Vollmacht dahin modifiziren, daß wo es die Umstände und Zeit zulassen, für wichtige Sachen Instruktion eingeholt oder die Ratifikation vorbehalten werde, theils daß man die Klausel in Bezug der Verfassung von Basel auslässe. Hierauf wurde erwiedert, daß man Erstes dem Ermessen der Gesandtschaft anheimstellen und sie nicht durch beschränkte Vollmachten verhindern solle, die Angelegenheiten von Basel zu Ende zu bringen, und die erwähnte Klausel sich auf die früher vom Grossen Rath genommenen Beschlüsse stütze. — Der Artikel wurde dann unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Art. unverändert anzunehmen Große Mehrheit.
Mit Abänderungen 22 Stimmen.
6) Wenn der zwischen den sieben Ständen verabredete Konkordatsentwurf im Schoße der Tagsatzung angegriffen werden sollte, so wird die Gesandtschaft erklären; daß dieses Konkordat vom Gr. Rath der Republik ratifizirt worden sey, und daher die Souveränetätsrechte des Standes Bern bestens verwahren.

Geäußerte Meinungen wollten diesen Artikel ganz auslassen, andere ihn dahin modifiziren, daß allfällige Wünsche zu Abänderung von Artikeln des Konkordats anzuhören seyen und darüber referirt werde, und noch eine andere trug an, man solle über den Inhalt des Konkordats bernhigen und dasselbe zur Berathung vor die Tagsatzung bringen lassen. Dagegen ward aber die Nothwendigkeit dieses Instruktionsartikels dargethan und sein Inhalt vertheidigt. — Endlich wurde er unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Artikel unverändert anzunehmen 86 Stimmen.
Ihn zu modifiziren 20 Stimmen.

Nach Annahme dieses letzten vorgeschlagenen Artikels wurde angebracht, noch folgende Zusatzartikel zu machen:
1) Die im Kanton Basel stehenden eidgenössischen Truppen entweder zurückzuziehen oder sie ein Lager beziehen zu lassen. — Dieser Antrag wurde aber nicht erheblich befunden.

Abstimmung.

Erheblich zu erklären 33 Stimmen.
Nicht erheblich 58 Stimmen.

2) Bericht zu verlangen, warum nicht bei dem Ausbruch von Feindseligkeiten im Kanton Basel und auf das Ansuchen der dortigen Regierung vermöge des Beschlusses der Tagsatzung v. 30. März sogleich die Tagsatzung einberufen worden sey? Auch dieser Antrag wurde nicht erheblich befunden.

Abstimmung.

Erheblich zu erklären 6 Stimmen.
Nicht erheblich Gr. Mehrheit.

3) Neben das Benehmen der eidgenössischen Truppen bei den Ereignissen zu Gelterkinden eine Untersuchung zu veranstellen und einen Bericht zu geben. — Es wurde bemerkt, die Truppen seyen vermöge der Mittheilungen des Vorortes gerechtfertigt, da sie in Allem den Befehlen ihrer Obern Folge geleistet haben. Hierauf wurde der Antrag dahin modifizirt, daß das Benehmen der Kommissäre und Truppenkommandanten untersucht werde. — Man fand aber den Antrag nicht erheblich.

A b s i m m u n g.

- Für die Erheblichkeit 28 Stimmen.
Gegessen Große Mehrheit.
4) Zu untersuchen, warum die letzten eidgen. Kommissäre im Kanton Basel dem Auftrag des Vororts, daß die beidseitigen Gefangenen sogleich freigelassen werden, nicht unmittelbar Folge geleistet haben? — Diesem wurde nicht beigeprichtet.

A b s i m m u n g.

- Für die Erheblichkeit 9 Stimmen.
Gegen dieselbe Gr. Mehrheit.
5) Zu instruiren, daß man zu eidgenössischen Commissarien im Kanton Basel Männer ernenne, die keiner Partei angehören. — Es wurde befunden, man müsse der Gesandtschaft überlassen, bei den dahierigen Wahlen nach ihrem besten Ermessen zu stimmen.

Hierauf wurden die vom diplomatischen Departement zu Begründung der angetragenen Instruktion derselben vorgebrachten Motive in Berathung genommen, — welche folgenden Maßen lauten: „In Betrachtung, daß die Verfassung des Kantons Basel nicht mehr existirt, und in Vollziehung des Art. 8 des Bundesvertrags, wird die Gesandtschaft instruirt, dahin zu wirken und zu stimmen ic. — Gefallene Meinungen giengen dahin, theils, daß eine solche Motivirung der Instruktion als bisher nicht gebräuchlich und unmöthig auszulassen sey, theils daß als Motiv bloß im Allgemeinen die im Kanton Basel eingetretenen Umstände angegeben werden. — Untererstes wurde die vorgeschlagene Motivirung der Instruktion wegen der außerordentlichen durch die Unruhen im Kanton Basel herbeigeführten Umstände für nöthig erachtet, und der Inhalt der Motive sowohl durch die früher vom Gr. Rath genommenen Beschlüsse, als durch Gründe, die aus den bestehenden Verhältnissen gezogen waren, vertheidigt. Endlich wurde die als Eingang zur Instruktion angetragene Motivirung derselben angenommen.

A b s i m m u n g.

- Für die Annahme des vorgeschlagenen
Eingangs große Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 10 Stimmen.

Am Schluß der Sitzung wurde beschlossen, den heute auf den Kanzleitisch gelegten, von Regierungsrath und Sechszehnern bearbeiteten Entwurf eines Dekrets über die Erneuerung der Gemeindbehörden morgen in Berathung zu nehmen.

Großer Rath, den 5. Mai.

(Stimmrecht der Kantonsfremden. Communalgesetz. Vollmacht für den Regierungsrath).

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Die Stadtbehörde von Thun begehrte durch eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung Beihilfe der Regierung zu Errichtung eines Filialspitals für die Amtsbezirke des Oberlandes. — Sie wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

Auf den Vortrag des diplomatischen Departements und Überweisung des Regierungsrathes hat der Große Rath am 6. April den Entwurf eines Dekretes zu Vollziehung des §. 33 der Verfassung über Zulässigkeit der Bürger anderer Kantone zur Ausübung des Stimmrechts in den

Urversammlungen berathen und den 1. und 3. Artikel angenommen. Der 2. aber, der die Bedingungen enthält, unter denen die Bürger anderer Kantone zu Wahlmännern gewählt werden können, wurde zu einer neuen Vorberathung an Regierungsrath und Sechszehner gesandt, weil sich Zweifel erhoben, ob der Große Rath befugt sei, ein solches Recht zuzugeben, da der §. 34 der Verfassung als Bedingung der Fähigkeit zum Wahlmann gewählt zu werden, die Vorschrift aufstelle, daß der Betreffende in das Verzeichniß der Staatsbürger eingeschrieben seyn müsse, und man sich über den in diesem §. der Verfassung beizulegenden Sinn des Wortes Staatsbürger nicht vereinigen konnte. Nun wurde durch einen Vortrag des diplomatischen Departementes mit Bestimmung von Regierungsrath und Sechszehnern die Ansicht dahin ausgesprochen, daß jeder im Gebiete des Kantons Bern angeessene Berner oder Nicht-Berner als Staatsbürger anzusehen, folglich auch dem Nicht-Berner die Fähigkeit, Wahlmann zu werden, zu ertheilen sey, ohne welche übrigens das Stimmrecht an Urversammlungen nur wenig Werth hätte. Dieser Ansicht wurde beigeprichtet und der zweite Artikel des Entwurfs angenommen, mit welchem jetzt das ganze Dekret in Kraft treten soll.

A b s i m m u n g.

- Nach Antrag Gr. Mehrheit.
Gegessen 1 Stimme.

Am 18. April war der §. 7 des damals in Berathung gelegenen revidirten Entwurfs eines Gesetzes über die Organisation der Gemeinden an Regierungsrath und Sechszehnern zu einer neuen Vorberathung zurückgesandt worden und am 25. April war die gleiche Behörde beauftragt worden, noch während der gegenwärtigen Session des Gr. Rathes über gedachten und andere zurückgesandte Artikel einen Vortrag zu bringen. Hierauf wurde gestern der Entwurf eines Dekrets über die Erneuerung der Gemeindbehörden auf den Kanzleitisch gelegt, und heute in beiden Sprachen gedruckt den sämtlichen Mitgliedern ausgetheilt. Dieser Entwurf ward in Folge der gestern geschehenen Anzeige in Berathung genommen.

In der Umfrage über das Eintrreten wurde bemerkt, daß hier nicht eine neue Bearbeitung der zurückgesandten Artikel des früheren Entwurfs vorliege, sondern ganz neue Grundsätze aufgestellt werden, auch nicht deutlich angezeigt werde, ob es nur um eine transitorische Verfügung oder um definitive Bestimmung neuer Grundlagen des ganzen Gemeindewesens zu thun sey. — Hierauf ward erwiedert, es werde, wie die Aufschrift zeige, nur eine einstweilige, sehr nothwendige Verfügung zu Anordnung neuer Wahlen für die Gemeindbehörden in Erwartung eines Kommunalgesetzes vorgeschlagen, welche auf den vor Einführung der sogenannten Bettelordnung von 1688 in unserm Kanton bestandenen Grundsätzen beruhe. — Nun wurde beschlossen, in die Behandlung einzutreten und den Entwurf artikelweise zu berathen.

A b s i m m u n g.

- 1) Einzutreten 77 Stimmen.
2) Nicht einzutreten 8 St.
2) Artikelweise zu berathen Gr. Mehrheit.

§. 1: „Jedes Kirchspiel bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Burgergemeinden, als in demselben abgesonderte Burgergüter vorhanden sind.“

Es erhoben sich umständliche Erörterungen, theils über die Bestimmung der Bezirke, in denen Einwohnergemeinden bestehen sollen, theils über die in näherem Zusammenhang mit

der Staatsverwaltung stehenden Gegenstände, theils über die Verhältnisse der Einwohnergemeinden zu den Burgergemeinden. Endlich vereinigte man sich zur Annahme des §. mit Einschaltung der Worte: oder jeder Gemeindverein nach dem sich zeigenden Bedürfnis nach jedes Kirchspiel.

Abstimmen.

- 1) Den §. mit oder ohne Abänderung anzunehmen 59 Stimmen.
Zurückzuweisen 24 St.
- 2) Den §. unverändert anzunehmen 36 St.
- 3) Mit Modifikationen 54 St.
- 3) Obigen Beifaz zu machen 61 St.
- 3) Dagegen 19 St.

§. 2. „An der Einwohnergemeinde haben alle Staatsbürger das Stimmrecht, welche in keinen Dienstverhältnissen zu andern stehen, und die entweder in einer zu dem Kirchspiel gehörenden Burgergemeinde eingebürgert oder seit zwei Jahren in einer solchen angefesselt sind, und daselbst ein Grundeigentum besitzen, das wenigstens fünfhundert Schweizerfranken wert ist. Die einen wie die andern müssen über dies ehrenfähig seyn, das drei und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und ihnen keines der Hindernisse entgegenstehen, welche nach dem §. 32. der Verfassung zu der Ausübung des Stimmrechts in den Versammlungen unfähig machen.“

Auch dieser §. verursachte eine lange Diskussion, weil mehrere Meinungen sich dahin äusserten, daß er die Grundlage einer Municipal-Organisation enthalte, welche unsere auf den Bürgergemeinden beruhenden Einrichtungen umzustürzen drohe, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, die für die Verhältnisse zwischen Bürgern und Einfassen zu gebenden Vorschriften, so wie die Anwendung des im früheren Entwurf sich befindlichen Grundfazess: wer bezahle sollte stimmen, weitläufig entwickelt wurden. Endlich wurde der §. angenommen und folgende Zusätze erheblich erklärt:

- 1) Das auch angesehene Bürger anderer Kantone das Stimmrecht an der Einwohner-Gemeinde haben sollen.
- 2) Bei Ausschreibung von Tellern und andern Gemeindauflagen sollen jedoch nur diejenigen Bürger oder Einfassen ein Stimmrecht haben, welche selbst im Fall sind, einen Theil dieser Abgaben zu ertragen.

Abstimmen.

- 1) Den §. mit oder ohne Abänderung anzunehmen 89 Stimmen.
Zurückzuweisen 3 "
 - 2) Den §. unter Vorbehalt von Zusätzen anzunehmen große Mehrheit.
Nicht anzunehmen 9 Stimmen.
 - 3) Schweizerbürgern das Stimmrecht zu geben 53 "
Nicht zu geben Minderheit.
 - 4) Für den Zusatz wegen Verweisung auf ein anderes Gesetz große Mehrheit.
Nicht erheblich fanden dies 2 Stimmen.
- Als Nachtrag zu den gestrigen die Tagsatzung betreffenden Verhandlungen wurde beschlossen zu erlassen:

Zedel an den Regierungsrath.

Da sich der Gr. Rath in Kurzem vertagen wird, so ertheilt derselbe Ihnen Tit. die Ermächtigung, während der Zeit, in welcher er nicht versammelt seyn wird, der Gesandtschaft auf der Tagsatzung für laufende und weniger wichtige Geschäfte Weisungen und Instruktionen zu geben. Sollten aber unvorgesehene Umstände eintreten, und die Gesandtschaft zu wichtigeren Verhandlungen zu stimmen haben, für welche die

ihr vom Großen Rath ertheilte Instruktion unzureichend wäre, so werden Sie Tit. ersucht, den Herrn Landammann davon zu benachrichtigen, damit er den Großen Rath einberufen könne.

Ferner werden Sie ermächtigt, während der Dauer der Tagsatzung, nach Ihrem Gutfinden, einen der Gesandten zur Rückkehr auf zu bestimmte Zeit zu autorisiren, und nötigenfalls für die Dauer seiner Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Regierungsrathes oder des Großen Raths vertreten zu lassen. Der Herr Schultheiss soll autorisiert seyn, ohne Aufgabe nach eigenem Gutfinden hieher zu kommen, und wieder zurückzukehren.

Zedel an Hrn. Schultheiss Eschanner.

Wie zur Zeit der im verflossenen März abgehaltenen Tagsatzung, ertheilt Ihnen Tit. der Große Rath auch für die nächst bevorstehende die Autorisation während der Dauer derselben nach Gutfinden nach Bern zu kommen, und wieder nach Luzern zurückzukehren.

Was deshalb und wegen allfälligen nachträglichen Instruktionen an den Regierungsrath erlassen worden ist, werden Sie Tit. aus der angeschlossenen Abschrift sehen.

D e f r e t über die Verhältnisse der Landsäfen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der §. 7 der Verordnung vom 6., 8. und 15. Februar 1826, welcher vorschreibt, daß junge männliche Landsäfen, welche zu heirathen gedenken, gehalten seyn sollen, vorerst ein Bürgerrecht anzukaufen, mit den allgemeinen, naturrechtlichen Grundsäfen nicht vereinbar sey, und dem im §. 7 der Verfassung sanktionirten Grundsache der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, widerstreite;

Auf den Vortrag des Departements des Innern und des Regierungsrathes beschließt:

1. Der §. 7 des Gesetzes vom 6. 8. und 15. Hornung 1826 ist und bleibt aufgehoben.

2. Der Landsäfenkammer bleibt jedoch das nämliche Recht des Einspruchs gegen die Ehe eines Mitgliedes der Corporation vorbehalten, welches einer Gemeine nach Mitgabe der Satzung 36 des Civilgesetzbuches gegen die Ehen ihrer Gemeindsgenossen zusteht.

3. Die Landsäfen, welche sich zu verehelichen gedenken, sind gehalten, ihr daherges Begehr der Landsäfenkammer vorzutragen, und um die erforderliche Zustimmung zur Eingehung der Ehe nachzusuchen, welche Zustimmung aber einzig in dem im vorigen §. 2. erwähnten gesetzlichen Falle verweigert werden kann.

4. Die Pfarrer sollen, gemäß der Satzung 52 Nro. 3 des Civilgesetzbuches, die Bekündigung der Ehe eines Landsäfen nicht annehmen, es habe denn dieser die Einwilligung der Kammer förmlich bescheinigt.

5. Das gegenwärtige Defret soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Raths.
Bern, den 4. Mai 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Vortrag des Baudepartements an den Regierungsrath.

(Dem Grossen Rath vorgelegt den 25. April.)

Tit.

Vom Tit. Grossen Rath der Republik Bern, sind bei Behandlung des Budgets pro 1832 dem Baudepartement für in dem laufenden Jahre zu beginnende neue Strafbauten Fr. 32,000 ausgesetzt und bewilligt worden.

Nach Berathung der im Projekt so viel als beendigten Vorarbeiten über neue Strafbauten, hat das Baudepartement finden müssen: der Zustand der hierauf bemerkten Strafenzüge erfordere ganz besonders die Aufmerksamkeit der Regierung, weil durch deren Rektifikation nicht blos einem einzelnen, sondern zugleich mehreren Amtsbezirken die nämlichen Vortheile einer weit bequemeren Verbindung mit den übrigen Landesteilen erwachsen.

Dasselbe glaubt demnach bei Ihnen, Hochgeachtete Herren! um die Ermächtigung nachzusuchen zu sollen:

- 1) An die vollständige Rektifikation des Strafenzuges zwischen Court und Münster von beinahe einer Stunde Länge, zu zwanzig Schuh Breite, auf bedeutenden Strecken ganz in Felsen erbaut, mit drei gewölbten Brücken ic. im laufenden Jahre 16,000 Fr. zu welchem Unternehmen die Gemeinden Münster und Court das erforderliche Gemeindeland unentgeldlich angeboten, so wie sich die sämtlichen im Unterhalt der damaligen Strafe pflichtigen Gemeinden, auch zu dem Unterhalt der zu erbauenden neuen Straße erklärt haben.
- 2) An die vollständige Rektifikation des Stufzes im Dorfe Worb, durch Umgehung und Verlegung der Strafe an die sanfte sonnige Halde auf 5000 Schuh Länge zu 18 Schuh Breite, nebst Bezahlung eines Theils der Landesentschädigungen, welche indessen erst nach Beendigung der sämtlichen Arbeiten ganz ausgemittelt und bestimmt werden können, im gegenwärtigen Jahre

Wegen der Lage der Gemeinde Worb und überhaupt des ganzen Oberamtes Konstanz zu diesem Strafbau, wird der ersten blos die künftige Unterhaltung derselben zugemutet, zu welcher sie sich auch bereit erklärt hat; und

- 3) Auf die Erweiterung und Verbesserung der Strafe längs dem Thunersee, Schattenhalb, durch Bezahlung der erforderlichen Entschädigungen, Kunstarbeiten, Felsensprengungen ic. im laufenden Jahre

Von den Gemeinden der Amtsbezirke Interlaken, Frutigen und Niedersimmenthal, innert deren Gemeindes-Marken die Strafe liegt, wird verlangt:

1. Dass sie sich im Voraus verpflichten, die künftige Unterhaltung innert ihrem Bezirk, jeweilen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze leisten zu wollen.
2. Alles Gemeindeland, so in die Korrektionslinie fallen sollte, unentgeldlich zu überlassen.

Zusammen also auf obige drei Arbeiten im Jahr 1832 die vom Tit. Grossen Rath unterm 1. März lehthin bewilligten . . . 32000 Fr.

Schreibe Franken zweunddreißigtausend, auf detaillierte Rechnung hin verwenden zu dürfen. Mit dem ausdrücklichen Beding jedoch, dass die Verbesserung der Thunerstrasse nur dann statt finde, wenn sich die betreffenden Gemeinden zu den denselben zugemuteten Arbeiten bereit erklären werden, welchem noch entgegen gesehen wird.

Alles aber ic.

Der Präsident des Baudepartements:

Bürki.

Der erste Sekretär:

A. b. Mousson.

P u b l i k a t i o n.

Das alte Schloss Münchenbuchsee soll zu einer Normalbildungsanstalt für Schullehrer eingerichtet werden. Zu dem Behuf müssen die ausgebrochenen Riegwände, welche die Abtheilungen der Zimmer bildeten, wieder hergestellt, so wie die chemalige Küche im ersten Etage. Alle Fenster, welche zur Hälfte zugemauert sind, müssen wieder geöffnet und mit guten eichenen Fenstern versehen werden.

Auf dem Estrich muss ein Boden eingezogen und die Seitenwände mit Tuft- oder Kaminsteinen ausgeriegelt werden; auf jeder Seite des Dachs werden 4 Dach-Lichter angebracht, welche mit Fenster versehen seyn sollen. Da dieser Platz zu einem großen Schlafgemach bestimmt ist, so muss der obere Boden mit einem Schiebboden versehen und oben darauf ausgefüllt werden.

Für die Heizung des ganzen Lokals soll ein Calorifere oder Luftheizung angebracht und dazu der Ofen mit einem neuen Kamin durch das ganze Haus auf im Plainpied aufgebaut werden.

Für alle diese Arbeiten, mit Inbegriff der Lieferung des Materials, sey es von Holz-, Stein- oder Eisen-Arbeit zu fertigen, werden nun die in dieses Fach einschlagenden Werkmeister eingeladen, ihre Preise und Bedingungen innert 14 Tagen vom Tage der Publication an, Herrn von Zellenberg auf Hofwil einzugeben, welcher ihnen noch nähere Auskunft über das Ganze ertheilen wird.

Vom Tage der Nebernahme des Akkords soll das Ganze in längstens sechs Monaten fix und fertig zum Bewohnen eingerichtet und übergeben werden.

Je nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeit wird den Übernehmern Geld auf Rechnung ausbezahlt werden, doch soll jedem noch $\frac{1}{4}$ tel des Devisbetrages inn behalten und erst dann ausbezahlt werden, wann das Ganze als eine wohlgelegene Arbeit vom Baudepartement wird abgenommen seyn.

Ohne genugsame Bürgschaft für solide und saubere Arbeit soll sich Niemand melden.

Bern, den 10. Mai 1832.

Der erste Sekretär des Baudepartements:

A. b. Mousson.

f. Nachtrag ein Diktat:

Nro. 36.

W n z e i g e r

der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 12. Mai 1832.

Großer Rath, den 7. Mai 1832.

(Normalanstalt. Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Kerber.

Die Verlesung des Protokolls vom 5. Mai, veranlaßte in Betreff der Verhandlungen über die zwei ersten Artikel des Dekret-Entwurfs über die Erneuerung der Gemeindbehörden folgende Bemerkungen:

- 1) Für den zweiten Zusatz zu §. 2 waren verschiedene Anträge gemacht und mehrere Redaktionen vorgeschlagen worden, und nun wurde von verschiedenen Seiten bemerkt, daß Protokoll enthalte nicht diejenige Redaktion, über welche abgestimmt worden sey, während hingegen andere Mitglieder die Redaktion billigten. Beide wurden nochmals verlesen, und diejenige gutgeheissen, die sich jetzt im Protokoll eingetragen befindet.
- 2) Ferner wurde wegen der Bekanntmachung der Protokolle des Gr. Raths durch das Amtsblatt für nöthig erachtet, daß bei Behandlung aller Entwürfe von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen jeweilen der in Berathung gebrachte Artikel in das Protokoll eingetragen werde, und dieses vgeschrieben.

A b s i m m u n g.

Dieses vorzuschreiben 69 Stimmen.
Nicht 8 Stimmen.

Einige stimmten nicht.

Von Herrn Watt wurde eine Mahnung gemacht des Inhalts: „Durch den §. 30, Art. 33 der Verfassung werden „dem Großen Rath als unübertragbar übergeben, alle Wahlen für Stellen, deren Wirkungskreis sich über das ganze Gebiet der Republik erstreckt; in diesem Fall befinden sich „die Ingenieure oder Direktoren für den Hochbau und für „den Straßen- und Schwellenbau, und doch habe der Regierungsrath am 5. dies diese beiden Stellen besetzt; er vermuthe, „es sey wegen des allzugroßen Dranges der Geschäfte aus „Versehen geschehen; da aber von den Vorschriften der Verfassung nicht abgewichen werden dürfe, so mache er den „Antrag, zu erkennen: daß die vom Regierungsrath gemachten Ernennungen für die erwähnten beiden Stellen ungültig und vor den Gr. Rath zu bringen seyen.“

Der Präsident des Baudepartementes berichtete: es habe wirklich durch irrite Anwendung einiger Artikel des Departementalgesetzes und des Beschlusses über die Organisation des Baudepartementes das in Anregung gebrachte Versehen stattgefunden; sobald dieses bemerkt worden, habe der Regierungsrath beschlossen, der getheilten Wahl keine Folge zu geben, und einen Wahlvorschlag des Departementes an den Gr. Rath zu weisen, den er dem Herrn Landammann überreiche. Die Mahnung wurde erheblich erklärt und der Wahlvorschlag auf den Kanzleitisch gelegt.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit 77 Stimmen.
Dagegen Die Minderheit.

Folgende eingelangte Vorstellungen:

- 1) Der Gemeinde Langnau für Beibehaltung des Hinterfänggeldes.
- 2) Von acht Besitzern gehörflichtiger Güter in der Gemeinde Wechigen über die den Gehörflichtigen zu gestattenden Erleichterungen, — wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesendet.
- 3) Eine Petition der Familie Schwarzmüller von Bürtihart im Kanton Schaffhausen, zu Verlängerung ihres Aufenthaltes in Bern, wurde dem Regierungsrath zur Verfügung gesandt.

Hierauf ward die Berathung des Dekretentwurfs über die Erneuerung der Gemeindbehörden fortgesetzt.

§. 3. „Die Einwohnergemeinde ernennt unter dem Vorzise des Unterstatthalters ihren Präsidenten und ihren Schreiber, der, wenn er kein Notar ist, von dem Unterstatthalter für die richtige Führung der Akten in Gelübde zu nehmen ist; sie erwählt ihre Gemeindsbehörden, und übt alle die Rechte aus, welche bisher von den Einwohnergemeinden ausgeübt worden.“

Für diesen §. wurden verschiedene Abänderungen und Zusäze vorgeschlagen, von denen die folgenden angenommen worden sind:

- 1) Im Eingang soll gesagt werden: der Regierungstatthalter solle das Recht haben, die Einwohnergemeinde selbst zu präsidiren oder dieses Recht einem Beamten zu delegiren.

A b s i m m u n g.

Für diese Abänderung 55 Stimmen.
Gegen dieselbe 21 St.
Nicht gestimmt haben 9 St.

- 2) Der Präsident soll durch den Regierungstatthalter in Gelübde aufgenommen werden.

A b s t i m m u n g.

Für diesen Zusatz Große Mehrheit.
3) Der Schreiber soll nicht durch den Unterstatthalter, sondern durch den Regierungstatthalter in Gelübde aufgenommen werden.

A b s i m m u n g.

Für diese Abänderung Gr. Mehrheit.
4) Die Notare sollen von der Gelüdderstattung nicht ausgenommen werden.

A b s i m m u n g.

Für diese Abänderung 40 Stimmen.
Dagegen 38 St.
Einige Mitglieder haben nicht gestimmt.

5) Die Einwohnergemeinde übt alle Rechte aus, welche ihr durch dieses Dekret übertragen werden.

A b s i m m u n g.

Für diesen Zusatz 67 Stimmen.

Dagegen 14 St.

6) Alle Wahlen sollen durch geheime Abstimmung und absolute Mehrheit der Stimmen geschehen.

A b s i m m u n g.

Für diese Vorschrift Gr. Mehrheit.

Hingegen wurde der Antrag nicht angenommen, daß die Gemeindeschreiber Bürgschaft zu leisten haben.

A b s i m m u n g.

Für diesen Antrag Niemand.

§. 4. „Der Präsident der Einwohnergemeinde beruft dieselbe, so oft als es die Geschäfte erheischen, auf die bisher übliche Weise zusammen.“

Eine Meinung wollte diesen §. als nicht in ein Gemeindereglement gehörig auslassen; seine Beibehaltung wurde aber für nötig erachtet. Hingegen ward beschlossen, den Eingang dahin abzuändern, daß es heiße: der Präsident ic. soll dieselbe u. s. w. zusammenberufen und die Worte auf die bisher übliche Weise auslassen.

A b s i m m u n g.

1. Einen §. beizubehalten Gr. Mehrheit.

2. Den §. unverändert zu lassen 3 St.

3. Der Präsident soll ic. zu sagen Gr. Mehrheit.

4. Auf die bisher übliche Weise auszulassen Gr. Mehrheit.

§. 5. „Es bleibt dem Regierungsrath anheimgestellt, die Einwohnergemeinden, sowie es das Bedürfniss jeden Orts erfordern mag, zu der Erwählung ihres Gemeindraths und in dem reformirten Theile des Kantons, des Sittengerichts, und da, wo bisher Untergerichte bestanden haben, des Untergerichts, zusammenzuberufen.“

Die über diesen §. gefallenen Meinungen giengen einerseits dahin, denselben zu anderer Redaktion zurückzusenden, und andererseits denselben mit dem Beifügen anzunehmen, daß die darin enthaltene Bestimmung sich auf die erste Bildung der Behörden beschränke. Dieser letztere wurde angenommen.

A b s i m m u n g.

1) Für die Annahme des §. Gr. Mehrheit.

2) Denselben zurückzuweisen 23 Stimmen.

2) Den §. unverändert anzunehmen 39 St.

3) Obigen Zusatz beizufügen Gr. Mehrheit.

§. 6. Wenn einzelne Burgergemeindebezirke es ihrem Interesse angemessen erachten, einen eigenen Einwohner-Gemeindsrath zu der Besorgung der im §. 11 angegebenen Angelegenheiten zu ernennen, und sich in so weit von der Kirchspielsgemeinde zu trennen; so steht ihnen dieses frei; nur müssen sie ihren Entschluß in der kürzest möglichen Frist dem Regierungsrath bekannt machen. In diesem Falle wird der Einwohner-Gemeindsrath von den stimmbaren Einwohnern des Gemeindebezirks (§. 2) erwählt.“

Es wurde bemerkt, daß im Eingang das Wort Burger vor Bezirke auszulassen sey, übrigens der §. mit der im §. 1 angenommenen Abänderung in Übereinstimmung gebracht und dafür zurückgesandt werden müsse, welches auch beschlossen ward.

A b s i m m u n g.

Den §. mit obigen Abänderungen anzunehmen 11 Stimmen. Ihn zu anderer Redaktion zurückzusenden Gr. Mehrh.

„§. 7. In die Einwohner-Gemeindsbehörden (§. 5) sind bloß solche Personen wählbar, welche das Stimmrecht an der Gemeindsversammlung haben. Die Gemeindsversammlung erwählt sie auf eine von ihr zu bestimmende Zeit, doch auf nicht weniger als zwei und auch nicht mehr als sechs Jahre. Die austretenden Beamten sind wieder wählbar, und die gleiche Person kann in mehrere Behörden gewählt werden.“

Es wurde angetragen, den §. zurückzusenden, um darin die Vorschrift aufzunehmen, daß eine Repräsentation der Einwohner der verschiedenen kleinen Gemeinden in den Gemeindsbehörden statt finde, und auch, daß ein Wahlausitus vorgeschrieben werde. Allein man fand, ersteres gehöre allfällig in einen andern §., und letzteres wäre nicht angemessen; daher der §. unverändert angenommen wurde.

A b s i m m u n g.

Den §. unverändert anzunehmen Gr. Mehrh.

Ihn zurückzusenden 2 St.

„§. 8. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, und mehrere Brüder, sollen nicht zu gleicher Zeit in der nämlichen Behörde sitzen.“

Eine Meinung wollte den Ausschluß der Verwandten so bestimmen, wie er im §. 63 der Verfassung für den Regierungsrath vorgeschrieben ist; aber man fand, die Wahl könnte dadurch in kleinen Gemeinden allzusehr beschränkt werden, und der §. ward unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

Den §. unverändert anzunehmen 48 Stimmen.

Nach §. 63 der Verfassung abzuändern 33 „

„§. 9. Die Gemeindsversammlungen bestimmen die Anzahl der Glieder des Gemeindraths. Derselbe soll nicht aus weniger als fünf, und nicht aus mehr als fünfundzwanzig Gliedern bestehen. Die Gemeindsversammlung ernennt aus den Gliedern des Gemeindraths den Präsidenten derselben.“

Der bei §. 7 gemachte Antrag wurde hier wiederholt, und der Zusatz anzunehmen beschlossen, die Mitglieder des Gemeindraths sollen in einem billigen Verhältnis aus den verschiedenen kleinen, zu der Einwohnergemeinde gehörigen Gemeinden gewählt werden. Hingegen wurden die Meinungen nicht beliebt, daß eine allgemeine gleiche Benennung des Präsidenten eingeführt, und die Übernahme von Stellen obligatorisch gemacht werde. Auch blieb man bei dem im §. vorgeschriebenen Maximum der Anzahl von Mitgliedern des Gemeindrathes, welches gefallene Meinungen ausgelassen oder abgeändert wissen wollten; jedoch wurde folgender Zusatz beschlossen:

„An bevölkertern Ortschaften kann die Aufstellung eines zahlreichern Gemeindraths und einer aus diesem zu wählenden Gemeinderverwaltungs-Behörde durch den Regierungsrath bewilligt werden.“ — Ferner soll nach dem Wort Präsident beigefügt werden: und der Stellvertreter desselben. — Endlich soll zu Anfang des §., an die Stelle des Wortes Gemeindsversammlungen gesetzt werden: die Einwohner-Gemeindsversammlungen.

A b s i m m u n g.

1) Den §. unverändert anzunehmen 13 Stimmen.

Mit Abänderungen Gr. Mehrh.

2) Für die Vorschrift wegen des bei Wahlen zu beobachtenden Verhältnisses Gr. Mehrh.

- | | |
|--|-------------|
| 3) Die Annahme von Stellen obligatorisch zu machen | 21 Stimmen. |
| Dies nicht vorzuschreiben | Gr. Mehrh. |
| 4) Die im §. enthaltene Bestimmung der Anzahl Mitglieder unter Vorbehalt von Ausnahmen beizubehalten | Gr. Mehrh. |
| 5) Die Wahl des Stellvertreters des Präsidenten der Versammlung vorzubehalten | Gr. Mehrh. |
| 6) Vor Gemeinderversammlungen Einwohner zu sehen | Gr. Mehrh. |
| 7) Die Redaktion über einen zahlreichern Gemeinderath und eine Verwaltungsbörde aufzunehmen | 63 Stimmen. |
| Derselben nicht beizustimmen | 20 " |

„§. 10. Das Sittengericht und das Untergericht bestehen „aus so vielen Gliedern, als das Chorgericht und das Untergericht bisher bestanden haben. Die Glieder dieser Behörden sollen so fast möglich den einzelnen Burgherren Gemeinden nach gewählt werden, aus denen das Kirchspiel besteht. Der Unterstaatsalter führt sowohl in dem Sittengerichte als in dem Untergerichte den Vorsitz.“

Es fielen Meinungen zu Aufnahme bestimmterer Vorschriften über die Anzahl der Mitglieder der Sittengerichte und Untergerichte, und anderer über das Präsidium; aber der §. wurde mit der bloßen Redaktionsverbesserung angenommen, daß, statt Burgherren Gemeinden gesetzt werde: Gemeindebezirke. Zudem ward beschlossen, dieser §. solle nach §. 12 zu stehen kommen.

A b s t i m m u n g .

- 1) Den §. unter Vorbehalt der Redaktionsverbesserung unverändert anzunehmen Gr. Mehrh.
Azuändern 1 St.
- 2) Derselben nach §. 12 zu setzen . . . Einstimmig.

Am Schlus der Sitzung wurde vom Hrn. Landammann angezeigt, daß während der Abwesenheit des Hrn. Schultheißen auf der Tagsatzung, Hr. Regierungsrath von Jenner das Präsidium sowohl des Regierungsrathes als des diplomatischen Departements übernehmen werde.

Großer Rath, den 8. Mai.

(Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

- 1) Der Zehntbesteher im Amtsbezirk Erlach, um Nachlass auf ihren Schuldigkeiten.
- 2) Der Gemeinden des Amtsbezirks Seftigen, zu Einstellung der obrigkeitlichen Holzschläge im Gurnigelwald und Anweisung größerer Holzloope.

Herr Aubry machte zwei Anzüge, die verlesen wurden:

- 1) Zu Ernennung einer Kommission, um den Zustand der Gefängnisse und Enthaltungsorte zu untersuchen.
- 2) Zu Ernennung einer andern Kommission, um ein Kriminalgesetz und ein Gesetz über den Kriminalprozeß zu bearbeiten.

Auf einen Vortrag des Baudepartementes mit Empfehlung des Regierungsrathes, über die in den Schloßgebäuden zu Münchenbuchsee, für Aufnahme der Normalanstalt

für Schullehrer zu treffenden Einrichtungen wurde beschlossen:

- 1) Das Baudepartement wird ermächtigt, auf die in den Schloßgebäuden zu Münchenbuchsee zu machenden Bauten und Einrichtungen, für Aufnahme der Normal-Schullehreranstalt bis auf eine Summe von eiltausend Franken zu verwenden, welche aus dem durch das Budget dem Erziehungsdepartement eröffneten außerordentlichen Kredit zu bezahlen ist.
- 2) Das Baudepartement wird ferner ermächtigt, die Ausführung der gedachten Arbeiten an eine Mindersteigerung zu bringen, und die Oberaufsicht darüber dem Hrn. von Fellenberg, Vater, zu Hofwyl, zu übergeben, welcher sich gefälligst damit beladen will.
- 3) Zu unmittelbarer Beaufsichtigung der erwähnten Arbeiten wird das Baudepartement ermächtigt, eine aus den angewiesenen Fr. 11,000 zu erhebende Summe zu verwenden, die jedoch nicht höher als bis auf Fr. 600 ansteigen darf.
- 4) Eine Aussertigung dieses Beschlusses soll dem mit der Vollziehung beauftragten Baudepartement und Abschriften sollen dem Erziehungs- und Finanzdepartement zur Kenntnis zugesandt werden.

Hernach wurde die Beratung des Entwurfs eines Decretes über die Errichtung der Gemeindbehörden fortgesetzt.

„§. 11. „Dem Gemeinderath liegt die Besorgung der Angelegenheiten der Einwohnergemeinde ob, und insbesondere:

„1) Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe nicht durch das Gesetz der Centralpolizei oder dem Regierungsstatthalter übertragen ist. Der Gemeinderath hat kein Strafrecht; er soll die Uebertreter des Gesetzes dem Richtspräsidenten anzeigen, oder sie ihm zuführen lassen, wenn sie auf der That ergriffen werden.“

„2) Mit Zusichtung des Pfarrers die Leitung des Schulwesens.“

„3) Die Fürsorge für hülftlose Einsassen, welche durch Zufälle verunglückt worden, auf Untosten der Gemeinden derselben, und die angeblichliche Fürsorge für fronde Landesfremde und Heimathlose, auf Untosten des Staats.“

„4) Die Verwaltung des Vermögens der Einsassen-Gemeinde, mit der Verpflichtung, der Gemeinde darüber Rechnung zu legen; und endlich

„5) in denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen und das Wermundschwesen nicht der Bürger-Gemeinde obliegt, die Besorgung des Armen- und des Wermundschwesens.“

Über diesen mehrere Unterabtheilungen begreifenden Artikel wurde eine allgemeine Umfrage in Betreff des Eintretens eröffnet, bei welcher nebst verschiedenen gemachten Bemerkungen der Antrag geschah, diesen Artikel zurückzusenden, um die Besognisse des Gemeinderathes genauer zu bestimmen. Es wurde aber beschlossen, einzutreten, und die Unterabtheilungen besonders zu behandeln.

A b s t i m m u n g .

- 1) Einzutreten Große Mehrheit.
Zurückzusenden 16 Stimmen.
- 2) Nach seinen Abtheilungen zu behandeln Einstimmig.

Den Eingang fand man nicht zweckmäßig abgefaßt, und es wurde folgende vorgeschlagene Redaktion angenommen:

„Dem Gemeinderath liegt nebst der Besorgung derjenigen Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gut findet, namentlich ob, u. s. w.“

A b s t i m m u n g .

Den Eingang des Entwurfs anzunehmen 12 Stimmen.
Die obige Abfassung 74

Art. 1 veranlaßte eine weitläufige Diskussion. Einerseits fand man, daß wenigstens in volkreichen Gemeinden den Behörden und Beamten eine Strafkompetenz für kleinere Vergehen gegeben werden müsse, weil sonst, wenn alle zu bestrafenden Fälle vor den Gerichtspräsidenten gebracht werden müssen, die Handhabung von Ruhe und Ordnung nicht statt finden könne. Andererseits aber ward dagegen angebracht, die Ertheilung einer solchen Strafkompetenz würde den in der Verfassung enthaltenen Vorschriften über die richterlichen Behörden und Beamten zuwider laufen; übrigens könnte den Friedensgerichten eine Kompetenz gegeben werden. Auch andere Bemerkungen wurden widerlegt, und endlich ward der Artikel unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g .

Den Artikel anzunehmen Gr. Mehrheit.
Ihn abzuändern 4 Stimmen.

Art. 2. Für denselben wurden verschiedene Modifikationen und andere Abfassungen vorgeschlagen, der Art. ward aber unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g .

Art. 3 wurde mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß der Eingang lauten solle: die erste nothwendige re., und dann weiter unten die Worte: die augenblickliche Fürsorge, auszulassen seyen.

A b s t i m m u n g .

Den Artikel ohne Veränderung anzunehmen 6 Stimmen.
Für obige Redaktionsverbesserung Gr. Mehrheit.

Art. 4 wurde nach einigen gefallenen, aber nicht erheblich befundenen Bemerkungen mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß in der ersten Linie, statt Einsassen gesetzt werde: Einwohner, und in der zweiten, statt der Gemeinde, das Wort: derselben.

A b s t i m m u n g .

Den Artikel anzunehmen Große Mehrheit.
Nicht anzunehmen 1 Stimme.

Art. 5. Es wurde angetragen, nach Burgergemeinde das Wort einzige einzuschalten, dieses aber nicht angemessen befunden, und der Art. unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g .

Den Art. unverändert anzunehmen Große Mehrheit.
Das Wort einzige einzuschalten 11 Stimmen.

Nach vollendeter Berathung des §. 11 wurde der Antrag gemacht, daß eine Vorschrift aufgestellt werde, vermöge welcher in keinem Fall mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinrats aus den Nichtburgern genommen werden könne. — Dieser Antrag wurde einerseits durch Gründe unterstützt, die aus den bisherigen Rechten der Burgermeinden hergenommen waren, andererseits als den Grundsätzen des vorliegenden Dekretes zuwider laufend, widerlegt. Endlich ward der Antrag nicht erheblich erklärt.

A b s t i m m u n g .

Für die Erheblichkeit 12 Stimmen.
Gegen dieselbe 73 "

„§. 12. Zu einem gültigen Beschuß des Gemeinrats ist die Anwesenheit der Hälfte der Glieder desselben und des Präsidenten, oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden.“

Gefallene Meinungen wollten diesen §. auslassen, weil er in ein Gemeindesreglement gehöre, und andere wollten auch eine Vorschrift über die, zu gültigen Verhandlungen einer Gemeindsversammlung erforderliche Anzahl von Anwesenden aufnehmen. Beiden wurde aber nicht beige stimmt, und der §. unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g .

- 1) Diesen §. aufzunehmen Einstimmig.
 - 2) Den erwähnten Zusatz zu machen 11 Stimm.
Keinen solchen Gr. Mehrheit.
- Die weitere Berathung wurde auf den folgenden Tag verschoben.

Dekret über das Stimmrecht der Nicht-Berner an den Ur- und Wahlversammlungen.

Der Große Rath der Republik Bern ,

In Vollziehung des §. 33 der Verfassung für die Republik Bern, betreffend die Zulässigkeit der Bürger anderer eidgenössischer Kantone zur Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen, und in der Absicht, dadurch so viel möglich eine innigere Verbindung unter den Eidgenossen aller Stände zu erzielen,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechzehner —

v e r o d n e t :**§. 1.**

Den Bürgern anderer eidgenössischen Stände wird das Stimmrecht in den bernischen Urversammlungen unter den nämlichen Bedingnissen und Einschränkungen zugestanden, welche in den §. 31. Art. 1., 2., 3., 4. und §. 32. der Verfassung für die Kantonsbürger festgesetzt worden sind.

§. 2.

Zu Wahlmännern können sie nur gewählt werden, wenn sie überdies die Stimmrechtsbedingungen der Einsassen, §. 31 Art. 5 und 6, besitzen.

§. 3.

Dieses Dekret tritt von seiner Bekanntmachung an für zwei Jahre in Kraft. Nach Verlauf derselben wird man untersuchen, ob die bernischen Angehörigen in andern Kantonen des Gegenrechtes genießen. Wenn dies nicht der Fall wäre, oder nur beschränktere Konzessionen den Bernern ertheilt würden, so soll für die Zukunft der Grundsatz der strengsten Reciproxität eingeführt werden.

Das gegenwärtige Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Raths,
Bern, den 5. Mai 1832.

Der Landammann,
von Lerber.

Der Staatschreiber,
F. May.

P u b l i k a t i o n .

Während der Abwesenheit des Hghrn. Schultheiß Tschanner auf der Tagsatzung in Luzern, hat der Regierungsrath, nach Mitgabe des Art. 13 des Reglementes über die innere Organisation desselben, das Präsidium des Regierungsrathes übertragen: an MnHghn. Regierungsrath von Jenner; wovon das verehrte Publikum anmit in gehörige Kenntniß gesetzt wird.

Staatskanzlei Bern.
G. May, Substitut.

B e f ö r d e r u n g e n .

Von dem Regierungsrath ist zu einem Pfarrer nach Ninggenberg erwählt worden:

Herr Peter Sulser, Pfarrer zu Gadmen.
Staats-Kanzlei.

A n z e i g e r

der

Regierungs - Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 15. Mai 1832.

Großer Rath, den 9. Mai 1832.

(Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Eine eingelangte Vorstellung von Einsassen zu Bußwyl, das Begehren enthaltend, daß ein Gesetz zu Ausscheidung der den Bürgern und Einsassen zukommenden, vom Staate herrührenden Nutzungen gegeben werden möchte, ward dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Es wurde ein Antrag des Hrn. Helg, Salzfaktor, verlesen, dahin gehend, daß der Tag der Abgabe aller offiziellen Schreiben auf der Post durch einen Stempel angezeigt werden möchte.

Auf den vom Regierungsrath eingesandten doppelten Wahlvorschlag wurde an die Stelle des entlassenen Herrn Dr. Med. Lutz, zu einem Mitglied des Departements des Innern erwählt: Herrn Markus von Morlot, Dr. Med., Grossrath.

Hierauf wurde die Berathung des Dekrets über die Erneuerung der Gemeindebehörden fortgesetzt.

„§. 13. Der Pfarrer ist der erste Beisitzer und der Altkuar des Sittengerichts. In denjenigen Gemeinden, die mehrere Seelsorger haben, wechseln dieselben hierin alljährlich, dem Altersrange nach ab. Die Rechte und die Pflichten des Sittengerichts sind in dem §. 12 bis und mit §. 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmt.“

Es wurde angetragen, einen eigenen Sekretär zu ernennen, und bemerkt, theils daß auch rücksichtlich der Helfer etwas bestimmt werde, theils daß wenigstens in der Hauptstadt ein besonderer Sekretär nöthig sey. Man erwiederte, das Gesetz stelle die allgemeine Regel auf, für Ausnahmen können besondere Anordnungen getroffen werden, und der §. wurde unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

Den §. unverändert anzunehmen . . . Gr. Mehrheit.

Nach gefallenen Meinungen abzuändern: 20 Stimmen.

„§. 14. Einstweilen treten die Untergerichte an die Stelle der abgetretenen Untergerichte, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen.“

Nach einigen Bemerkungen wurde der Inhalt des §. gutgeheissen, aber folgende abgeänderte Redaktion angenommen:

„Einstweilen treten die neu zu wählenden Untergerichte an die Stelle der bisherigen, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen.“

A b s i m m u n g.

Für Annahme dieser Redaktion . . . Einstimmig.

Gefallene Meinungen wollten theils die Ernennung des Gerichtsschreibers dem Regierungstatthalter überlassen, theils vorschreiben, daß der nemliche Weibel das Sittengericht und das Untergericht bediene, theils die Wahl des Schreibers und Weibels der Einwohner-Gemeindesversammlung übertragen. Dagegen wurde gezeigt, daß es angemessener sey, den Gerichtsschreiber durch den Regierungsrath ernennen zu lassen, und bemerkt, die Wahl der verschiedenen Weibestellen könne auf die gleiche Person fallen, diese Wahlen können aber nicht den Gemeinden zustehen. — Endlich wurde der §. unverändert angenommen.

„§. 15. Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vorschlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtsschreiber. Das Untergericht ernennt seinen Weibel, und läßt denselben durch den Regierungstatthalter beeidigen.“

A b s i m m u n g.

Den §. unverändert anzunehmen . . . Einstimmig.

„§. 16. Die Burgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsburgerschaft, und wacht über die Verwaltung des Burgerguts. Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Wurmundschafswesens obgelegen, liegen ihr diese ferner ob: sie ernennt, so wie sie es bisher gethan, ihre Beamten und Behörden, die ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu legen haben.“

Es wurden mehrere Bemerkungen gemacht, und nach abweichenden Ansichten auseinandergesetzt, die wesentlich die Frage betrafen: ob nicht eine Modifikation im Fall der Erhebung von Zellen statt finden solle? ob die Wahlen nur in Gesamtversammlungen oder auch in Abtheilungen der Gemeinde geschehen dürfen? und auf die bisherigen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen sey? — Endlich wurde beschlossen, den §. mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

1. Nach den Worten: liegen ihr diese ferner, soll eingeschaltet werden: so lange ob, als sie nicht im Fall seyn wird, für ihre Bedürfnisse Zellen auszuschreiben.
2. Statt der Worte: so wie sie es bisher gethan, soll gesetzt werden: in ihrer Generalversammlung durch das geheime und absolute Stimmenmehr.
3. Ferner wurde vorgeschlagen, die in nachstehender Abfassung des zweiten Theils des §. unterstrichenen Worte als Zusatz in die Redaktion aufzunehmen, und dieses erheblich erklärt: „Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Wurmundschafswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner ob: Sie ernennt ihre gemeinsamen Beamten und Behörden, eben so wie jede Abtheilung die ihri-

„gen, die ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu legen haben.“

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|---------------|
| 1) Den §. unverändert anzunehmen | Niemand. |
| Mit Abänderungen | Einstimmig. |
| 2) Für den Zusatz so lange ic. | Gr. Mehrheit. |
| Dagegen | 3 Stimmen. |
| 3) Für die Redaktion Nro. 2 in ihrer Generalversammlung ic. | 65 Stimmen. |
| Dagegen | 15 " |
| 4) Durch das geheime absolute Stimmenmehr. | Einstimmig. |
| 5) Den Zusatz Nro. 3 erheblich zu erklären | 40 Stimmen. |
| Nicht erheblich zu finden | 35 " |
| Es stimmten nicht | 9 Stimmen. |

„§. 17. Nur diejenigen Ortsburger haben an der Bur- „gemeinde Sitz und Stimme, und sind zu den Beamtun- „gen wählbar, welche die Eigenschaften besitzen, die zu dem „Zutritt an die Versammlungen erforderlich sind, und die „in keinem Dienstverhältnisse zu andern Personen stehen.“

Die vorgeschlagene Redaktionsverbesserung, daß das erste Wort nur in alle verändert werde, blieb unwidersprochen. Uebrigens betrafen die gemachten Bemerkungen besonders den Sinn und die nähere Bestimmung des Wortes „Dienstverhält- nisse“. Auch wurde angetragen, das Ende des §.: und die in ic., auszulassen.

Als man zum Abstimmen schreiten wollte, so zeigte sich, daß nicht mehr die erforderliche Anzahl von 80 Mitgliedern anwesend war, weswegen die Sitzung aufgehoben wurde. Nur ward noch ein zweiter Namensaufruf gemacht, und ein von Hrn. Großrat Penserot eingelangtes, vom 7. Mai datirtes Schreiben verlesen und zu Protokoll genommen, wo- durch er vermöge des ihm mitgetheilten Beschlusses vom 25. April meldet, daß er in Wiederholung des früheren Entlas- fungsbegehrens erkläre: er sehe sich wegen seiner Privat- geschäfte genötigt, aus dem Großen Rath zu treten, und um Wiederbesetzung seiner Stelle zu ersuchen.

Großer Rath, den 10. Mai.

Präsident: Herr Landammann von Verber.

Es wurden zwei Anzüge der Herren Watt und Batsche- let verlesen, beide dahin gehend, daß wegen des Ausbleibens so vieler Mitglieder angemessene Maßnahmen getroffen werden.

Nach verschiedenen Neuherungen über diesen Gegenstand wurde von Herrn Landammann der Staatskanzlei der Auftrag ertheilt, ein Kreisschreiben an alle hente abwesenden, nicht in solchen Beamtungen, welche die Abwesenheit entschuldigen, stehenden Mitglieder zu erlassen, um sie bei den übernommenen Pflichten aufzufordern, sich unverzüglich in den Sitzungen einzufinden und denselben bis zu Ende der Session beizuwöhnen.

Eine Vorstellung des Oberleutnants Viktor Bernard, von Münster, seine Ansichten über Abänderung der Vorschriften in Betreff der Busen wegen des Ausbleibens bei den Musterungen enthaltend, wurde dem Regierungsrath zugesandt.

Hierauf wurde die Berathung des Dekrets über Erneuerung der Gemeindbehörden fortgesetzt, und über den gestern in Berathung gelegenen §. 17 abgestimmt. Es wurde beschlossen, die letzten Worte: und die in keinem Dienstverhältnisse zu andern Personen stehen auszulassen, u. rücklich der Wahlfähigkeit auf die §§. 31 und 32 der Verfassung zu verweisen.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Obige Worte auszulassen | Einstimmig. |
| 2) Auf erwähnte §§. der Verfassung zu verweisen | Einstimmig. |

„§. 18. Die nöthigen Bestimmungen über die Oberaufsicht „der Regierung über das Gemeindewesen sind dem Gesetz „über die Organisation der Gemeindbehörden vorbehalten.“

Einige gefallene Meinungen giengen auf Auslassung dieses §. als unnötig in dem vorliegenden Dekret, andere aber fanden die Beibehaltung wesentlich. Es wurde beschlossen, den §. auszulassen.

A b s i m m u n g.

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| Für die Beibehaltung | 2 Stimmen. |
| Für die Auslassung | Gr. Mehrheit. |

„§. 19. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Sinn „dieses Dekrets zu erklären, wenn die Worte desselben zu einem Zweifel Anlaß geben sollten. Derselbe wird mit der Vollziehung „dieses Dekrets beauftragt, das in beiden Sprachen gedruckt, „den Behörden ausgetheilt, in die Sammlung der Gesetze und „Dekrete aufgenommen und an den gewohnten Orten ange- „hefter werden soll.“

Einige Mitglieder machten die Bemerkung, der im §. liegende Antrag, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, den Sinn dieses Dekrets zu erklären, laufe dem §. 50. Art. 1 der Verfassung zuwider. Diese Bemerkung wurde begründet befunden, und es ward beschlossen, die Redaktion des §. abzuändern, wie folgt: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, „die nöthigen Instruktionen zur Vollziehung dieses Dekrets „in dem Geist desselben zu geben, es sollen u. s. w.“

A b s i m m u n g.

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| Diese Redaktion anzunehmen | Einstimmig. |
|--------------------------------------|-------------|

Nachdem alle Artikel des Entwurfs berathen waren, machte man noch einige Anträge von Zufäßen.

Derjenige, daß im §. 13 nach den Worten: der Pfarrer ist gesagt werde: von Amtes wegen u. s. w. wurde erheblich erklärt.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| Für die Erheblichkeit | 42 Stimmen. |
| Nicht erheblich zu erklären | 39 Stimmen. |

Ferner wurde angetragen:

- 1) Eine Frist zur Eingabe der Reglemente, auf welche sich die Wahlen gründen sollen, zu bestimmen.
- 2) Ausdrücklich zu erklären, ob auch die Behörden und Beamten der Burger-Gemeinden neu gewählt werden sollen.
- 3) Durch einen Artikel dieses Dekret als provisorisch zu erklären und die Dauer seiner Gültigkeit zu bestimmen.
- 4) Den §. 5 auch auf die Bürgergemeinden anzuwenden.

Einerseits wurde Verschiedenes zur Unterstützung dieser Anträge angebracht, andererseits aber gegen ihre Annahme geredet. Endlich wurden sie nicht erheblich erklärt.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| Für die Erheblichkeit | 2 Stimmen. |
| Gegen dieselbe | Gr. Mehrheit. |

Dann wurde noch beschlossen, Auszüge aus den Protokollen des Gr. Rathes über die Berathung dieses Gesetzesent-

wurfs baldigst an die Kommission, die denselben abgefaßt hat, zu senden, mit dem Auftrag, ihn nach Mitgabe derselben umzuarbeiten und dann dem Regierungsrath und Sechzehnern zu einer nochmaligen Vorberathung zu übergeben, und so schleinig als möglich wieder vor den Gr. Rath zu bringen.

Auf die von dem Baudepartement vorgelegten und vom Regierungsrath empfohlenen Wahlvorschläge und freie Vermehrung derselben wurde erwählt:

1) Zu einem Ingenieur für den Strafen- u. Wasserbau Herr Emanuel Müller, provisorischer Strafen-inspektor.

2) Zu einem Ingenieur für den Hoch- und Brückenbau Herr E. G. Luz, von Bern.

Als man zur Wahl der ebenfalls im Vorschlag stehenden Stellen eines ersten und zweiten Adjunkten im Strafen- und Wasserbau schreiten wollte, so wurde bemerkt, daß dieselbe dem Regierungsrath zu überlassen sey. Andere Meinungen aber fanden, daß auch diese, obwohl untergeordneten Stellen, wegen ihres über das ganze Gebiet der Republik sich erstreckenden Wirkungskreises, vermöge §. 50, Art. 23 der Verfassung, ebenfalls vom Großen Rath besetzt werden sollen. Endlich wurde beschlossen, diese Wahlen aufzuschieben und dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, daß er ein Verzeichniß aller derjenigen Stellen vorlege, die nach seiner Ansicht vom Großen Rath zu besetzen seien.

Abstimmung.

Die Wahl vorzunehmen	37 Stimmen.
Sie aufzuschieben	41 "
Es stimmen nicht	11 "

In Folge eines Vortrags des Justizdepartements und Empfehlung des Regierungsrath wurden folgende Dispensationen von gesetzlichen Echhindernissen ertheilt:

1. Dem Hans Jakob Steffen, von Sanen, Wittwer in erster Ehe, verheirathet gewesen mit Maria Matti, zur Heirath mit seiner Nichte in der Schwägerschaft, Anna Maria Perreten, eheliche Tochter des Christen Perreten und der Anna Maria Matti, Schwester der verstorbenen Ehefrau des Steffen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahrt	73 Stimmen.
Abschlag	7 "

2. Dem Johannes Wütherich, Christians sel. Sohn, getauft den 25. Juni 1815, in Ausnahme der Satzung 29 des Personenrechts, welche für Mannspersonen, die in die Ehe treten wollen, das 18te Altersjahr vorschreibt, zur Heirath mit Elisabeth Michel, von Köniz, Tochter des Herrn Grossrats Rudolf Michel.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahrt	72 Stimmen.
Abschlag	9 "

Hingegen wurde beschlossen, in das Begehr des Johannes Wabli, von Zäziwil, daß ihm gestattet werde, sich nach dem im verflossenen Jahr erfolgten Absterben seiner Ehefrau, Katharina geb. Wütherich, mit der Witwe des Christian Steiner, Elisabeth geb. Diemont, zu verheirathen, mit der er während des Lebens seiner Ehefrau ein Kind erzeugt hat, nicht einzutreten. Dieses Begehr ward als der Satzung 42 des Personenrechts widersprechend, und nicht in den durch das Dekret vom 13. März 1830 gestatteten Ausnahmen begriffen, unzulässig befunden.

Abstimmung Einstimmig.

Auf einen andern Vortrag des Justizdepartements wurde dem Herrn Jean Nicolas Laville, von Montancy, im Bezirk

von Mümpelgard in Frankreich, geistlichen Standes, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Nochedor, im Amtsbezirk Bruntrut, zugewährt ist, die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahrt	79 Stimmen.
---------------------	-------------

Abschlag	3 "
--------------------	-----

Vom Erziehungsdepartement und Regierungsrath wurde durch Vorträge auf die eingelangten Vorstellungen der Gemeinden Bargen und Warberg, ein umständlicher Bericht über die geschehene Vereinigung beider Kirchspiele und ihre Begehren zur Trennung und Herstellung der Pfarre von Bargen erstattet. Es ergab sich daraus, daß die Vereinigung durch einen Beschuß des Kleinen Raths vom 7. April 1806, theils wegen des damaligen Mangels an Geistlichen, theils zu Erzweckung einer Epipanis für die Staatskasse geschah; daß aber seither die beiden Gemeinden zu wiederholten Malen um Wiedererrichtung einer Pfarre zu Bargen angesucht haben, und zu den übrigen Gründen nun noch die starke Vermehrung der Bevölkerung gekommen ist. — Aus allen diesen Betrachtungen wurde beschlossen, die Gemeinde Bargen von der Pfarre Warberg zu trennen und in die früheren kirchlichen Rechte wieder einzuführen; dem Regierungsrath aber zu überlassen, die weiteren Anordnungen zu treffen und die Wahlart für die Pfarre Bargen zu bestimmen.

Abstimmung Einstimmig.

Annahme.

Am 14. Hornung 1832 ist Hr. Benedikt Straub, von Belp, zum Major des dritten Auszigerbataillons ernannt, und in dem ausgefertigten Patent auf die der Staatskanzlei vom Sekretariat des Militairdepartements gegebene Anzeige des Ranges, der letztere als vom 6. Februar 1832 an laufend, eingetragen worden. Hierauf gelangte unterm 7. Mai, von Seite des Militairdepartements, die Anzeige an die Staatskanzlei: „Es habe Hr. Straub dem Departement bemerkt, „er sei schon seit dem 1. November 1830 Major eines Landwehrbataillons gewesen, und begehre, daß ihm der Rang „von da an beibehalten werde. Das Departement finde dieses Begehr gegründet, und ersuche um eine andere Ausfertigung des Patentes, in welche nebst dieser Änderung „auch noch die Verleihung des Hrn. Straub in das erste Auszigerbataillon aufzunehmen sey.“ — Demnach wurde mit Autorisation des Hrn. Landammanns eine neue Ausfertigung des Patentes nach Inhalt des Schreibens des Departementes gemacht.

Großer Rath, den 11. Mai.

Präsident: Hr. Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden an den Regierungsrath gesandt:

1. Der Gemeinde Köniz zu Beibehaltung der Hintersäßgelder.

2. Von Einfassen der Gemeinde Rüeggisberg zu Abschaffung oder Herabsetzung der Hintersäßgelder.

3. Des Jakob Lauper, zu Seedorf, um die Erlaubnis zu erhalten, sein im Bau begriffenes Haus mit Schindeln einzudecken.

4. Des Johann Verdan, im Nanci, um Entschädigung für erlittenen Verlust an der Fischerei und im Naselire zu erhalten.

Die Herren Luz, M. Dr., und Trbolet, M. Dr., erklären durch Schreiben vom 10. und 11. Mai, in Folge des ihnen mitgetheilten Beschlusses vom 25. April, ihren Austritt aus dem Großen Rath aus den schon früher angezeigten Gründen, welches zu Protokoll genommen wird.

Herr Fürsprecher Zaggi meldet durch eine Zuschrift vom 9. Mai, in Bezug auf das am 17. April eingesandte Entlassungsbegehrten und den erwähnten Beschluss: er habe gesehen, daß die Gründe, auf die er jenes gestützt, bloß Folgen eines Missverständnisses gewesen seyen, das sich nun gehoben befindet, daher er erkläre, Mitglied des Gr. Rathes verbleiben zu wollen.

Ferner wurde ein Antrag des Herrn von Wattenwyl verlesen, wodurch er anträgt, zu untersuchen: ob nicht der Wahl für Stellen, die technische Kenntnisse erfordern, eine Prüfung vorangehen sollte.

Hierauf ward ein den Mitgliedern des Gr. Rathes im Druck ausgetheilter Entwurf eines Gesetzes über die Emolumente der Advoekaten und Agenten in Berathung genommen. In der Umfrage über das Eintrittene wurden verschiedene Gründe angebracht, um noch nicht in die Behandlung dieses erst vor zwei Tagen bekannt geworden Entwurfs zu beträchtlicher Herabsetzung der bestehenden Gebühren einzutreten, sondern denselben noch ein Gutachten zu Angabe der Gründe und der Verschiedenheit zwischen den früheren und neuen Bestimmungen beizufügen, und erst in der nächsten Session zu berathen, auch nur diejenigen Tage dazu zu wiedern, an denen die Mitglieder des Obergerichtes bewohnen können. — Andererseits wurde dargethan, daß der Wunsch zu Herabsetzung der gedachten Gebühren vom Volk schon längst ausgesprochen worden, der Gegenstand den Mitgliedern des Großen Rathes hinlänglich bekannt sey, und diese Berathung nicht länger aufgeschoben werden könne. Endlich ward beschlossen, in die Behandlung des Entwurfs einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

Abstimmung.

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1) Einzutreten | 78 Stimmen. |
| Aufzuschieben : : : | 11 |
| 2) Artikelweise zu berathen : : : | Einstimmig. |

I. Titel. Gebühren der Fürsprecher und Prokuratoren.

„Civilprozeß I. Bei dem Versuche zur Aussöhnung und der Eröffnung der Verhandlung.“

„§. 1. Für das Original einer Vorladung, (in Folge „Satzung 132, 135, 140 und 141 P.) kann admittirt werden 1 Fr.

„Für das Nebendoppel 15 Rp.“

Hinsichtlich des Originals wurde nichts erheblich Befundenes bemerkt. Für das Nebendoppel geschah der Antrag, 2 Bz. zu admittiren. Der §. wurde aber unverändert angenommen.

Abstimmung.

- | | |
|--|--|
| 1) Den Antrag für das Original anzunehmen Gr. Mehrh. | |
| 2) Dem Entwurf für das Nebendoppel beizustimmen. | |

Auf 2 Bz. zu sezen : : : : : 9 Stimm.

„§. 2. Für eine Erscheinung oder Assisenz bei dem Aussöhnungsversuch darf der Fürsprecher oder Prokurator fordern, wenn die Streitsache dem Werthe nach sich zum ordentlichen Verfahren eignet 3 Fr.

„Wenn die Sache der endlichen Beurtheilung des Amtsgerichts unterliegt 1 Fr. 50 Rp.
Die obiegende Partei darf aber, mit Ausnahme der in Satz „142 und 143 erwähnten Fälle, der unterliegenden Partei obige Kosten nicht in Rechnung bringen.“

Gefallene Meinungen wollten theils die Gebühren erhöhen, theils noch tiefer hinabsetzen. Endlich wurde der §. ohne Abänderung angenommen.

Abstimmung.

- | | |
|---|-----------------|
| Den §. unverändert anzunehmen | Große Mehrheit. |
| Mit Abänderungen | 12 Stimmen. |

„§. 3. Für das Original einer einfachen Vorladung 1 Fr.
Für das Nebendoppel derselben 15 Rp.“

Dieser §. wurde ohne Diskussion angenommen.

Abstimmung Einstimmig.

„§. 4. Für die Abschaffung und Ausfertigung des Klage-Vortrages (P. Satz. 147 u. 148) oder des Antwortvortrages (P. 160) darf für jede Seite von 24 Zeilen, die Zeile insgemein zu 25 Buchstaben, angesetzt werden 1 Fr.

„Für das Nebendoppel des Klagevortrages, welches mit der Vorladung auf den ersten Termin der Gegenparthei mitgetheilt wird (Satz. 149 P.) von jeder Seite des Hauptdoppels Rp. 15.“

Der §. wurde einerseits verteidigt, anderseits aber ward von entgegengesetzten Meinungen angetragen, die Gebühr auf 7 Bz. herabzusetzen und auf 12 1/2 oder 15 Bz. zu erhöhen. Allein der §. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| Den §. anzunehmen | 57 Stimmen. |
| Nach gefallenen Meinungen abzuändern | 22 |

Die weitere Berathung wurde auf Morgen verschoben.

Publikation.

Der Zustand der Straße längs der Mal-Côte, oberhalb dem Dorfe Cornol, Amtsbezirks Pruntrut, veranlasset das Baudepartement, diesen Strafenzug entweder in den sehr schief ansteigenden Felsen auf 20 Bz. Fuß Breite erweitern, oder aber die längs dem äußern Rande angebrachten hölzernen Schranken ganz oder zum Theil erneuern und dann den Rest repariren lassen zu müssen.

Indem nun das Baudepartement diese vorhabenden Arbeiten zur öffentlichen Kennde bringt, ersetzt es alle diejenigen Sachverständigen, welche zu der eint oder andern Unternehmung Lust haben sollten, die Arbeiten auf Ort und Stelle zu besichtigen, und dann ihre Vorschläge nebst Forderungen längstens bis 8. Juli nächstünftig an das Baudepartement einzusenden.

Die Herren Müller, Straßeninspektor der Republik Bern, wohnhaft am Bierhübeli bei Bern oder Forti, Straßeninspektor des Amtsbezirks Pruntrut, zu Micourt wohnhaft, werden auf Verlangen zu wünschende Auskunft ertheilen.

Bern, den 14. Mai 1832.

Sekretariat des Baudepartements:

Ab. Mousson.

Ausschreibung.

Auf eingelangtes Entlassungsbegehrten hin, hat der Regierungsrath beschlossen, die Stelle eines ersten Sekretärs des Departements des Innern auszuschreiben.

Es wird demnach denjenigen, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, angezeigt, daß sie sich bis und mit dem 31. dies laufenden Maimonats in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben haben.

Staats-Kanzlei Bern:
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Ä n z e i g e r

der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 19. Mai. 1832.

Großer Rath, den 12. Mai 1832.

(Emolumenterarif.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Ein Anzug des Hrn. Watt in Betreff einer zweckmässigern Einrichtung und Erweiterung des Sitzungskalbs für den Gr. Rath, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Herr Regierungsrath von Jenner erstattet Namens des Regierungsrathes über die zwei ersten Sitzungen der versammelten außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung einen kurzen mündlichen Bericht.

Hierauf wird die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Emolumente der Advokaten und Agenten fortgesetzt.

„§. 5. Wenn der Klage- oder Antwortsvortrag zu Protokoll diktirt wird, (P. Saz. 150, 159 und 161) kann für jede Seite gefordert werden Rappen 75.“

Wird ohne weitere Bemerkung angenommen.

A b s i m m u n g.

Für den §. Gr. Mehrheit.

„§. 6. Für eine nach Vorschrift der Saz. 164 und 165 des P. G. abgefasste Replik oder Duplik darf gefordert werden von der Seite Fr. 1; doch niemals mehr als Fr. 10.

„Die Stempeltaxe soll auch nicht höher als für drei Bogen angesetzt werden.

„Wird die Replik oder Duplik zu Protokoll diktirt, so kann von der Seite gefordert werden Rappen 75; doch niemals mehr als Franken 8.“

Es wird vorerst bemerkt, die Taxe von Fr. 1 von der Seite sey viel zu niedrig und vorgeschlagen, dieselbe auf Fr. 1 Bz. 5 zu erhöhen, ferner wird die Bestimmung eines Maximums von Fr. 10 als unzweckmäßig und das Recht der Parteien auf vollständige Darstellung ihrer Schutzbehauptungen gefährdend angegriffen, und endlich wird noch darauf angetragen, um den Stand der Advokaten nicht gar zu sehr zu beeinträchtigen, das Maximum wenigstens auf Fr. 30 zu setzen.

All dieses wird vom Berichterstatter Herrn Regierungsrath Kohler in umständlichem Vortrag hauptsächlich dadurch widerlegt, daß sich der Entwurf genau an das bestehende Gesetz (Saz. 164 und 165 P. G.) anschließe, welches die Replik auf die Widerlegung der in der Antwort vorgetragenen neuen Thatsachen und die Duplik auf Vertheidigung gegen die in der Replik allfällig vor kommenden neuen Anbringungen beschränkt; daß, abgesehen von der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung, der Emolumenterarif sich nach derselben als einer gesetzlich bestehenden habe richten müssen, und daß demnach eine Beschränkung des Rechts der Parteien auf vollständige Darstellung ihrer Schutzbehauptungen, wenn eine solche Beschränkung wirklich vorhanden sey, keineswegs im Tariif, sondern in den angeführten Sätzen der Prozeßform liege.

Was dann die Ansäße der Emolumente betreffe, so seyen dieselben noch immer höher als in den benachbarten schweizerischen Kantonen und in Frankreich. Auch seyen sie nach der innigen Überzeugung der Kommission, deren Mitglieder sich auch früher mit der juristischen Praxis befaßt, und zu derselben möglicherweise zurückkehren dürften, so gestellt, daß die Advokaten wohl dabei bestehen könnten.

A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme des §. 60 Stimmen.

Für Eintreten in die gefallenen Meinungen 31 Stimmen.

„§. 7. Die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 sind auch auf die uneinlässliche Antwort, oder die Einwendung der mangelnden Legitimation und die rechtlichen Vorträge anwendbar, welche die ersten zur Folge haben. (P. Saz. 154, 155, 157 und 158).“

„Die uneinlässliche Antwort ist der Gegenpartei vor der Erscheinung nicht mitzuteilen.“

Wird ohne weitere Bemerkung mit großer Mehrheit angenommen.

„§. 8. Für die schriftliche Abfassung und Ausfertigung der Schrift, welche die Beweissätze enthalte (P. Saz. 172, 173 wird von der Seite admittirt Fr. 1.

„Werden die Beweissätze zu Protokoll diktirt, so kann von der Seite angesetzt werden Rappen 75.“

Es wird wie bei §. 6 bemerkt, der Ansatz zu Fr. 1 für die Seite sey zu niedrig und sollte mindestens auf Bz. 15 gestellt werden, welche Behauptung von dem Herrn Berichterstatter aus den bei §. 6 bereits entwickelten Gründen widerlegt wird.

Bei der Abstimmung zeigte sich, daß nicht die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern anwesend sey.

Es wird demnach von dem Herrn Landammann ein Namensaufruf angeordnet und die Berathung einstweilen suspendirt.

Nachdem sich die Herren Grossräthe wieder in hinreichender Anzahl im Sitzungssaale eingefunden, wird über den §. 8 abgestimmt.

A b s i m m u n g.

Für die unveränderte Annahme desselben Gr. Mehrheit.

Für das Eintreten nach gefallenen Meinungen 7 Stimmen.

„§. 9. Für Abfassung und Ausfertigung des Gesuches an den Richter zu Vorlegung von Erläuterungsfragen an

„die Sachverständigen (P. Saz. 196) kann von der Seite angezeigt werden Franken 1.

„Wenn dasselbe zu Protokoll dictirt wird Rappen 75;“ „doch in keinem Fall mehr als Franken 6.“

Die Bestimmung eines Maximums von sechs Franken wird als unzweckmäßig gerügt, indem sich der Umfang der den Sachverständigen vorzulegenden Erläuterungsfragen durchaus nicht bestimmen lasse.

Dies wird vom Herrn Berichterstatter mit der Bemerkung vollkommen zugegeben, daß der Ansatz eines Maximums im vorliegenden s. wahrscheinlich durch Verschen im Entwurf verzeichnet siehe.

A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme des §. 27 Stimmen.

Für Annahme derselben mit Auslassung der Bestimmung eines Maximums Gr. Mehrheit.

„§. 10. Für Abfassung und Aussertigung des Editions-geuches an den Inhaber einer Urkunde (P. G. Saz. 214) der Bekanntmachung der Namen der Zeugen u. der Fragen, über welche sie abgehört werden sollen an den Gegner des Beweisführers (P. Saz. 231).

„Der Mittheilung der Beweissätze an die Zeugen, sammt der Vorladung auf den Beweisführungstermin (P. Saz. 232).

„Der Mittheilung von Gegenfragen an den Beweisführer (P. Saz. 233).

„Der Mittheilung der an die Zeugen zu stellenden Erläuterungsfragen (P. Saz. 251) wird für jede Seite des Hauptdoppels admittirt Fr. 1. Für jede Seite des Nebendoppels Rappen 15.“

Wird ohne Gegenbemerkung mit großer Mehrheit angenommen.

„§. 11. Für die Diktatur des Schlusses zu Aufschaltung der Rechtsformigkeit oder Verbindlichkeit des Inhalts einer Urkunde (P. Saz. 220) darf nicht mehr admittirt werden als Fr. 2.“

Es wird gewünscht, daß diese Gebühr zu Fr. 1 angezeigt und der Ansatz von Fr. 2 ausdrücklich als Maximum erklärt werden möchte, damit derselbe nicht, wie sonst zu besorgen, regelmäßig gefordert werde.

Dagegen wird vom Herrn Berichterstatter bemerkt, daß die vorliegende Redaktion die Gebühr von 2 Franken deutlich genug als Maximum bezeichne.

A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.
Für das Eintreten in gefallene Meinungen 2 Stimmen.

„§. 12. Für die Abfassung der Eidesformel, über welche eine der Parteien den Eid ableisten soll (P. Saz. 269 und 270) ist von der Seite zu admittiren Fr. 1.

„Wird aber die Eidesformel zu Protokoll dictirt, von der Seite Rappen 75.“

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß diese Gebühr zwar im früheren Tarif nicht enthalten, dennoch aber sehr billig und zweckmäßig sei.

Der §. wird ohne Einwendung mit großer Mehrheit angenommen.

„§. 13. Für jede andere Diktatur zu Protokoll bei Vorlegung der Beweismittel, werden ebenfalls von der Seite bewilligt Rappen 75; jedoch nie mehr als für vier Seiten.

„In diesen Diktaturen sind diejenigen Zwischengesuche nicht begriffen, welche bei Anlaß der Beweisführung all-

„fällig aufgeworfen werden. Diese Zwischengesuche fallen unter die Vorschriften, betreffend die Verhandlungen im summarischen Verfahren.“

Die Beschränkung der Seitenzahl wird von einem Mitgliede sehr zweckmäßig befunden und der Antrag gestellt, daß dies auch bei den früher beschlossenen §§. stattfinden, dagegen aber die allzuniedrige Gebühr höher angezeigt werden möchte.

Andererseits wird die Beschränkung der Seitenzahl auf 2 statt 4 gefordert.

A b s i m m u n g.

Für die unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.
Für das Eintreten nach gefallenen Meinungen 6 Stimmen.

„§. 14. Für die Abfassung des Kostens-Verzeichnisses in doppelter Ausfertigung, kann mit Inbegriff der Vorladung zur Moderation von der tarifmäßigen Seite des Hauptdoppels gefordert werden Rappen 75.

„Der überschriebene Zwischenraum von dem Rande linker Hand bis zur Kolumne der Zahlen soll wenigstens zwei Drittel der Breite der Blattseite einnehmen und für einen einzelnen Artikel nicht mehr als 5 Zeilen admittirt werden.“

Die Bestimmung der Zahl der Zeilen auf ein Maximum von fünf für jeden einzelnen Artikel wird als unzweckmäßig gerügt, indem sich die meisten auf eine oder zwei Zeilen bringen lassen, und die Aufstellung des Maximums die Kostens-Verzeichnisse gewiß ungebührlich vergrößern müßte, indem von nun an ohne Zweifel jeder einzelne Artikel auf 5 Zeilen ausgedehnt werden würde.

Dagegen wird vom Herrn Berichterstatter erwiedert, es hätten bisher bei Abfassung der Kostens-Verzeichnisse solche Missbräuche sich eingeschlichen, welche die Aufstellung der fraglichen Bestimmung höchst wünschenswerth machen müssen.

A b s i m m u n g.

Für die unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.
Für Ausschreibung der Bestimmung eines Maximums der Seitenzahl 1 Stimme.

„§. 15. Für Abfassung u. Aussertigung einer Entschädigungsforderung (P. Saz. 47) kann dagegen von jeder tarifmäßigen Seite des Hauptdoppels gefordert werden Fr. 1 und für das Nebendoppel von der Seite Rappen 15.“

Wird ohne Einwendung mit großer Mehrheit angenommen.

B a f a t i o n e n.

„§. 16. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz bei dem öffentlichen Verhör des Richters darf angezeigt werden Fr. 3, in welchem Emolument aber die Gebühren für die in den vorhergehenden §§. erwähnten Diktaturen und Rechtschriften nicht inbegriffen sind.“

Es wird bemerkt, daß auch dieses Emolument nicht hoch genug angezeigt sei, worauf der Herr Berichterstatter darthut, daß dasselbe allerdings genüge.

A b s i m m u n g.

Für die unveränderte Annahme des §. Große Mehrheit.
Für die Erhöhung des Emoluments 8 Stimmen.

„§. 17. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Angenschein, einem Zeugenverhör und bei dem Termin der Eidesleistung kann, je nach der Dauer der Verhandlung oder der Wichtigkeit des Streitgegenstandes, admittirt werden Fr. 4 bis Fr. 8.“

Wird ohne weitere Bemerkung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

„§. 18. Die Protokollsansätze und die Abschriften von „prozeßlich gemachten Rechtschriften sollen bei dem Verhör des Richters verlangt und von daher nichts für deren Bestellung in Rechnung gebracht werden.“

„Wenn dieselben aber von dem Advoekaten in der Amtsschreiberei abgeholt werden, so ist dafür im Ganzen nie mehr zu admittiren als Rappen 75.“

Es wird gewünscht, daß die französische Redaktion des letzten Satzes deutlicher gefaßt würde.

Der hr. Redaktor des Entwurfs, Regierungsrath Bautens, willigt ein, statt „pour le tout“ die Redaktion „pour toutes les pièces produites à une comparution“ anzunehmen. Ferner wird bemerkt, daß statt „Amtsschreiberei“ „Amtsgerichtsschreiberei“ stehen müsse, was vom Herrn Berichterstatter auch zugegeben wird.

A b s i m m u n g .

Für die Annahme des §. mit den obigen

Redaktionsverbesserungen Gr. Mehrheit.

„§. 19. Für die Erhaltung der richterlichen Bewilligung einer Vorladung oder der Mittheilung einer andern Rechtschrift, sowie für die Mühewalt, dieselbe dem Weibel zur Berrichtung zuzustellen und wieder zurückzuziehen, wird im Ganzen nicht mehr admittirt, als Fr. 1.“

Es wird von dem Herrn Berichterstatter bemerkt, daß dieser §, so wie der folgende, neue, im bisherigen Tarif übergangene Bestimmungen enthalte.

A b s i m m u n g .

Für die Annahme Gr. Mehrheit.

„§. 20. Für die Prozeßakten chronologisch zu ordnen, zu paginiren, die Namen der Parteien und die Streitfrage auf das Aktenheft zu schreiben (P. Saz. 127) kann mit Zubegriff der Besorgung des Einbands, je nach der Größe der Prozedur gefordert werden, von Fr. 1 Rp. 50 bis Fr. 3“

Wird ohne Gegenbemerkung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

R e i s e n t s c h ä d i g u n g e n .

„§. 21. Für eine Reise oder Entfernung von seinem Wohnorte mit Zubegriff der Rückreise und der dahierigen Zehrungs- und Fuhrwerkskosten darf der Fürsprecher oder Prokurator ansetzen :

„Wenn die Entfernung von seinem Wohnorte nicht mehr beträgt als 1 bis 3 Stunden Fr. 10; beträgt solche aber mehr, so kann für jede volle Stunde der Entfernung gefordert werden Fr. 3
„also für 4 Stunden 12
„ . . . 5 15
„ . . . 6 18
„u. s. w.“

Es wird bemerkt, der Ansatz zu Fr. 3 per volle Stunde Entfernung sei zu hoch; wenn ein Advoekat mehrere Geschäfte am gleichen Tage und am gleichen Orte zu besorgen habe, so solle er sich die Reisekosten nicht von jeder Partei besonders vergüten lassen, sondern den Betrag derselben pro rata auf sie vertheilen.

Vom Hrn. Berichterstatter wird nachgewiesen, daß Fr. 3 per Stunde Entfernung keineswegs zu viel seyn, und daß eine Vertheilung der Reisekosten des Advoekaten auf alle Parteien, deren Geschäfte er an dem gleichen Tage und Orte besorge, unbillig und unausführbar sey — unbillig, weil der Umstand, ob ein Advoekat an demselben Gerichtstage nur eine oder aber meh-

re Parteien zu vertreten habe, rein zufällig sey, und nicht den mindesten Bezug auf die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten habe — unausführbar, weil keine Abrechnung unter den sich gänzlich fremden Parteien weder angeordnet noch kontrollirt werden könne.

A b s i m m u n g .

Für die unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.

Für das Eintreten nach gefallenen Meitungen 24 Stimmen.

„§. 22. Die Reiseentschädigung kann der Gegenpartei nur in nachbenannten Fällen in Rechnung gebracht werden :
1) Für die Beiwohnung bei seinem richterlichen Augenschein.
2) Für die Beiwohnung bei einem Zeugenverhör.
3) Für die Beiwohnung bei der Eidesleistung der Zeugen.
4) Für die Beiwohnung bei der Eidesleistung der einen oder der andern Partei.
5) Für eine Erscheinung oder Assistenz nebst mündlicher Verfechtung am Tage des Abspruchs vor erster Instanz oder vor dem Obergericht.“

Es wird verlangt, daß 5) weggelassen werde, indem die mündliche Verfechtung in den meisten Fällen überflüssig sey, und zu nichts diene, als die Kosten unnöthigerweise zu vermehren.

Der Herr Berichterstatter zeigt aber, wie die Assistenz und mündliche Verfechtung am Tage des Abspruchs, gesetzlich besthehe, und durch den Tarif nicht aufgehoben oder den Parteien unmöglich gemacht werden dürfe.

A b s i m m u n g .

Für die unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.

Für die Weglassung des Art. 5) 2 Stimmen.

„§. 23. Jede Reise des Advoekaten von seinem Wohnorte muß durch ein gerichtliches Aktenstück bescheinigt werden, ansonst dafür keine Gebühr in Rechnung gebracht werden soll.“

Wird ohne Gegenbemerkung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Die fernere Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Ein Gesuch des Herrn Regierungsrathes Bürki um Entlassung von den Stellen eines Präsidenten und Mitgliedes des Baudepartementes wird verlesen und mit großer Stimmenmehrheit dem Regierungsrath zur Untersuchung und Begutachtung überwiesen.

Hierauf wird vom Herrn Landammann in kurzer Rede angezeigt, welche dringende und unaufschiebbare Geschäfte der Gr. Rath noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung zu erledigen habe, und den H.H. Grossräthen bei aufhabender Pflicht an's Herz gelegt, sich möglichst regelmässig bei den Sitzungen einzufinden.

Großer Rath, den 14. Mai.

(Emolumenttarif.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden an den Regierungsrath gefaßt:

1) Der Gemeinde Schwendibach, im Amtsbezirk Thun, ihren Wunsch enthaltend, daß in unserm Kanton die presbyterianische Kirchenverfassung eingeführt werden möchte.

- 2) Von Jagdliebhabern aus dem Amtsbezirk Thun, über den §. 12 des neuen Jagdgesetzes.
3) Von drei Salzauswägern aus dem Amtsbezirk Sanen, zu Erhaltung günstigerer Bedingungen.

Herr Grofrath Imhoof von Burgdorf sucht durch ein Schreiben vom 12. Mai um Entlassung aus dem diplomatischen Departement an, weil er bereits Mitglied mehrerer Kommissionen sey.

Es wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung zugesandt.

Hierauf wurde die Beratung des Gesetzesentwurfs über die Emolumente der Advoekaten und Agenten fortgesetzt.

„§. 24. Für das Original der Vorladung auf den ersten Termin (P. 150 und 151) oder für die Notifikation einer aufzuwerfenden Zwischenfrage (P. 88, 95 und 153) wird „admittirt Fr. 1, für das Nebendoppel derselben Rappen 15.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 25. Wenn der Streitgegenstand von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen ist (P. Sach. 293), so darf für die Absaffung oder Diktatur des Klagevortrages oder des Antwortvortrages nicht mehr gefordert werden als Fr. 8.“

Es wurde angebracht und auch beschlossen, den letzten Theil des §. folgendermaßen abzufassen: „gefordert werden Bz. 7 ½ von der Seite, aber niemals mehr als Fr. 8.“

A b s t i m m u n g .

Den §. unverändert anzunehmen 18 Stimmen.
Mit obiger Abänderung 63 Stimmen.

„§. 26. Für die Absaffung oder Diktatur der Replik „oder Duplik, wenn eine solche nöthig ist, wird admittirt Fr. 6.“

Auf gefallene Bemerkungen wurde beschlossen, im Französischen soll nach dem Wort rédaction gesetzt werden ou dictée, und nach dem Wort „admittirt“ sollte gesagt werden: „Bz. 7 ½ von der Seite, aber niemals mehr als Fr. 6.“

„§. 27. In dem in §. 25 und 26 bestimmten Emolument ist die Gebühr für die Erscheinung oder Assistenz des Advo- katen nicht inbegriffen.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

P u b l i k a t i o n .

Da noch immer Schriften an den Grossen Rath gelangen, bei denen die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet sind, so werden diese letztern anmit neuerdings in Erinnerung gebracht. Vermöge des durch das Dekret vom 13. Dez. 1830 wieder in Kraft getretenen Gesetzes vom 22. Mai 1805, sollen die an Behörden gerichteten Bitschriften und Vorstellungen jeder Art, mit Ausnahme derjenigen um eigentliche Ablöszen, auf Stempelpapier geschrieben seyn, und zufolge §. 36 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter müssen die Vorstellungen, welche nach Art. 17 der Verfassung an den Gr. Rath erlassen werden, von einem Mitglied desselben oder vom Regierungsstatthalter oder vom Präsidenten des Amtsgerichts oder von einem Notar legalisiert seyn.

Bern, den 14. Mai 1832.

In Folge erhaltenen Antrags,
Der Staatschreiber:
F. May.

B e f ö r d e r u n g e n .

Auf den Wahlvorschlag des Departementes des Innern ist der Regierungsrath zu Ernennung einer Sanitätskommission geschritten und hat erwählt:

Zum Präsidenten:

Herrn Regierungsrath Ottb.

Zu Mitgliedern:

Mr. Carl Flügel, Med. D.

- Rud. Lindt, Sohn, Med. D.

- Dan. Gottl. Benoit, Med. D.

- Fried. Pagenstecher, Apotheker.

- Math. Anker, Professor der Thierarzneikunde.

- Beat Schnell, Med. D.

- Rud. Fensched, Professor.

- Rud. Koch, D. Med. und Apotheker in Thun.

Staats-Kanzlei Bern,

Fr. Lehmann,

2r Subst.

Bon dem Grossen Rath sind erwählt worden:

Zu einem Ingenieur für den Straßen- und Wasserbau:
Herr Em. Müller, von Bern, provisorischer Straßen- inspektor.

Zu einem Ingenieur für den Hoch- und Brückenbau:

Herr C. E. Lutz, von Bern.

Staats-Kanzlei Bern,

Fr. Lehmann,

2r Subst.

Bon dem Regierungsrath ist zu einem Archivar und Re- gistrator der Staatskanzlei erwählt worden:

Herr Karl Ludw. Herbort, bisheriger Registrator.

Staats-Kanzlei Bern,

G. May,

1r Subst.

Der Regierungsrath hat die Nang.-Pfarre Hasle bei Burgdorf vergeben an Minwedghrn Joh. Jakob Schnell, von Burgdorf, Pfarrer zu Ligerz. Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Subst.

A u s s c h r e i b u n g .

Durch die Erwählung des Herrn Friedrich Langhans zum Direktor der Normalanstalt für Schullehrer ist die Pfarre Guttannen in Verledigung gerathen; daher wird denjenigen Herren Geistlichen, welche sich für die nach dem Altersrange zu besetzende Pfarre Guttannen zu bewerben gedenken, angezeigt, dass sie ihre Gründe bis und mit längstens dem 9. Brachmonat nächstfünftig an Behörde einzugeben haben.

Bern, den 14. Mai 1832.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May,
1r Subst.

B e r i c h t i g u n g .

In dem neuen Regimentsbuch beliebe man folgende Be- richtigungen zu machen:

S. 22. Mr. Nieder, Peter, zu Adelboden.

- 63. Statt: Ritschard, Jakob, Grofrath von Oberhofen;
Rupp, Michael, zu Hilterfingen.

- 117. Mr. Dargelöfer, N. G., ist, als schon vor Heraus- gabe des Regimentsbüch's entlassen, auszufreichen.

Bern, den 14. Mai 1832. Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

S. Nachr. im Styl!

Nro. 59.

Annzeiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 22. Mai 1832.

Großer Rath, den 14. Mai 1832.

(Emolumententarif.)

(Fortsetzung.)

„§. 28. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz „ soll jedoch nicht mehr admittirt werden, als Fr. 2.“ „Für eine Erscheinung oder Assistenz, wie oben Art. 17. „ hingegen Fr. 3. 6.

„In Entschädigung für Reisen in den oben §. 2 bestimmten Fällen, soll nicht mehr admittirt werden, als zwei Drittel der im ordentlichen Verfahren (§. 21 oben) bestimmten Gebühren.“

Wurde ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

„§. 29. Die Vorschriften der §§. 25, 26, 27 und 28 gelten ebenfalls für alle präparatorischen und Zwischengesuche, welche in einem im ordentlichen Verfahren geführten Prozesse aufgeworfen werden und (zufolge P. §. 293) summarisch zu verhandeln sind.

„(P. §. 25, 32, 49, 50, 51, 55, 56, 79, 80, 99, 108, „ 180, 214, 218, 240, 294, 300, 302 und 321).“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 30. Ist jedoch eine Rechtsache, deren Streitgegenstand sich dem Werthe nach zu dem ordentlichen Verfahren eignen würde, aus Grund der Gefahr im Verzug, in das summarische Verfahren gewiesen worden (P. 293) so sind dem Advokaten für Scripturen, Assistenz und Reisen die nämlichen Gebühren zu admittiren, wie im ordentlichen Verfahren; doch darf in einem solchen Falle die Gebühr für die Diktatur des Klage- oder des Antwortvortrages die Summe von Fr. 20 nicht übersteigen.“

Der §. wurde mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß nach dem Wort Assistenzen noch eingeschaltet werde: „mündliche Vorträge.“

Abstimmung einstimmig.

„§. 31. In Sachen, wo der Werth des Streitgegenstandes der Competenz des Richters unterliegt (P. Satzung, 279), soll ein Advokat für Erscheinung oder Assistenz mit Inbegriff der allfälligen Diktatur nicht mehr fordern dürfen als Fr. 2, und es sollen dafür keinerlei Kosten für Reisen und Entfernungen von Hause in Rechnung gebracht werden.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 32. Mündliche Vorträge. 1. Im ordentlichen Verfahren:“

„Für das Studium der Prozedur, und die mündliche Verfechtung einer Rechtsache am Tage des Abspruches kann je nach den Umständen und der Wichtigkeit des Prozesses gefordert werden,“

„in erster Instanz von Fr. 10 bis Fr. 16. „vor dem Obergericht von „ 16 „ 32.“

Gefallene Meinungen fanden eine mündliche Verfechtung überflüssig, und wollten dafür nichts admittiren; eine andere Meinung wollte jeder Partei anheimstellen, ihren Prozess dem Gericht durch einen Anwalt vortragen zu lassen, unter der Bedingung, daß sie selbst ihn dafür bezahle. Noch andere Meinungen wollten zwar eine Gebühr für Verfechtungen aufnehmen, aber dieselbe tiefer herabsetzen, und trugen an, das Minimum des Entwurfs als Maximum zu bestimmen. Gegen diese Meinungen wurde angebracht, die mündliche Verfechtung sei in unsern Civilprozess aufgenommen worden, weil man den Inhalt von Replik und Duplik beschränkt habe, und es daher nötig sei, die Deduktionen im mündlichen Vortrag zu machen. Auch wurde gezeigt, daß die vorgeschlagene Gebühr nicht zu hoch sei, wenn man das Studium der Prozedur, und die darauf verwendete Zeit in Betracht ziehe. Hierauf wurde der §. unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

Den §. unverändert anzunehmen . . . 51 Stimmen.
Nach gefallenen Meinungen abzuändern . . . 36 „

2. Im summarischen Verfahren.

„§. 33. In erster Instanz von Fr. 8 bis Fr. 12. „Vor dem Obergericht „ 12 „ 24.“

Verschiedene beim vorhergehenden §. angebrachte Gründe, um entweder gar nichts, oder nur eine geringere Gebühr zu admittiren, wurden erneuert, und angetragen, entweder das Minimum des Entwurfs als Maximum anzunehmen, oder für die erste Instanz . . . Fr. 6 bis 10 und für die obere . . . „ 10 „ 20 zu bestimmen. Dann wurde noch einerseits zu Unterstützung der auf Herabsetzung gehenden Anträge auf die im Dez. 1830 eingelangten und im Übergangsgesetz angegebenen Wünsche verwiesen, andererseits aber erwiedert, daß man jene Wünsche vorerst näher prüfen müsse, und auch dargethan, daß es nicht billig sei, einen einzelnen Stand für welchen die nötigen Kenntnisse mit beträchtlichen Kosten erworben werden müssen, so sehr in seinem Erwerbe zu beschränken. Endlich wurde der §. unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

Den §. unverändert anzunehmen . . . 53 Stimmen.
Mit Abänderungen 34 „

Auf den Vortrag des Herrn Berichterstatters wurde dann noch mit Bezug auf den §. 10 des Tarifs vom 14. Februar 1825 die Annahme des folgenden Zusatzes beschlossen: „In Rechtsstreitigkeiten, die über Rechts- oder Schuldsverfälle-

„rungsbegrenzen entstanden sind, soll für die Verfechtung höchstens gefordert werden können:

„In erster Instanz Fr. 8

„Vor dem Obergericht¹²

„Unter Vorbehalt des Rechts der richterlichen Moderation.

„§. 34. Die Gebühren der Advokaten für die schriftliche und mündliche Verhandlung des Administrativprozesses sind, mit Ausnahme folgender Bestimmungen, die nämlichen, welche für das ordentliche und das summarische Verfahren im Civilprozeß festgesetzt sind.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 35. In Administrativsachen sollen außer den im Gesetz bestimmten Fällen keine Erscheinungen vor dem Richter statt finden, sondern die schriftlichen Vorträge, wie die Klage, Antwort, Replik, Duplik u. s. w. sollen dem letztern sammt den allfälligen Belegen von der Partei oder dem Anwalt eingereicht werden. Da wo ein mündliches Verfahren statt findet, und die Vorträge zu Protokoll dictirt werden, soll nur diejenige Partei oder ihr Anwalt vor dem Richter erscheinen, welche die Verhandlung fortzuführen hat.“

Wurde mit der Redaktionsberichtigung angenommen, daß das Wort *fortzuführen* am Ende des §. in vorzunehmen umzuändern sey.

Nach Annahme dieses §. wurde von Herrn Landammann angezeigt, daß ihm so eben zwei Schriften, den in Berathung liegenden Gesetzesentwurf betreffend, übergeben worden seien, mit dem Ansuchen, dieselben vor dem Grossen Rath ablesen zu lassen. Die eine derselben, von sechs in Bern wohnenden Rechtsagenten unterzeichnet und Bemerkungen über verschiedene Artikel enthaltend wurde verlesen.

Hingegen wurde befunden, die andere, von Hrn. Friedrich Klüfger, Rechtsagent in Langenthal unterzeichnete, „freimüthige Gedanken und Entschlüsse“ benannte Schrift könne weder verlesen noch berücksichtigt werden, sowohl weil der Unterzeichner angeblich im Namen vieler anderer Rechtsagenten das Wort führe ohne eine Vollmacht beizufügen, als auch weil sie nicht auf Stempelpapier geschrieben und der Anzeige zufolge in unschicklichen Ausdrücken abgefaßt sei.

Bei diesem Anlaß wurde dem Staatschreiber der Auftrag ertheilt, durch den Anzeiger und das Wochenblatt die für Eingaben an den Grossen Rath vorgeschriebenen Formlichkeiten bekannt zu machen.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs fortgesetzt.

„§. 36. Für die Schrift, enthaltend die Bitte, ein Rekursmemorial eingeben zu dürfen, oder die Bitte um Terminverlängerung zu Eingabe des Rekursmemorials in den Fällen, welche A. P. §. 81. feststellt, kann von der Seite gefordert werden (A. P. 80, 82 und 83) Fr. 1; doch niemals mehr als Fr. 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

„§. 37. Für die Abfassung und Ausfertigung eines Rekursmemorials und eines Gegenrekursmemorials wird admittirt, von jeder tarifmäßigen Seite Fr. 1; doch niemals mehr als Fr. 24.“

Ohne Bemerkung angenommen.

„§. 38. Für die Abfassung und Ausfertigung einer Beschwerdeschrift, Vorstellung, Kundmachung eines Gutsachens, und jeder andern in diesem Tarif nicht erwähnten Rechtsschrift mag ein Advokat von der tarifmäßigen Seite fordern Fr. 1. Für die Abschrift oder das Nebendoppel von der Seite Rappen 15.“

Ohne Bemerkung angenommen.

„§. 39. Wenn ein Advokat aus Auftrag einer Partei sich mit Untersuchung von weitläufigen Akten beschäftigen muß, oder einer Partei auf ihr Begehr in Rechtsachen mündlich Rath ertheilt, so ist derselbe berechtigt, sich dafür, nach Verhältniß des Zeitaufwands und in den Schranken der Billigkeit besonders honoriiren zu lassen.“

Eine Meinung wollte diesen §. zu nochmaliger Vorberathung seines Inhalts zurücksenden, welches aber nicht für nöthig erachtet ward. Hingegen wurde der angetragene Zusatz der Worte: „unter Vorbehalt der Moderation“ nach „sich dafür,“ angenommen.

A b s i m m u n g.

Den §. mit obigem Zusatz anzunehmen Gr. Mehrheit. Zurückzuweisen 4 Stimmen.

Gebühren der Agenten, Skripturen und Diktaturen.

„§. 40. Für das Original einer einfachen Vorladung (P. G. 90.) sie mag kurz oder weitläufig seyn, soll nicht mehr admittirt werden als Rappen 50; für das Nebendoppel Rappen 15.“

Wurde ebenfalls angenommen.

„§. 41. Für die Abfassung und Ausfertigung von Kundmachungen ohne Schlüsse (P. G. 67) und jeder andern Rechtsschrift, zu deren Abfassung ein Agent berechtigt ist, kann von jeder tarifmäßigen Seite (§. 6.) admittirt werden Rappen 50; für das Nebendoppel von der Seite Rappen 15.“

Wurde ebenfalls angenommen.

„§. 42. Für Diktatur in Geschäften, die bei einem Termint verhandelt werden müssen, (P. G. 51.) so wie für die Diktatur der Beweisfälle (P. G. 172 u. 173) oder der Eidesformel (P. G. 270) kann ein Agent von jeder tarifmäßigen Seite fordern Rappen 40.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 43. Für die Abfassung des Kostensverzeichnisses in doppelter Ausfertigung kann mit Inbegriff der Vorladung zur Moderation von der Seite des Hauptdoppels gefordert werden Rappen 50, wobei die §. 14 oben enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten sind.“

Ohne Bemerkung angenommen.

„§. 44. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz vor dem öffentlichen Verhör des Richters soll ein Agent nicht mehr fordern als Fr. 1 Rappen 50, worunter aber die Gebühr für Diktaturen nach §. 42 nicht begriffen ist.“

Es wurde auf eine Vermehrung von Bz. 5 für die Rechtsagenten, die außerhalb des Amtsbezirks wohnen, angetragen, und auch auf Ertheilung eines Reisegeldes, weil sonst der Maßstab, denselben die Hälfte der den Advokaten admittirten Gebühren zu geben nicht billig sey. Andererseits aber fand man die Gründe, wegen welcher im bisherigen Tarif den Rechtsagenten keine Reisegelder gegeben worden seien, existieren noch immer; denn es würden sehr bald Missbräuche einreichen, und übrigens habe gemeinlich ein Rechtsagent mehrere Erscheinungen an einem Audienztag zu besorgen. Endlich wurde der §. unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

Den §. unverändert anzunehmen Große Mehrheit. Reisegelder zu admittiren 10 Stimmen.

„§. 45. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Augenschein, bei einem Zeugenverhör und bei dem

„Termin der Eidesleistung kann dagegen je nach der Dauer der Verhandlung gefordert werden von Fr. 2 bis 4.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 46. Für jeden nothwendigen Gang in die Amtsschreiberei, den sie in Rechtsfachen zu Erhebung von Abschriften, Protokollextrakten oder zur Kenntnisnahme von Akten machen, soll im Ganzen nicht mehr gefordert werden als Rappen 40.“

Dem Inhalt des §. wurde beigeplichtet, aber hingegen soll statt des Wortes „Amtsschreiberei“ gesetzt werden „Amtsgerichtschreiberei“, und überdies die Redaktion der des §. 18 gleichförmig gemacht werden.

„§. 47. Für die Auswirkung der richterlichen Bewilligung einer Vorladung, Kundmachung oder andern Rechtschrift, für dieselbe dem Weibel zur Anlegung zuzustellen, und wieder zurückzuziehen, soll ein Agent in Allem nicht mehr fordern als Rappen 75.“

Gefallene Meinungen fanden die vorgeschlagene Gebühr zu gering, weil oft der Rechtsagent nicht in der Nähe des Amtssitzes wohne, und noch ein Gang zum Weibel gemacht werden müsse, der ebenfalls anderswo wohnen könne; deswegen wurde angebracht, die Bz. $7\frac{1}{2}$ als Minimum beizubehalten und ein Maximum von Bz. 15 zu bestimmen. Dagegen wurde aber eingewendet, die Rechtsagenten haben gewöhnlich mehrere Verrichtungen zu besorgen und benutzen dazu die sich darbietenden Gelegenheiten. Hierauf wurde der §. unverändert angenommen.

A b s i m m u n g .

Den §. unverändert anzunehmen Gr. Mehrheit.
Nach gefallenen Meinungen abzuändern 9 Stimmen.

Die folgenden sechs §§. 48, 49, 50, 51, 52 und 53 wurden nach einigen nicht wesentlichen Bemerkungen unverändert angenommen.

Sie lauten folgendermaßen :

„§. 48. Wenn die Prozeßakten durch den Agenten geordnet, paginirt und überschrieben werden (§. 20 oben), so mag er dafür, mit Einschluß der Besorgung des Einbandes, je nach der Größe der Prozedur fordern Fr. 1 bis höchstens Fr. 2.“

„§. 49. Für das Studium einer Prozedur und den mündlichen Vortrag beim Abspruch vor Amtsgericht kann ein Agent fordern Fr. 4.“

„§. 50. Den Agenten sollen aber in keinem Falle Reise- oder Behrungskosten admittirt werden.“

„§. 51. Bei allen in diesem Tarif festgesetzten Schreibgebühren der Advokaten und Agenten ist der Betrag des Stempelpapiers nicht inbegriffen, und wird, wo nicht etwas anders verordnet ist, noch besonders berechnet.“

„§. 52. Die Regierungsstatthalter, die Gerichtsbehörden, in erster und oberer Instanz und insbesondere die Moderationsrichter sollen streng darauf achten, daß die Advokaten und Agenten nur für schriftliche Parteivorträge, Assistenzen, Vakationen und Reisen, welche die Gesetze zulassen, die tarifmäßigen Gebühren beziehen; das Obergericht dann soll diejenigen Advokaten, die in Geschäften, wo keine Replik einzugeben ist (P. G. 163), eine solche eingeben oder sich zu Schulden kommen lassen, die Vorschriften dieses Tariffs zu überschreiten, zurechtheissen und sie anhalten lassen, die ordnungswidrig bezogene Gebühr ihrer Partei zurückzugeben.“

„§. 53. Damit die Behörden in den Stand gesetzt werden, die ihnen durch den vorhergehenden Artikel auferlegte

„Verpflichtung gehörig zu erfüllen, soll keine Rechtschrift, die ein Advokat oder Agent in Sachen Anderer verfaßt hat, bewilligt oder zu den Akten erkennt werden, auf welcher die Gebühr nicht angezeigt ist, die er seiner Partei dafür auf Rechnung gebracht.“

Nach Annahme der obigen §§. wurde der Antrag gemacht, in Bezug auf die Satz. 68 des Civilprozesses einen Zusatzartikel zu machen, dahin gehend, daß derjenige, der selbst seinen Prozeß verfüre, die Hälfte der den Advokaten zukommenden Gebühren anrechnen könne. Darüber wurde aber bemerkt, daß ein solcher Artikel nicht in das jetzt herathene Gesetz gehöre, das bloß die Gebühren der Advokaten und Agenten zu bestimmen habe, und übrigens wenn diese herabgesetzt werden, nichts desto weniger das durch erwähnte Satzung festgesetzte Verhältnis unverändert bleiben solle. — Hierauf wurde der Antrag nicht erheblich befunden.

A b s i m m u n g .

Für die Erheblichkeit 4 Stimmen.
Gegen dieselbe Gr. Mehrheit.

„§. 54. Das vorstehende Gesetz tritt auf den 1. Brachmonat nächstkünftig in Kraft; es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, allen Behörden und Beamten ausgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“

Auf gemachte Anträge wurde beschlossen, den Zeitpunkt, wo das Gesetz in Kraft treten solle, auf 1. Juli zu setzen, und zu erklären, daß die früheren mit dem Gegenwärtigen im Widerspruch stehenden Tarife aufgehoben seyn sollen.

A b s i m m u n g .

- 1) Den Zeitpunkt des 1. Juni beizubehalten 28 Stimmen.
Ihn auf den 1. Juli zu setzen Gr. Mehrheit.
- 2) Die früheren Tarife aufzuheben Einstimmig.

Beschluß des eidgenössischen Vororts, betreffend die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera.

Der eidgenössische Vorort,

in Betracht der bedeutenden Fortschritte der morgenländischen Krebsruhr in Frankreich;

in Erwägung daß dieselbe von dorther auch die Grenzen unsers Vaterlandes bedroht, und in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, die diesfälligen Maßnahmen, sowohl im Interesse der Gesundheitspolizei als eines möglichst ungehindernten Fortgangs des Verkehrs und der Gewerbe, den sich stets verändernden Verhältnissen anzupassen;

nach einvernommenen Berichte der eidgenössischen Sanitätskommission, und nach Ansicht der von der H. Tagsatzung am 9. Wintermonat und 27. Christmonat 1831 dem Vororte auf den Fall der Abwesenheit der Bundesversammlung ertheilten Instruktionen und Vollmachten,

v e r o r d n e t :

I. Der Beschluß der H. Tagsatzung vom 23. Christmonat 1831, die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera betreffend, wird hiemit zurückgenommen, und es treten an die Stelle desselben nachstehende Verfügungen:

1) Alle Reisenden und Thiere, welche aus Ländern, wo die Cholera herrscht, herkommen, dürfen nur unter Vorwei-

sung von Gesundheitszeugnissen die Schweiz betreten; den Grenzbewohnern aber ist der Verkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen ohne Beschränkung gestattet.

2) Reisenden und Thieren, welche aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärt Gegend kommen, wird der Eintritt in die Schweiz nur dann gestattet, wenn dargethan wird, daß sie seit dem Austritt aus jener Gegend wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

3) Fremden Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an allen Grenzpassen nur unter folgenden Bedingnissen gestattet seyn:

Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der letzten zwei Monate nicht arbeitslos herumgezogen, und mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens sechs Schweizerfranken besitzen, oder statt dessen irgendwie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sey; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, insofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seyen. —

4) Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibehörde des ihrer Heimath zunächst liegenden Grenzkantons überliefert werden alle diejenigen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w., welche —

- a. auf dem Bettel ergriffen werden;
- b. die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleichwege einschlagen; oder
- c. die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

5) Die Wirthschaft und Handwerkmeister bleiben aufgefördert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen, und wie jeder andere, im Falle einer Erkrankung, davon unverzüglich Anzeige zu machen.

6) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wolleabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, insofern sie nicht von dem Reisenden als die seinigen eingerührt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer von der Cholera ergriffenen oder derselben verdächtigen Gegend sich befunden haben.

7) Alte Kleider und verpackte Effekten der unter Art. 2 begriffenen Reisenden, sowie neugefertigte und ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle und Baumwolle, die aus einer von der Cholera ergriffenen oder verdächtigen Gegend kommen, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn dargethan ist, daß sie wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend verweilt haben, und einer vollständigen Durchlüftung oder einem andern Reinigungsverfahren unterworfen worden sind.

II. Die eidgenössische Sanitätskommission ist, wie bislang, beauftragt, den sämtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera ergriffenen Länder anzugeben, und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der gegenwärtige Beschluß soll der eidgenössischen Sanitätskommission und den Kantonsregierungen zur erforderlichen Vollziehung mitgetheilt werden.

Also beschlossen, Luzern der 29. April 1832.

Schultheiß und Staatsrat des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort;

L. S. in deren Namen,

der Schultheiss:

Eduard Pfyffer.

Der eidgenössische Kanzler:

Amryn.

Der Regierungsrath der Republik Bern beschließt: obige Verfügungen in Vollziehung zu setzen.

Bern, den 14. Mai 1832.

Namens des Regierungsrath's:

Der Schultheiss.

In dessen Abwesenheit:

L. v. Jenner.

Der zweite Rathöschreiber:

F. J. Stäpfer.

Ausschreibung.

Durch Beförderung des Herrn Joh. Jakob Schnell von Burgdorf, ist die Pfarre Ligerz in Erledigung gerathen. Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für diese nach freier Wahl zu besetzende Pfarre zu bewerben gedenken, haben ihre dahierigen Gründe bis und mit längstens dem 9. Juni an Behörde einzugeben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Subst.

Beförderungen.

Der Regierungsrath hat erwählt:

Zu einem ersten Adjunkten für den Straßen- und Wasserbau:

Herrn Rudolf Gatschet von Bern, Lieutenant im eidgenössischen Genie-Corps.

Zu einem Direktor der Normalanstalt für Schullehrer:

Herrn Friedrich Langhans, Pfarrer zu Guttannen.

Zu einem Pedell an der hiesigen Akademie:

Herrn Albrecht Fetscherin von Bern, Notar.

G. May, 1^r Subst.

Berichtigung.

Die dem Herrn Rüfenacht, deutschem Pfarrer in Dachseldien zuerkannte Gehaltserhöhung ist nicht, wie irriger Weise in Nro. 53 der Allgemeinen Schweizer-Zeitung bemerkt worden, das Resultat einer von jenem eingereichten Bitschrift, sondern der unmittelbaren Fürsorge des Erziehungs-Departements für diese von Wohnung, Holz u. s. w. entblößte Pfarrstelle.

A u z e i g e r

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag den 24. Mai 1832.

Großer Rath, den 16. Mai.

(Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Es wurden folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften vorgelegt:

1. Des Gemeindrathes von Bechigen, zu Beibehaltung des Hintersäggeldes.

2. Der Gemeinde Walkringen, das gleiche Begehrn enthaltend.

3. Der Waisenbehörde von Wohlen, wegen Einschreibung der Vogtsrechnungen.

4. Dispensationsbegehren in Echthindernissen des Wendicht Weber, von Uhenstorf.

5. Bittschrift des heimathlosen Andreas Brunner, um eine Beisteuer zu Anschaffung eines Bürgerrechts.

Obige Schriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Durch eine Zuschrift vom 15. Mai dankt Herr Regierungsrath Koch für seine Ernenntung zum Obersten der Artillerie, begeht aber wegen der ihm von daher auffallenden Vermehrung von Geschäften die Entlassung von der Stelle eines Vice-Präsidenten des Bau-Departements.

Dieses Begehrn wird dem Regierungsrath zur Berichterstattung überendet.

Herr Ammann Lüthardt meldet durch ein Schreiben vom gleichen Datum: Er habe sich überzeugen müssen, daß ihm seine Amtsvorrichtungen als Ammann nicht erlauben, den ihm als Mitglied des Bau-Departemens obliegenden Pflichten gehörig obzuliegen. Deswegen sucht er um Entlassung von letzterer Stelle an.

Auch dieses Schreiben wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung überendet.

Ein Vortrag des Regierungsrathes enthält das Ergebnis seiner Berathung über das ihm zur Untersuchung zugefandene an den Großen Rath gelangte Ansuchen des Herrn Professors von Tschärner um ein Urlaub von einem Jahr wegen einer vorhabenden Reise ins Ausland. Ungeacht der von der Mehrheit des diplomatischen Departementes geäußerten Bedenken, und des von ihm gemachten Antrags, das Urlaub auf 3 Monate zu beschränken, fand der Regierungsrath, es solle das Urlaub auf ein Jahr ertheilt werden, sowohl, weil demselben ein wissenschaftlicher Zweck zum Grund liege, als weil sonst Herr von Tschärner wahrscheinlich seinen Austritt aus dem Großen Rath erklären würde. Es wurde der Ansicht des Regierungsrathes beigeplichtet und beschlossen,

dem Herrn Professor von Tschärner, ein Urlaub von einem Jahr zu ertheilen.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag : große Mehrheit.
Nur für 3 Monate : 4 Stimmen.

In Bezug auf den in den letzten Sitzungen berathenen Gesetzesentwurf über die Emolumente der Advoakaten und Agenten wurde der Antrag gemacht, nach dem Sinn der Satzung 39 des Civilprozesses zum §. 52 die Befugniß des Obergerichtes zu Zurechtweisungen etwas weiter auszudehnen, und nach den Worten: zu überschreiten, den Zusatz zu machen: so wie auch wegen zu großer Weitläufigkeit der Prozeßschriften. Dieser Antrag wurde erheblich befunden, und der Redaktionskommission zur Berücksichtigung zugesandt.

A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit : 60 Stimmen.
Gegen dieselbe : 44 "

Der Herr Vice-Präsident des Regierungsrathes theilte der Versammlung die letzten von der Gesandtschaft auf der Tagsatzung erhaltenen Berichte mit, die sich bis auf die Sitzung vom 12. erstreckten.

Hierauf wurde ein in Folge der gestrigen Sitzung von Regierungsrath und Sechzehnern revisiterter Entwurf des Dekretes über die Erneuerung der Gemeindebehörden im Druck den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt, und zur Berathung vorgelegt. Man warf die Frage auf: ob in denselben einzutreten sey, oder ob es nicht angemessener wäre, ihn mit einem Gutachten im Lande zu verbreiten, um zu vernehmen, welche Ansichten sich darüber aussprechen, und dann die Berathung erst in der nächsten Session vorzunehmen. Auch wurden die Zweifel erneuert: ob das Dekret bloß eine provisorische Verfügung seyn solle, oder ob man dadurch definitive Grundsätze eines Municipal-Systems aufzustellen Willens sey? In Betreff des Eintretens wurde erwiedert: daß kein Entwurf eines neuen Dekretes vorliege, sondern bloß die, nach genommenen Beschlüssen und geschehenen Anträgen auf Vorberathung von Regierungsrath und Sechzehnern gemachte neue Redaktion, so daß es nur darum zu thun seyn könne, diese Redaktion artikelweise, oder im Ganzen der definitiven Berathung zu unterwerfen. Die erhobenen Zweifel dann suchte man durch den Eingang zu beben, der zeige, daß es nur um einstweilige Anordnungen zu thun sey. Endlich wurde beschlossen, die Berathung artikelweise vorzunehmen.

A b s i m m u n g.

Artikelweise zu berathen : 83 Stimmen.

Im Ganzen zu behandeln : 25 "

§. 1. Jeder Gemeindebezirk bildet in Betreff derjeni-

„gen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherm Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde und so viele Burgergemeinden als in demselben abgesonderte Burgergüter vorhanden sind.“

Nach einigen Bemerkungen über die neue Redaktion des §. wurde dieselbe gutgeheissen.

A b s t i m m u n g .

Für die neue Redaktion 98 Stimmen.
Gegen dieselbe 4 "

„§. 2. An der Einwohnergemeinde haben alle Schweizerbürger das Stimmrecht, welche in keinen Dienstverhältnissen zu andern stehen, und die entweder in einer zu dem Kirchspiel gehörenden Burgergemeinde eingeburgert oder seit zwei Jahren in einer solchen angesehen sind, und dasselb ein Grundeigentum besitzen, das wenigstens fünfhundert Schweizerfranken werth ist. Die einen wie die andern müssen überdies ehrenfähig seyn, das 23ste Altersjahr zurückgelegt haben, und ihnen keines der Hindernisse entgegen stehen, welche nach dem §. 32 der Verfassung zu der Ausübung des Stimmrechts in den Versammlungen unfähig machen.“

Die Redaktion dieses §. veranlaßte verschiedene Bemerkungen. Man fand, nur die Schweizerbürger, nicht aber die Kantonsbürger aus andern Gemeinden sollten erst nach zweijährigem Aufenthalt stimmen können; man solle den Grundsatz, daß nur, wer bezahle, stimmen solle, dessen Anwendung in der früheren Berathung dieses §. erheblich befunden worden sey, und den man nun zum Theil in den folgenden §. gebracht habe, in den vorliegenden aufnehmen; und es sollten einige Stellen deutlicher abgefaßt werden. Alle diese Bemerkungen wurden aber widerlegt, und der §. unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g .

Die Redaktion anzunehmen 65 Stimmen.
Sie abändern 22 "

„§. 3. Die Einwohnergemeinde ernennet unter dem Vorzise des ältesten Anwesenden, oder der Person, welcher er dieses überträgt, ihren Vorsteher und ihren Schreiber, die beide von dem Regierungsthralter auf ihre Amtspflichten in Gelüb zu nehmen sind; sie allein darf für öffentliche Bedürfnisse, nach Maßgabe der Gesetze und der sanktionirten Reglemente Tellen ausschreiben, wozu jedoch nur diejenigen Personen stimmen können, welche tellen, und sie übt diejenigen Gemeinderechte aus, deren Ausübung weder durch das Gesetz noch durch einen Beschluß von ihrer Seite dem Gemeindrathe übertragen werden. Die Einwohnergemeinde erwählt ihre Behörden durch das geheime absolute Stimmenmehr.“

Auch über diesen §. erhob sich eine weitläufige Diskussion. Gefallene Meinungen glaubten, es wäre besser, den Vorsitz nicht dem ältesten Anwesenden, sondern nach dem Beschluss vom 7. Mai dem Regierungsthralter, oder einem von ihm delegirten Beamten zu geben, aber die neue Redaktion wurde verteidigt und angenommen. Eine andere Meinung wünschte in Betreff der Ausübung der Rechte die Redaktion des am 7. Mai erheblich befundenen 5. Zusatzes anzunehmen; allein es wurde der neuen der Vorzug gegeben. Eben so wenig wurde dem Antrag beigestimmt, daß die Vorschrift über das Stimmrecht für Tellen in den §. 2 übergetragen werde.

Hingegen wurde auf geschehene Anträge beschlossen:

- 1) Dass nicht nur für die Ausschreibung von Tellen, sondern auch über Verwendung der von solchen herrührenden Gelder nur diejenigen stimmen dürfen, welche selbst zu den Tellen beitragen.

2) Dass der im vorhergehenden §. aufgestellten Bedingung eines Aufenthaltes von 2 Jahren, nur die Schweizerbürger, aber nicht Kantonsbürger unterworfen seyn sollen.

A b s t i m m u n g .

1) Für die neue Redaktion	42 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	46 "
2) Das Präsidium dem Regierungsthralter zu übertragen	38 "
Dem ältesten Anwesenden	47 "
3) Die Vorschriften über das Stimmrecht im §. 3 zu lassen	69 "
4) Die Vorschrift auf die Verwendung auszudehnen	Große Mehrheit.
Dieses nicht anzunehmen	14 Stimmen.
5) Die Bedingung des zweijährigen Aufenthaltes nicht für Kantonsbürger vorzuschreiben	Große Mehrheit.
Diese Abänderung nicht zu machen	4 Stimmen.
Wegen vorderückter Zeit wurde die Fortsetzung der Berathung auf die nächste Sitzung verschoben.	

Großer Rath, den 17. Mai.

(Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Berber.

Über das gestrige Protokoll wurde bei dessen Verlesung die Bemerkung gemacht, es sey in Folge des von einem Mitglied gecehrenen Begehrns eine Erklärung oder Verwahrung in das Protokoll aufgenommen worden, welche man ausstreichen solle, weil solche Verwahrungen nicht zulässig seyen. Dieses veranlaßte eine Diskussion, in welcher einerseits die Bemerkung unterstützt und die Auslassung der ganzen jene Verwahrung betreffenden Stelle begehrte ward; andererseits aber eine früher zugelassene Verwahrung in Erinnerung gebracht und bemerkt wurde, es bestehne darüber keine Vorschrift und deswegen müsse die Versammlung über den vorliegenden Fall entscheiden. Hierauf wurde erwiedert, es sey später noch ein Mal die Einräckung einer Verwahrung verlangt, aber befunden worden, sie solle nicht aufgenommen werden, und demnach ward beschlossen, die ganze oben erwähnte Stelle solle ausgelassen werden.

A b s t i m m u n g .

Für die Auslassung	74 Stimmen.
Die Stelle sieben zu lassen	3 Stimmen.
Es stimmten nicht	4 Stimmen.

Durch eine Zuschrift vom 16. Mai benachrichtigt Herr Regierungsrath Tschärner den Großen Rath von dem, was unter seinem Präsidium zur Organisation des Departements des Innern und zu Bewirkung eines gehörigen Geschäftsganges geschehen ist. Unter diesen Verhältnissen wird beigelegt, wünsche er, nach vieler Anstrengung mit weniger Geschäften beladen zu seyn, um sich erholen zu können, weswegen er um so viel mehr um die Entlassung von der Stelle eines Präsidenten des Departementes und baldige Wiederbesetzung dieser Stelle ansucht, damit die Wünsche seines Nachfolgers bei der bevorstehenden Wahl eines ersten Sekretärs berücksichtigt werden können.

Dieses Schreiben wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung überseendet.

Hieran wurde die Berathung des revidirten Dekretentwurfs über die Erneuerung der Gemeindsbehörden fortgesetzt.

§. 4.

Der Vorsteher der Einwohnergemeinde beruft dieselbe so oft, als es die Geschäfte erheischen, zusammen, und macht den Tag der Gemeindsversammlung auf die bisher übliche Weise bekannt.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 5.

Der Regierungsrath wird beauftragt, die Einwohnergemeinden, so wie es das Bedürfnis jeden Ortes erfordern mag, zu der Erwählung ihres Gemeindraths und in dem reformirten Theile des Kantons, des Sittengerichts und da, wo bisher Untergerichte bestanden haben, des Untergerichts, zum erstenmal zusammenzuberufen. Zu der Erwählung des Sittengerichts und des Untergerichts müssen die sämmtlichen Einwohnergemeinden des Kirchspiels zusammenberufen werden, wenn das Kirchspiel aus mehreren solchen besteht.

Wurde mit der Nedaktionsverbesserung angenommen, daß statt der Worte „zum ersten Male“ gesetzt werde „für die erste Bildung.“

§. 6.

In die Einwohnergemeindebehörden (§. 5) sind bloß solche Personen wählbar, welche das Stimmrecht an der Gemeindsversammlung haben. Die Gemeindsversammlung erwählt sie auf eine von ihr zu bestimmende Zeit, doch auf wenigen nicht als zwei und auf nicht mehr als sechs Jahre. Die austretenden Beamten sind wieder wählbar, und die gleiche Person kann in mehrere Behörden gewählt werden.

Da wegen anderer Absaffung des §. 1 der §. 6 des frühen Entwurfs überflüssig befunden und ausgelassen worden ist, so entspricht im revidirten Entwurf der §. 6 dem frühen §. 7, welcher unverändert geblieben ist, und ohne Bemerkung angenommen ward.

§. 7.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann und mehrere Brüder sollen nicht zu gleicher Zeit in der nämlichen Behörde sitzen.

Da dieser §. ebenfalls unverändert geblieben ist, so wurde er ohne Bemerkung angenommen.

D e k r e t
über die
Erneuerung der Gemeindsbehörden.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf Antrag des Regierungsraths und der Sechszeher,

Zu Betrachtung, daß das Gesetz über die Organisation der Gemeindsbehörden, der vielen dringenden Geschäfte wegen, während dieser Sitzung nicht wohl zur Vollendung gebracht werden kann, es aber ein Bedürfnis ist, diejenigen dieser Behörden neu zu erwählen, welche Theil an der Staatsverwaltung zu nehmen haben, und sie in den Stand zu setzen, bis zu der Erlassung jenes Gesetzes ihre Amtspflichten zu erfüllen,

b e s c h l e s s t :

Gemeinden.

Eintheilung.

§. 1. Jeder Gemeinsbezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Burgergemeinden, als in demselben abgesonderte Burgergüter vorhanden sind.

A. Einwohnergemeinde.

Stimmrecht.

§. 2. An der Einwohnergemeinde haben alle Kantonsbürger das Stimmrecht, welche in keinen Dienstverhältnissen zu andern stehen, und die entweder in einer zu dem Kirchspiel gehörenden Burgergemeinde eingebürgert oder in einer solchen angesezen sind und daselbst ein Grundeigenthum besitzen, das wenigstens Fünfhundert Schweizerfranken werth ist. Die Schweizerbürger, welche an der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben wollen, müssen überdies seit zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft, und die einen wie die andern ehrenfähig seyn, das dreizehntwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und ihnen keines der Hindernisse entgegenstehen, welche nach dem §. 32 der Verfaßung zu der Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen unfähig machen.*)

§. 3. Die Einwohnergemeinde ernennt unter dem Vorzeise des ältesten Anwesenden, oder der Person, welcher er dieses überträgt, ihren Vorsteher und ihren Schreiber, die beide von dem Regierungstatthalter auf ihre Amtspflichten in Gelübde zu nehmen sind; sie allein darf für öffentliche Bedürfnisse, nach Maßgabe der Gesetze und der sanktionirten Reglemente, Tellen ausschreiben, wozu, sowie zu deren Verwendung, jedoch nur diejenigen Personen stimmen können, welche tellen, und sie übt diejenigen Gemeinderechte aus, deren Ausübung weder durch das Gesetz, noch durch einen Beschluß von ihrer Seite dem Gemeindsrath übertragen werden. Die Einwohnergemeinde erwählt ihre Behörden durch das geheime absolute Stimmenmehr.

§. 4. Der Vorsteher der Einwohnergemeinde beruft dieselbe so oft, als es die Geschäfte erheischen, zusammen, und macht den Tag der Gemeindsversammlung auf die bisher übliche Weise bekannt.

Erwählung der Behörden.

§. 5. Der Regierungsrath wird beauftragt, die Einwohnergemeinden, so wie es das Bedürfnis jeden Ortes erfordern mag, zu der ersten Erwählung ihres Gemeindraths, und in dem reformirten Theile des Kantons, des Sittengerichts, und da, wo bisher Untergerichte bestanden haben, des Untergerichts, zusammen zu berufen. Zu der Erwählung des Sittengerichts und des Untergerichts müssen die sämmtlichen Einwohnergemeinden des Kirchspiels zusammenberufen werden, wenn das Kirchspiel aus mehreren solchen besteht.

*) §. 32. Von dem Stimmrecht überhaupt sind ausgeschlossen:

- 1) Alle diejenigen, welche die in dem einunddreißigsten Artikel geforderten Eigenschaften nicht besitzen, oder sich in dem durch den sechsten Artikel bestimmten Ausnahmsfalle befinden;
- 2) die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;
- 3) diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
- 4) diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren Unterhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder bezogen und nicht zurückgestattet haben.

§. 6. In die Einwohner-Gemeindsbehörden (§. 5) sind blos solche Personen wählbar, welche das Stimmrecht an der Gemeinderversammlung haben. Die Gemeinderversammlung erwählt sie auf eine von ihr zu bestimmende Zeit, doch auf nicht weniger als zwei und auf nicht mehr als sechs Jahre. Die austretenden Beamten sind wieder wählbar und die gleiche Person kann in mehrere Behörden gewählt werden.

§. 7. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann und mehrere Brüder sollen nicht zu gleicher Zeit in der nämlichen Behörde sitzen.

Anzahl der Glieder der Gemeindsbehörden.

§. 8. Die Einwohner-Gemeindversammlungen bestimmen die Anzahl der Glieder des Gemeindsraths. Derselbe soll nicht aus weniger als fünf und nicht aus mehr als fünfundzwanzig Gliedern bestehen, bei deren Erwählung auf die einzelnen Ortschaften, aus denen der Gemeindsbezirk besteht, billige Rücksicht zu nehmen ist. Es bleibt dem Regierungsrath jedoch überlassen, volkreicheren Gemeinden zu gestatten, einen zahlreicherem Gemeindsrath zu erwählen, und eine eigene Verwaltungsbehörde aufzustellen (§. 94 der Staatsverfassung). Die Einwohnergemeindversammlung ernennt aus den Gliedern des Gemeindsraths den Vorsteher desselben und seinen Stellvertreter.

Gemeindsrath.

§. 9. Dem Gemeindsrathe liegt, neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gut findet, insbesondere ob:

- 1) Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe nicht durch das Gesetz der Centralpolizei oder dem Regierungstatthalter übertragen ist. Der Gemeindsrath hat kein Strafrecht; er soll die Übertreter des Gesetzes dem Präsidenten des Amtsgerichts anzeigen, oder sie ihm zuführen lassen, wenn sie auf der That ergriffen werden.
- 2) Mit Zuziehung des Pfarrers die Besorgung des Schulwesens.
- 3) Die erste nothwendige Fürsorge für hülftlose Einsassen, welche durch Zufälle verunglückt worden, auf Unkosten der Gemeinden derselben, und für franke Landesfremde und Heimathlose, auf Unkosten des Staates.
- 4) Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, mit der Verpflichtung, derselben darüber Rechnung zu legen, und endlich,
- 5) in denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen u. das Vermundschafswesen nicht der Burgergemeinde obliegt, die Besorgung des Armen- und des Vermundschafswesens.

§. 10. Zu einem gültigen Besluß des Gemeindsraths ist die Anwesenheit der Hälfte der Glieder desselben und des Vorstehers oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Beisammensetzung der Mehrheit der Anwesenden.

Sittengericht und Untergericht.

§. 11. Das Sittengericht und das Untergericht bestehen aus so vielen Gliedern, als das Chorgericht und das Untergericht bisher bestanden haben. Die Glieder dieser Behörden sollen so fast möglich den einzelnen Gemeindsbezirken oder Ortschaften nach gewählt werden, aus denen das Kirchspiel besteht. Der Unterstatthalter führt sowohl in dem Sitten-gerichte als in dem Untergerichte den Vorsitz.

§. 12. Der Pfarrer ist von Amtswegen der erste Beisitzer und der Altkuar des Sittengerichts. In denjenigen Gemeinden, die mehrere Seelsorger haben, wechseln dieselben hierin alljährlich dem Altersränge nach ab. Die Rechte und

die Pflichten des Sittengerichtes sind in dem §. 12 bis und mit §. 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmt.

§. 13. Einstweilen treten die neu zu erwählenden Untergerichte an die Stelle der bisherigen, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen.

§. 14. Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vorschlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtsschreiber. Das Untergericht ernennt seinen Weibel, und läßt denselben durch den Regierungstatthalter beeidigen.

B. Burgergemeinde.

§. 15. Die Burgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsburgerschaft, und wacht über die Verwaltung des Burgerguts. Sie ernennt in ihrer Generalversammlung durch das geheime absolute Stimmenmehr ihre Beamten und Behörden, so wie jede Abtheilung die ihrigen, welche ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu legen haben. Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen, und die Verwaltung des Vermundschafswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner so lange ob, als sie nicht im Falle seyn wird, für ihre dahierigen Bedürfnisse Zellen auszuschreiben.

§. 16. Alle diejenigen Ortsburger haben an der Burgergemeinde Sitz und Stimme, und sind zu den Beamtungen wählbar, welche die Eigenschaften besitzen, die zu dem Zutritt an die Urversammlungen erforderlich sind, (Verfassung §. 31 und 32). Für die Wählbarkeit in die Gemeindsbehörden und die Amtsdauer ihrer Mitglieder gelten die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften.

§. 17. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die nöthige Anweisung zu der Vollziehung dieses Dekrets im Geiste desselben zu geben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, den Behörden ausgetheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Raths.

Bern, den 19. Mai 1832.

Der Landammann,

v. Lerber,

Der Staatschreiber,

F. May.

A u s s c h r e i b u n g.

Nachdem der Große Rath auf den Bericht des Erziehungsdepartements und den gutachtlichen Auftrag des Regierungsrathes, unter dem 10. Mai monats die Pfarre Bargen wieder hergestellt hat, ist dieselbe fogleich auszuschreiben und seiner Zeit nach dem Range zu vergeben beschlossen worden. Es wird demnach sämtlichen Bewydg. Herren Geistlichen von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben, und ihnen zugleich angezeigt, daß diejenigen, welche sich für die bemeldte Pfarre Bargen zu bewerben gedenken, angewiesen sind, ihre dahierigen Gründe bis und mit dem 9. Brachmonats nächsthin an Behörde einzureichen.

Staats-Kanzlei Bern:
Fr. Lehmann,
2r Subst.

A n z e i g e r

der

Regierungs - Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 26. Mai 1832.

Großer Rath, den 17. Mai 1832.

(Kommunalgesetz.)

(Fortschung.)

S. 8.

Die Einwohnergemeindesversammlungen bestimmen die Anzahl der Glieder des Gemeinderrathes. Derselbe soll nicht aus weniger als fünf und nicht aus mehr als fünfundzwanzig Gliedern bestehen, bei deren Erwählung auf die einzelnen Ortschaften, aus denen der Gemeindebezirk besteht, billige Rücksicht zu nehmen ist. Es bleibt dem Regierungsrath jedoch überlassen, volkfreichen Gemeinden zu gestatten, einen zahlreichen Gemeinderrat zu erwählen und eine eigene Verwaltungsbörde aufzustellen. Die Gemeindesversammlung ernannt aus den Gliedern des Gemeinderrathes den Vorsteher desselben und seinen Stellvertreter.

Auf gefallene Bemerkungen wurde beschlossen:

- 1) Nach dem Wort „aufzustellen“ solle in Parenthese auf §. 94. der Verfassung hingewiesen werden.
- 2) Unmittelbar nachher seien vor das Wort „Gemeindesversammlung“ zu setzen „Einwohner“.

S. 9.

Das Sittengericht und das Untergericht bestehen aus so vielen Gliedern, als das Chorgericht und das Untergericht bisher bestanden haben. Die Glieder dieser Behörden sollen so fast möglich den einzelnen Gemeindebezirken oder Ortschaften nach gewählt werden, aus denen das Kirchspiel besteht. Der Unterstatthalter führt sowohl in dem Sittengericht als in dem Untergericht den Vorsitz.

Der §. wurde ohne Bemerkung angenommen, aber der Beschluss vom 7. Mai erneuert, daß er nach §. 11 (früher 12) gesetzt werden solle.

A b s t i m m u n g .

Den §. hier stehen zu lassen 4 Stimmen.
Nach §. 11 zu setzen Gr. Mehrheit.

S. 10.

Dem Gemeinderrath liegt, neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gut findet, insbesondere ob:

- 1) Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe nicht durch das Gesetz der Centralpolizei oder dem Regierungstatthalter übertragen ist. Der Gemeinderrat hat kein Strafrecht; er soll die Übertreter des Gesetzes dem Prä-

sident des Amtsgerichts anzeigen, oder sie ihm zuführen lassen, wenn sie auf der That ergriffen werden.

- 2) Mit Beziehung des Pfarrers die Leitung des Schulwesens.
- 3) Die erste nothwendige Fürsorge für hilflose Einsassen, welche durch Zufälle verunglückt worden, auf Unterkosten der Gemeinden derselben, und für franke Landesfremde und Heimatlose, auf Unterkosten des Staats.
- 4) Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde mit der Verpflichtung derselben, darüber Rechnung zu legen, und endlich
- 5) In denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen und das Wermundschafswesen nicht der Bürgergemeinde obliegt, die Besorgung des Armen- und Wermundschafswesens.

Die neue Redaktion wurde gut geheißen, mit der Verbesserung, daß im Art. 2 statt des Wortes Leitung gesetzt werde: Besorgung. Einige andere gefallene Bemerkungen wurden theils nicht erheblich befunden, theils auf das Gesetz über die Gemeindsorganisation verwiesen.

A b s t i m m u n g .

Den §. anzunehmen Große Mehrheit.
Etwas Anderes 14 Stimmen.

Die §§. 11, 12, 13, 14, (im ersten Entwurf 12, 13, 14, 15) wurden ohne Bemerkung angenommen. Sie lauten folgendermaßen:

§. 11.

Zu einem gültigen Beschuß des Gemeinderrathes ist die Anwesenheit der Hälfte der Glieder desselben und des Vorstehers oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Bestimmung der Mehrheit der Anwesenden.

§. 12.

Der Pfarrer ist von Amts wegen der erste Beisitzer und der Auktuar des Sittengerichts. In denjenigen Gemeinden, die mehrere Seelsorger haben, wechseln dieselben hierin alljährlich dem Altersrange nach ab. Die Rechte und die Pflichten des Sittengerichtes sind in dem §. 12 bis und mit §. 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmt.

§. 13.

Einstweilen treten die neu zu erwählenden Untergerichte an die Stelle der bisherigen, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen.

§. 14.

Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vor-

schlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtsschreiber. Das Untergericht ernennt seinen Weibel, und läßt denselben durch den Regierungstatthalter beeidigen.

§. 15.

Die Burgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsburgerschaft, und wacht über die Verwaltung des Burgerguts. Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen, und die Verwaltung des Vermögenswesens obgelegen, liegen ihr diese so lange ob, als sie die dahерigen Unkosten selbst bestreitet, sie ernennt durch das geheime absolute Stimmenmehr ihre Beamten und Behörden, die ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu legen haben. Besteht eine Burgergemeinde aus mehreren Abtheilungen, so besorgt sie bloss die allgemeinen Angelegenheiten, und jede Abtheilung besorgt ihre besondern Angelegenheiten, und wählt die dazu erforderlichen Beamten.

Bei der Vergleichung des Protokolles vom 9. Mai mit der im revidirten Entwurf stehenden Redaktion wurde gefunden, sie entspreche nicht den genommenen Beschlüssen, und es solle denselben Folge geleistet werden. Demnach wurden jene Beschlüsse dahin erneuert:

- 1) Soll statt der Worte: als sie die dahherigen Unkosten selbst bestreitet, gesetzt werden: als sie nicht im Fall seyn wird, für ihre Bedürfnisse Zellen auszuschreiben.
- 2) Nach den Worten: sie ernennt, soll eingeschaltet werden: in ihrer Generalversammlung.
- 3) Statt des letzten Satzes: Besteht eine u. s. w. soll folgende schon gut geheisene Redaktion aufgenommen werden: Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vermögenswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner ob. — Dieser Satz kommt nach dem Wort bestreitet zu stehen. Dann soll noch nach dem Wort Behörden eingetragen werden: eben so wie jede Abtheilung die ihrigen.

Abstimmung.

1) Den §. unverändert anzunehmen	24 Stimmen.
Mit Abänderungen	53 "
Nicht gestimmt haben	8 "
2) Für Art. 1	Große Mehrheit.
3) Für Art. 2	55 Stimmen.
Dagegen	14 "
Viele stimmten nicht.	
4) Für Art. 3	53
Dagegen	Große Minderheit.

§. 16.

Alle diejenigen Ortsburger haben an der Burgergemeinde Sitz und Stimme, und sind zu den Beamtungen wählbar, welche die Eigenschaften besitzen, die zu dem Zutritt an die Urversammlungen erforderlich sind, (Verfassung §. 31 und 32) und nicht durch die, in dem §. 7 angegebenen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

Der erste Theil des §. ward unverändert angenommen. Hingegen soll statt des letzten von den Worten an: und nichts folgende Redaktion angenommen werden: Für die Wählbarkeit in die Gemeindsbehörden, und die Amtsdauer ihrer Mitglieder gelten die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften.

Abstimmung.

Für Annahme des §. mit obigem Zusatz . einstimmig.

§. 17.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die nötige Anweisung zu der Vollziehung dieses Dekrets im Geiste desselben zu geben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, den Behörden ausgeheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Am Schluss dieser Berathung wurden noch Anträge gemacht: um dem Dekret noch einen §. im Sinn des Eingangs beizufügen, um etwas in Betreff der Dauer der neuen Wahlen zu sagen, und um den nicht im Gemeinsbezirk wohnenden Güterbesitzern zu gestatten, daß sie sich in Zellsachen an den Gemeinderversammlungen vertreten lassen können. Diese Anträge wurden aber theils unnöthig, theils nicht angemessen befunden.

Abstimmung.

Es bei dem Eingang bewenden zu lassen 54 Stimmen. Einen §. im Sinn desselben beizufügen . 23 "

Einige stimmten nicht.

Auf einen Vortrag des Regierungsrathes wurde beschlossen, dem Herrn Regierungsrath Bürki die begehrte Entlassung von der Stelle eines Präsidenten und Mitgliedes des Bau-Departementes unter Bezeugung des Bedauerns über seinen Austritt in allen Ehren zu ertheilen, mit bester Verdankung seiner in schwierigen Verhältnissen mit seltemem Eifer und unermüdeter Thätigkeit geleisteten Dienste.

Großer Rath, den 18. Mai.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt:

- 1) Der Gemeinde König, dahin gehend, daß die Regierung ihr die Kosten für Lieferung eines Musterplatzes abnehme.
- 2) Des Gemeindrathes von Rüggisberg, zu Beibehaltung des Hintersäggeldes.
- 3) Des Schulhrers F. Schieferdecker, zu Vinelz, um Berichtigung seiner Verhältnisse als gewesener Burger der aufgehobenen Gemeinde Glasholz.
- 4) Bittschrift des Hans Jakob Schneeburger, von Drupund, daß seinem Sohne gleichen Namens die ihm wegen Beibringung von Messerstichen, durch Urteil vom 7. Mai 1830 auferlegte noch übrige Landesverweisung nachgelassen werden möchte.

Ein Vortrag des Finanzdepartementes mit Zustimmung des Regierungsrathes giebt einen Bericht über eine an den Großen Rath gelangte Vorstellung der Gemeinde Werben im Amtsbezirk Nidau, dahin gehend, daß ihr von dem obigkeitlichen Herrenwald am Jenseberg ein Bezirk im nämlichen Verhältnis abgetreten werde, in welchem andere benachbarte Gemeinden Theile von dortigen obigkeitlichen Waldungen erhalten haben. Es zeigt sich aus dem Berichte, daß die Regierung den ehemals sehr ausgedehnten über 650 Fucharten haltenden Hochwald am Jenseberg in den Jahren 1540—1580 unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes zur Benutzung unter die umliegenden Gemeinden vertheilt und nur 16 Fucharten

vorbehalten hat. Da die Grundsähe nicht bekannt sind, nach welchen die Vertheilung statt gefunden hat, und man keinen Grund fand, um der Gemeinde Worben auf Kosten des Staats-eigenthums eine Schenkung zu machen, so wurde beschlossen, in ihr Begehr nicht einzutreten.

Abstimmung Einstimmig.

Ein anderer Vortrag des Finanzdepartementes enthielt eine Berichterstattung über denjenigen Theil einer unterm 27. Januar an den Grossen Rath gelangten Vorstellung der Gemeinde Aesch, durch den sie sich äußert, sie finde den Zinsfuß von Kapitalien zu 5% unbillig, da kaum 3% aus dem Land gezogen werden können. Hierüber ward im Vortrag bemerkt, daß der Zinsfuß zu 5% durch unsere Gesetze bloß für Gültbrieve vorgeschrieben, übrigens aber die Bestimmung eines niedrigeren ganz dem Guteinden der Kontrahenten überlassen sey; die so wohlthätig sich erzielte Institution der Gültbrieve abzuändern oder eine Abänderung des betreffenden Artikels des Civilgesetzbuchs in Anregung zu bringen, welche übrigens niemals rückgreifend seyn dürfte; könne das Departement nicht anrathen; demnach trage es an, daß in Betreff der vorliegenden Reklamation der Gemeinde Aesch zur Tagesordnung geschritten werde. Diese Ansichten wurden vom Regierungsrath getheilt und auch der Große Rath pflichtete denselben und dem Antrag bei.

Abstimmung Einstimmig.

Unterm 15. Februar 1832 war dem Regierungsrath ein Anzug des Hrn. Grossrath Stämpfli, von Schwanden zur Untersuchung zugesandt worden, wodurch er wegen Beschwerden aus mehreren Gegenden des Landes den Antrag mache, die in der Verordnung über die Dachungen, v. 11. Dezember 1828 enthaltenen Ausnahmen dahin auszudehnen, daß gestattet werde, alle wieder aufgebauten, oder neuen Gebäude in grösserer Entfernung als 1200 Schuh von schon bestehenden, mit Schindeln oder Stroh einzudecken. Hierüber ward nun durch einen Vortrag des Departementes des Innern mit einem Nachtrag des Regierungsrathes Bericht erstattet, nachdem eine gründliche, durch viele Belege unterstützte Untersuchung vorangegangen war. Als Ergebniss derselben fand sowohl das Departement als der Regierungsrath, daß die Verordnung wohlthätige Folgen gehabt habe, und in keinen wesentlichen Theilen abgeändert werden sollte; doch war die Mehrheit des Regierungsrathes geneigt, in den Antrag des Anzugs einzutreten; die Minderheit hingegen, so wie auch das Departement glaubte, der Art. 4 ertheile dem Regierungsrath hinlängliche Befugniß, um alle nöthigen Ausnahmen zu gestatten, und daher sollte keine Abänderung der Verordnung gemacht, wohl aber die Vermehrung der Ziegelhütten und der Schieferbrüche begünstigt und die Anschaffung der Dachschiefer durch Anlegung von Ablagen in verschiedenen Theilen des Kantons erleichtert werden. Diese Meinungen wurden in der Berathung noch weiter auseinander gesetzt, und es ward auch noch die Ansicht vertheidigt, daß für die Dächer mit Schwarzhindeln wegen ihrer geringern Entzündbarkeit eine Ausnahme gemacht werden sollte. Andererseits aber fand man um so weniger angemessen, für diese Dachungen etwas besonderes zu verfügen, da sie hauptsächlich in Berggegenden im Gebrauch sind, welche unter die Ausnahmen der Verordnung fallen. Endlich wurde beschlossen, an der Verordnung vom 11. Dezember 1828 nichts abzuändern.

Abstimmung

Bei der Verordnung zu verbleiben 73 Stimmen.
Dieselbe abzuändern 19 "

Der Herr Vice-Präsident des Regierungsrathes theilte der Versammlung die letzten von der Gesandtschaft auf der

Tagsatzung eingegangenen Berichte mit, zufolge welcher am 16. Mai wichtige Beschlüsse in Betreff der Angelegenheiten des Kantons Basel genommen worden sind.

Auf den vom Regierungsrath genehmigten Vorschlag des Justiz-Departements wurde zu einem Staatsanwalt ernannt:

Herr Rudolf Emanuel Wildbolz, Fürsprecher.

Infolge der geschehenen Ausschreibung wurde zu einem ersten Sekretär des Obergerichtes erwählt:

Herr Friedrich v. Luternau, Grossrath.

Vom Finanz-Departement wurde ein Vorschlag für die Stelle eines Standesbuchhalters eingereicht, und hierauf dazu erwählt:

Herr Friedrich Rosseler, Grossrath.

Grosser Rath, den 19. Mai.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Eine Vorstellung von 10 Jagdliebhabern von Thun über das Jagdgesetz wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugewiesen.

Folgende Anzüge wurden rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Umfrage gesetzt.

1) Des Herrn Aubry zu Niedersetzung einer Commission zur Bearbeitung eines Criminalkodex und eines Gesetzes über den Criminalprozeß.

Abstimmung

Erheblich zu erklären einstimmig.

2) Eben desselben zu Ernennung einer Commission, um den Zustand der Gefängnisse und Enthaltungsorte zu untersuchen.

Abstimmung

Erheblich zu erklären einstimmig.

3) Des Herrn Helg wegen Anzeige des Abgangs der amtlichen Schreiben durch das Postbureau.

In der Berathung wurde der Zusatz gewünscht, daß auf der Staatskanzlei auch eine Controle über die Abgabe der Schreiben an die Post eingeführt, und ein Postbuch errichtet werde, in welchem die Postbureau aus den Empfang der ihnen übergebenen amtlichen Absendungen einzzeichnen haben. Dieses wurde als Zusatz zum Anzug ebenfalls erheblich befunden.

Abstimmung

Erheblich zu erklären einstimmig.

4) Des Hrn. Batscheler, wegen des Ausschreibens von Mitgliedern des Grossen Räthes in den Versammlungen desselben.

Man fand die darin enthaltenen Anträge nicht angemessen, und erklärte den Anzug nicht erheblich.

Abstimmung

Für die Erheblichkeit 1 Stimme.
Gegen dieselbe Große Mehrheit.

5) Des Herrn Watt über den gleichen Gegenstand.

Er wurde auf gemachte Bemerkungen vom Anzüger zurückgezogen.

Die drei ersten erheblich befundenen Anzüge werden dem

Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung über-sendet.

Hierauf wurde der am 26. April in Berathung genommene, aber vermöge §. 35 des Departementalgesetzes dem Finanz-Departement zur Berichterstattung zugesandte Vor-trag des Baudepartementes, außerordentliche Schwellenarbeiten betreffend, wieder zur Behandlung vorgelegt. Er zeigt die Nothwendigkeit der Fortsetzung der wegen des außerordentlichen Anstiegs aller Gewässer im verflossenen Jahre in den Amtsbezirken von Frutigen, Interlaken und Oberhasle angefangenen Arbeiten zu Herstellung von Dämmen und Brücken, und trägt auch noch auf Vorarbeiten zur Verbesserung des Laufes der Zihl zwischen Gottstatt und Meyenried und der Aare zwischen Alarberg und Büren an. Für alles wird die Gröfzung eines außerordentlichen Kredits von Fr. 32000 verlangt; welche jedoch zum Theil nur insofern verwendet werden sollen, als die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, die vorgeschlagenen Bedingungen rücksichtlich von Mitwirkung und künftiger Unterhaltung zu erfüllen.

Der beigefügte Bericht des Finanz-Departementes, der sich bloß auf die Frage beschränkt: ob der Zustand der Finanzen eine solche Ausgabe gestatte? geht dahin: die vermöge des Budgets sich als mutmaßlicher Überschuss des Einnehmens über das Ausgeben sich gezeigte Summe von Fr. 37'510 sey durch die dem Departement des Innern zu Unterstüzung von Armen angewiesenen Fr. 32'000 beinahe erschöpft; und da sehr leicht dem Staat noch außerordentliche Ausgaben wegen der sich nähernenden Cholera, und für das Militär auftreten könnten, so dürfe es nicht zur Bewilligung des vom Bau-Departement verlangten außerordentlichen Kredites rathe, sonst würde ein Defizit eintreten, und die Anwendung des §. 24 der Verfassung.

Der Regierungsrath hingegen sagt in seinem Vortrag über diese Angelegenheit: er finde in Betracht der außerordentlichen Umstände, welche dieses Jahr manche Ausgabe veranlasse, die nicht regelmäßig wiederkehren dürfte; in Betracht ferner des dringenden Bedürfnisses, den Verheerungen der Wasserströme in den Bezirken von Oberhasle, Interlaken und Frutigen ein Ziel zu sehen, ehe dieselben den sonst unvermeidlichen Ruin ganzer Landesträthe herbeiführt; und in Betracht der unaufziehbaren Dringlichkeit der Arbeiten an der Zihl und Aare im Seeland eine momentane später in ruhigeren Zeiten leicht einzubringende allfällige Verminderung des Kapitalvermögens — dürfe für solche Zwecke unter den obwaltenden Umständen nicht von entscheidendem Gewicht seyn, und glaube daher auf Bewilligung des vom Bau-Departement begehrten außerordentlichen Kredites von Fr. 32000 antragen zu sollen.

In der Diskussion wurden die in den Vorträgen des Finanz-Departementes und des Regierungsrathes enthaltenen Ansichten weiter entwickelt, und noch die Meinungen eröffnet, daß man den Entschied bis auf die nächste Session des Grossen Rathes verschieben, und daß man die Anweisung nur auf das nothwendigste beschränken, und die Verbesserung des Laufs der Aare untenher Alarberg und der Zihl von Gottstatt an erst im künftigen Jahr anfangen möchte. Zu dem wurde auch noch angebracht, zu der bereits auf den Kredit des Regierungsrathes angewiesenen Summe von Fr. 8200 noch Fr. 12000 auf dem bloß für eventuelle Ausgaben dem Erziehungs-Departement eröffneten außerordentlichen Kredit zu erheben. Die vom Baudepartement und Regierungsrath angebrachten Gründe für die Bewilligung der ganzen Summe wurden aber überwiegend befunden, indem sich die Dringlichkeit der Hülfeleistung für die nothleidenden Gegend und die Hoffnung eines Mehrbetrags der diesjährigen

Einnahmen auch aus der Diskussion ergab, und es wurde beschlossen, die sämtlichen Anträge des Bau-Departements durch den nachfolgenden Beschluß anzunehmen.

A b s t i m m u n g .

1) Einzutreten	:	:	:	:	große Mehrheit.
Aufzuschreiben	:	:	:	:	3 Stimmen.
2) Über das Gutachten im Ganzen abzustimmen	:	:	:	:	71 "
Artikelweise	:	:	:	:	22 "
3) Den gesamten Antrag anzunehmen				72	"
Zu modifizieren				22	"

B e s c h l u s s .

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Bau-Departements über die Fortsetzung der angefangenen Schwellen-Arbeiten in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken und Frutigen, und die Nothwendigkeit unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden, die schon seit langen Jahren projektierte Verbesserung des Laufs der Aare zwischen Alarberg und Büren und der Zihl von Gottstatt bis Meyenried anzufangen;

Nach angehörten Berichten des Finanz-Departementes und des Regierungsrathes beschließt:

I. Es wird dem Bau-Departement für die oben gedachten Arbeiten ein außerordentlicher Kredit von Fr. 32000 eröffnet, von welchem jedoch der für die Aare und Zihl bestimmte Theil nur unter den hier nachfolgenden ausdrücklichen Vorbehälten und Bedingungen verwendet werden soll.

II. Die Bedingungen zu Anhebung dieser letztern Arbeiten sind:

- 1) Dass das ganze Unternehmen sowohl im Neubau als Unterhalt Sache der Gemeinden seye, und zwar jede innert ihren Gemeindemarchen, wenn nicht besondere Titel und Verträge etwas anderes bestimmen werden, als in welchem Falle es bei demselben, wie billig, sein Verbleiben haben solle.
- 2) Dass der Regierung die obere Leitung der Gesamt-Arbeiten vorbehalten bleibe, so wie dieselbe das Unternehmen durch unentgeldliche Überlassung von obrigkeitlichen Schwellenmeistern, und Beisteuern in Holz und Geld, im Verhältnisse der jährlichen Beiträge ähnlicher Natur an alle übrigen Gemeinden des Kantons nach besten Kräften unterstützen werde.
- 3) Dass die Ausführung der sämtlichen Korrektionsarbeiten in zehn Jahre vertheilt werde, um dabei weder die Kräfte der Gemeinden noch der Regierung zu sehr in Anspruch nehmen zu müssen, zu welchem Ende das Departement die nötigen Arbeiten zu Erzielung der gewünschten Korrektion unter Mitwirkung des Staates bald möglich entwerfen, die daherigen Kosten berechnen, dann jeder Gemeinde das sie betreffende nebst dem Plan mittheilen und die in jedem Jahre zu machenden Arbeiten so bestimmen wird, um mit den Hülfsmitteln der Gemeinden und den möglichen Beiträgen von Seite des Staats in einem billigen Verhältnisse zu stehen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

NB. Die Redaktion des Anzeigers bittet um baldige Einsendung der rückständigen Abonnementsgelder.

A n z e i g e r

der

Regierungs - Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 15. Juni 1832.

Großer Rath, den 19. Mai.

(Fortsetzung.)

- 4) Dass indessen jeder Gemeinde freigestellt bleibe, ihr Ufer-
gelände nach Gutfinden zu schützen, ohne jedoch Schups-
schwellen anlegen, noch die eigentliche Korrektionslinie
verbauen zu dürfen, bei Strafe der Ausreisung auf Ko-
sten der betreffenden Gemeinden.
- 5) Dass für Arbeiten, die nicht nach Vorschrift des Departementes erbaut, oder auch für solche, die für die eigent-
liche Korrektionslinie keinen Nutzen haben, auch keine
Beisteuern ertheilt werden sollen.
- 6) Dass nachlässige Gemeinden in Erfüllung ihrer Pflichten
hinsichtlich der denselben obliegenden Ufer-Versicherungen,
dazu nach aller Strenge angehalten werden sollen, wenn
durch ihre Nachlässigkeit einer andern Schaden erwachsen
dürfte, endlich
- 7) Dass bevor die obigen Punkte von allen Interessenten an-
erkannt und unterzeichnet seyn werden, von der zu bewil-
ligenden Summe nichts verwendet, sondern dieselbe der
Staatskasse wieder zufallen solle.

III. Die vom Regierungsrath genommenen Beschlüsse, diese
sämtlichen Arbeiten betreffend, werden gutgeheissen.

IV. Die angewiesene Summe soll folgendermaßen vertheilt
werden:

1) Beitrag zu den Arbeiten im Amtsbezirk Frutigen	Fr. 5,000
2) Zu denen im Amtsbezirk Interlaken	5,200
3) Zu denen im Amtsbezirk Oberhasle	4,000
4) Zu Anlegung eines Kanals an der Zihl zwischen Gottstatt und Meyenried	7,000
5) Beitrag zu den Arbeiten an der Aare zwischen Narberg und Meyenried	10,800

Zusammen Fr. 32,000

V. Das Baudepartement ist mit Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Von der vorberathenden Kommission wurde die zufolge
der ihr zugesandten Protokollauszüge nach den genommenen
Beschlüssen gemachte definitive Redaktion des Dekrets über
die Erneuerung der Gemeindbehörden vorgelegt, welche ar-
tikelweise verlesen und gutgeheissen ward.

Abstimmung.

Gegen die §§. 2 und 3 war 1 Stimme, alle übrigen
wurden einstimmig den Beschlüssen gemäß abgefaßt befunden.

Es geschah noch der Antrag, den Regierungsrath einzulaufen, daß er dem Dekret Erläuterungen beifügen lasse, um irrgänige Auslegungen desselben vorzubeuugen. Man fand aber dies nicht angemessen.

Dem Regierungsrath wird eine Aussertigung übersendet, mit dem Auftrag, dieselbe durch den Druck bekannt machen und vollziehen zu lassen.

Der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes theilte der Versammlung die letzten von der Gesandtschaft auf der Tagssitzung eingegangenen Berichte mit, welche die Verhandlungen vom 17. Mai betrafen, an welchem Tag verschiedene nachträgliche Artikel zu den am 16. genommenen Beschlüssen in Betref der Angelegenheiten von Basel beschlossen wurden.

An eine im Baudepartement erledigte Stelle wurde zum Mitglied derselben ernannt:

Herr Baumeister Osterrieth, Vater.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes über das Entlassungsbegehr des Herrn Regierungsrathes Koch wurde beschlossen, denselben die Entlassung als Vizepräsident und Mitglied des Baudepartements in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Hernach wurde zum Vizepräsidenten dieses Departements erwählt: Hr. Regierungsrath Herrenschwand, Mitglied derselben.

Vom Herrn Landammann wurde ein ihm zu Handen des Großen Rathes übergebenes Memorial auf den Kanzleitisch gelegt, betitelt: Ansicht der gegenwärtigen Bewaffnung der Schweiz, und was sie seyn könnte und seyn sollte.

Endlich wurde der Herr Landammann ermächtigt, das über die heutige Sitzung abzufassende Protokoll nach dessen Richtigbefinden zu genehmigen.

Nun gab der Herr Landammann noch eine Übersicht der seit dem 3. April gedauerten Session des Gr. Rathes und erklärte sie für geschlossen.

Gesetz über die Emolumente der Advokaten und
Agenten, d. d. 14. Mai 1832.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und nach angehörem Rapport der hiezu ernannten Commission; in Betrachtung der im Übergangsgesetz ausgesprochenen Wünsche, betreffend die Revision der verschiedenen Tarife der Emolu-

mente, und der Notwendigkeit bei dieser Revision mit dem Tarife der Gebühren der Advokaten und Agenten den Anfang zu machen,

verordnet:

I. Titel.

Gebühren der Fürsprecher und Prokuratoren.

C i v i l p r o z e s s.

I. Bei dem Versuche zur Ausöhnung und der Eröffnung der Verhandlung.

§. 1. Für das Original einer Vorladung, in Folge Satzung 132, 135, 140 und 141 P. G.* kann admittirt werden : Fr. 1

Für das Nebendoppel : " — Rp. 15

§. 2. Für eine Erscheinung oder Assistenz bei dem Ausöhnungsversuch darf der Fürsprecher oder Prokurator fordern, wenn die Streitsache dem Werthe nach sich zum ordentlichen Verfahren eignet Fr. 3
wenn die Sache der endlichen Beurtheilung des Amtsgerichtes unterliegt Fr. 1 Rp. 50
Die obstiegende Partei darf aber mit Ausnahme der in Satz 134 und 142 P. G. erwähnten Fälle, der unterliegenden Partei obige Kosten nicht in Rechnung bringen.

II. Bei der Prozeßverhandlung.

A. Im ordentlichen Verfahren.

1. Abschnitt.

Scripturen und Diktaturen.

§. 3. Für das Original einer einfachen Vorladung Fr. 1
Für das Nebendoppel derselben " — Rp. 15

§. 4. Für die Abfassung und Ausfertigung des Klagevortrages (P. G. Satz. 147 und 148) oder des Antwortvortrages (P. G. 160) darf für jede Seite von 24 Zeilen, die Zeile insgemein zu 25 Buchstaben, angezeigt werden Fr. 1

Für das Nebendoppel des Klagevortrages, welcher mit der Vorladung auf den ersten Termin der Gegenpartei mitgetheilt wird (Satz. 149 P. G.) von jeder Seite des Hauptdoppels N. 15

§. 5. Wenn der Klage- oder Antwortvortrag zu Protokoll diktirt wird, (P. G. Satz. 150, 159 und 161) kann für jede Seite gefordert werden Rp. 75

§. 6. Für eine nach Vorschrift der Satzung 164 und 165 (des P. G.) abgefaßte Replik oder Duplik darf gefordert werden von der Seite Fr. 1
doch niemals mehr als " 10

Die Stempeltaxe soll auch nicht höher als für 3 Bogen angezeigt werden.

Wird die Replik oder Duplik zu Protokoll diktirt, so kann von der Seite gefordert werden Rp. 75
doch niemals mehr als : . Fr. 8

* Durch die Bezeichnung P. G. werden die Sätze des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen allegirt.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 sind auch auf die uneinlässliche Antwort, die Einwendung der mangelnden Legitimation und die rechtlichen Vorträge anwendbar, welche die ersten zur Folge haben (P. G. Satz. 154, 155, 157 und 158).

Die uneinlässliche Antwort ist der Gegenpartei vor der Erscheinung nicht mitzutheilen.

§. 8. Für die schriftliche Abfassung und Ausfertigung der Schrift, welche die Beweissätze enthaltet (P. G. Satz. 172 und 173) wird von der Seite admittirt Fr. 1

Werden die Beweissätze zu Protokoll diktirt, so kann von der Seite angezeigt werden Rp. 75

§. 9. Für Abfassung und Ausfertigung des Gesuches an den Richter zu Vorlegung von Erläuterungsfragen an die Sachverständigen (P. G. Satz. 196) kann von der Seite gefordert werden Fr. 1

Wenn dasselbe zu Protokoll diktirt wird, von der Seite Rp. 75

§. 10. Für Abfassung und Ausfertigung :
des Editionsgesuches an den Inhaber einer Urkunde (P. G. Satz. 214);

der Bekanntmachung der Namen der Zeugen und der Fragen, über welche sie abgehört werden sollen an den Gegner des Beweisführers (P. G. Satz. 231);

der Mittheilung der Beweissätze an die Zeugen sammt der Vorladung auf den Beweisführungstermin (P. G. Satz. 232);

der Mittheilung von Gegenfragen an den Beweisführer (P. G. Satz. 233);

der Mittheilung der an die Zeugen zu stellenden Erläuterungsfragen (P. G. Satz. 251); wird für jede Seite des Hauptdoppels admittirt Fr. 1

für jede Seite des Nebendoppels : " — Rp. 15

§. 11. Für die Diktatur des Schlusses zu Anfechtung der Rechtsformigkeit oder Verbindlichkeit des Inhalts einer Urkunde (P. G. Satz. 220) darf nicht mehr admittirt werden als Fr. 2

§. 12. Für die Abfassung der Eidesformel, über welche eine der Parteien den Eid leisten soll (P. G. Satz. 269 und 270) ist von der Seite zu admittiren Fr. 1

Wird aber die Eidesformel zu Protokoll diktirt, von der Seite Rp. 75

§. 13. Für jede andere Diktatur zu Protokoll bei Vorlegung der Beweismittel, wird von der Seite bewilligt Rp. 75 jedoch nie mehr als für vier Seiten.

In diesen Diktaturen sind dieseljenigen Zwischengesuche nicht begriffen, welche bei Anlaß der Beweisführung allfällig aufgeworfen werden. Diese Zwischengesuche fallen unter die Vorschriften, betreffend die Verhandlungen im summarischen Verfahren.

§. 14. Für die Abfassung und doppelte Ausfertigung des Kostens-Verzeichnisses mit Inbegriff der Vorladung zur Moderation kann von der tarifmäßigen Seite des Hauptdoppels gefordert werden Rp. 75

Der überschriebene Zwischenraum von dem Rande linker Hand bis zur Columna der Zahlen soll wenigstens zwei Drittel der Breite der Blattseite einnehmen, und für einen einzelnen Artikel nicht mehr als 5 Zeilen admittirt werden.

§. 15. Für Abfassung und Ausfertigung einer Entschädigungsforderung (P. G. 47) kann dagegen von jeder tarifmäßigen Seite des Hauptdoppels gefordert werden Fr. 1 und für das Nebendoppel von der Seite " — Rp. 15

2. Abschnitt.

Vakationen.

§. 16. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz bei dem öffentlichen Verhör des Richters, darf angesetzt werden in welchem Emolument die Gebühren für die in den vorhergehenden §§. erwähnten Diktaturen und Rechtschriften nicht inbegriffen sind. Fr. 3

§. 17. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Augenschein, einem Zeugenverhör und bei dem Termin der Eidesleistung, kann je nach der Dauer der Verhandlung und der Wichtigkeit des Streitgegenstandes admittirt werden. Fr. 4 bis Fr. 8

§. 18. Die Protokollauszüge und die Abschriften von prozedürlich gemachten Rechtschriften sollen bei dem Verhör des Richters verlangt, und von daher nichts für deren Bestellung in Rechnung gebracht werden.

Wenn dieselben aber von dem Advokaten in der Amtsgerichtschreiberei abgeholt werden, so ist für die Abholung der sämtlichen Akten von einem Termin nie mehr zu admittiren als Np. 75

§. 19. Für die Erhaltung der richterlichen Bewilligung einer Vorladung, oder der Mittheilung einer andern Rechtschrift, so wie für die Mühehalt, dieselbe dem Weibel zur Verrichtung zuzustellen, und wieder zurückzuziehen, wird im Ganzen nicht mehr admittirt als Fr. 1

§. 20. Für die Prozeßakten chronologisch zu ordnen, zu paginiren, die Namen der Parteien und die Streitfrage auf das Aktenheft zu schreiben (P. G. 127) kann mit Inbegriff der Beisorgung des Einbands je nach der Größe der Prozedur gefordert werden, von Fr. 1 Np. 50 bis Fr. 3

3. Abschnitt.

Reise-Entschädigungen.

§. 21. Für eine Reise oder Entfernung von seinem Wohnorte mit Inbegriff der Rückreise und der dahierigen Zehrungs- und Fuhrwerkskosten darf der Fürsprecher oder Prokurator ansehen:

wenn die Entfernung von seinem Wohnorte 1 bis 3 Stunden beträgt	Fr. 10
beträgt solche mehr, so kann für jede volle Stunde der Entfernung gefordert werden	Fr. 3
also für 4 Stunden	12
" " 5 "	15
" " 6 "	18
u. s. w.	

§. 22. Die Reise-Entschädigung kann der Gegenpartei nur in nachbenannten Fällen in Rechnung gebracht werden:

- 1) Für die Beiwohnung bei einem richterlichen Augenschein.
- 2) Für die Beiwohnung bei einem Zeugenverhör.
- 3) Für die Beiwohnung bei der Eidesleistung der Zeugen.
- 4) Für die Beiwohnung bei der Eidesleistung der einen oder der andern Partei.
- 5) Für eine Erscheinung oder Assistenz nebst mündlicher Verfechtung am Tage des Abspruchs vor erster Instanz, oder vor dem Obergericht.

§. 23. Jede Reise des Advokaten von seinem Wohnorte muss durch ein gerichtliches Aktenstück bescheinigt werden, ansonst dafür keine Gebühr in Rechnung gebracht werden soll.

B. Im summarischen Verfahren.

§. 24. Für das Original der Vorladung auf den ersten Termin (P. G. 150 und 151) oder die Notifikation einer aufzuwerfenden Zwischenfrage (P. G. 88, 95 und 153) wird admittirt Fr. 1

Für das Nebendoppel derselben : Np. 15

§. 25. Wenn der Streitgegenstand von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen ist (P. G. Sach. 293) so darf für die Abfassung oder Diktatur des Klagevortrages, oder des Antwortvortrages, gefordert werden von der Seite Np. 75, doch niemals mehr als Fr. 8

§. 26. Für die Abfassung oder Diktatur der Replik oder Duplik, wenn eine solche nöthig ist, wird admittirt von der Seite 75 Np., aber niemals mehr als Fr. 6

§. 27. In dem in §. 25 und 26 bestimmten Emolument, ist die Gebühr für die Erscheinung oder Assistenz des Advokaten nicht inbegriffen.

§. 28. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz soll jedoch nicht mehr admittirt werden als Fr. 2

Für eine Erscheinung oder Assistenz wie oben Art. 17 hingegen Fr. 3 bis 6

An Entschädigung für Reisen in den oben §. 22 bestimmten Fällen soll nicht mehr admittirt werden als zwei Drittel der im ordentlichen Verfahren (§. 21 oben) bestimmten Gebühren.

§. 29. Die Vorschriften der §§. 25, 26, 27 und 28 gelten ebenfalls für alle präparatorischen und Zwischengefälle, welche in einem, im ordentlichen Verfahren geführten Prozeß aufgeworfen werden, und zufolge P. G. 293 summarisch zu verhandeln sind.

(P. G. 25, 27, 32, 49, 50, 51, 55, 56, 79, 80, 99, 108, 180, 214, 218, 240, 294, 300, 302, 321, 328, und 331).

§. 30. Ist jedoch eine Rechtssache, deren Streitgegenstand sich dem Werthe nach zu dem ordentlichen Verfahren eignen würde, aus Grund der Gefahr im Verzug, in das summarische Verfahren gewiesen worden (P. G. 293) so sind dem Advokaten für Scripturen, Assistenz, mündliche Vorträge und Reisen die nämlichen Gebühren zu admittiren, wie im ordentlichen Verfahren; doch darf in einem solchen Falle die Gebühr für die Diktatur des Klage- oder des Antwortvortrages die Summe von Fr. 20 nicht übersteigen.

§. 31. In Sachen, wo der Werth des Streitgegenstandes der Competenz des Richters unterliegt (P. G. Sach. 297) soll ein Advokat für Erscheinung oder Assistenz mit Inbegriff der allfälligen Diktatur nicht mehr fordern dürfen als Fr. 2 und es sollen dafür keinerlei Kosten für Reisen und Entfernung von Hause in Rechnung gebracht werden.

4. Abschnitt.

Mündliche Vorträge.

1) Im ordentlichen Verfahren.

§. 32. Für das Studium der Prozedur und die mündliche Verfechtung einer Rechtssache am Tage des Abspruches kann je nach den Umständen und der Wichtigkeit des Prozesses gefordert werden, in erster Instanz von

vor dem Obergericht von Fr. 16 bis Fr. 32

2) Im summarischen Verfahren.

§. 33. In erster Instanz von Fr. 8 bis Fr. 12 vor dem Obergericht von Fr. 12 bis Fr. 24

Für die Verfechtung einer Schuld- oder Rechtsversicherungsfrage wird jedoch nicht mehr admittirt, als:

In erster Instanz Fr. 8
Vor dem Obergericht 12

Administrativprozeß.

§. 34. Die Gebühren der Advokaten für die schriftliche und mündliche Verhandlung des Administrativprozesses sind, mit Ausnahme nachfolgender Bestimmungen, die nämlich, welche für das ordentliche und das summarische Verfahren im Civilprozeß festgesetzt sind.

§. 35. In Administrativsachen sollen außer den im Gesetz bestimmten Fällen keine Erscheinungen vor dem Richter statt finden, sondern die schriftlichen Vorträge, wie die Klage, Antwort, Replik, Duplicat u. s. w. sollen dem Richter sammt den allfälligen Belegen von der Partei oder dem Anwalt eingereicht werden. Da wo ein mündliches Verfahren statt findet und die Vorträge zu Protokoll diktirt werden, soll nur diejenige Partei vor dem Richter erscheinen, welche eine Verhandlung vorzunehmen hat.

§. 36. Für die Schrift, enthaltend die Bitte, ein Rekursmemorial eingeben zu dürfen, oder die Bitte um Terminverlängerung zu Eingabe des Rekursmemoriale, in den Fällen, welche A. P. §. 81 festsetzt, (A. P. 80, 82, 83 und 88), kann von der Seite gefordert werden . Fr. 1 doch niemals mehr als „ 4

§. 37. Für die Abfassung und Ausfertigung eines Rekursmemoriale und eines Gegen-Rekursmemoriale wird admittirt von jeder tarifmäßigen Seite . Fr. 1 doch niemals mehr als „ 24

Besondere Bestimmung.

§. 38. Für die Abfassung und Ausfertigung einer Beschwerdeschrift, Vorstellung, Kundmachung eines Gutachtens und jeder andern in diesem Tarif nicht erwähnten Rechtsschrift mag ein Advokat von der tarifmäßigen Seite fordern Fr. 1

Für die Abschrift oder das Nebendoppel von der Seite Fr. — Rp. 15

§. 39. Wenn ein Advokat aus Auftrag einer Partei sich mit der Untersuchung von weitläufigen Akten beschäftigen muß oder einer Partei auf ihr Begehren in Rechtsfachen mündlichen Rath ertheilt, so ist derselbe berechtigt, sich dafür nach Verhältniß des Zeitaufwandes und in den Schranken der Willigkeit, unter Vorbehalt des Rechts der richterlichen Moderation besonders honoriren zu lassen.

II. Titel.
Gebühren der Agenten.

Scripturen und Diktaturen.

§. 40. Für das Original einer einfachen Vorladung (P. G. 90), sie mag kurz oder weitläufig seyn, soll nicht mehr admittirt werden als Rp. 50

Für das Nebendoppel 15

§. 41. Für die Abfassung und Ausfertigung von Kundmachungen ohne Schlüsse (P. G. 67) und jeder andern Rechtsschrift, zu deren Abfassung ein Agent berechtigt ist, kann von jeder tarifmäßigen Seite (§. 4) admittirt werden Rp. 50

Für das Nebendoppel von der Seite „ 15

§. 42. Für Diktaturen in Geschäften, die bei einem Termine verhandelt werden müssen (P. G. 51), so wie für die Diktatur der Beweissätze (P. G. 172 und 273) oder der Eidesformel (P. G. 270), kann ein Agent von jeder tarifmäßigen Seite fordern Rp. 40

§. 43. Für die Abfassung und doppelte Ausfertigung des Kostenverzeichnisses mit Inbegriff der Vorladung zur Mo-

deration, kann von der Seite des Hauptdoppels gefordert werden Ap. 50 wobei die §. 14 oben enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten sind.

Vakationen und mündlicher Vortrag.

§. 44. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz vor dem öffentlichen Verhör des Richters soll ein Agent nicht mehr fordern als Fr. 1 Ap. 50 worunter aber die Gebühren für Diktaturen nach §. 42 nicht begriffen sind.

§. 45. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Augenschein, bei einem Zeugenverhör und bei dem Termin der Eidesleistung kann dagegen je nach der Dauer der Verhandlung gefordert werden von Fr. 2 bis 4

§. 46. Für die Abholung von Abschriften und Protokollauszügen in der Amtsgerichtschreiberei, nach oben §. 18. enthaltener Vorschrift, soll dem Agenten nicht mehr admittirt werden als Ap. 40

§. 47. Für die Auswirkung der richterlichen Bewilligung einer Vorladung, Kundmachung oder andern Rechtsschrift, für dieselbe dem Weibel zur Verrichtung zuzustellen und wieder zurückzuziehen, soll ein Agent in Allem nicht mehr fordern als Ap. 75

§. 48. Wenn die Prozeßakten durch den Agenten geordnet, paginirt und überschrieben werden (§. 20 oben), so mag er dafür mit Inbegriff der Besorgung des Einbandes je nach der Größe der Prozedur fordern . Fr. 1 bis höchstens 2

§. 49. Für das Studium einer Prozedur und den mündlichen Vortrag beim Abspruch vor Amtsgericht kann ein Agent fordern . Fr. 4

§. 50. Den Agenten sollen aber in keinem Falle Reise- oder Zehrungskosten admittirt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 51. Bei allen in diesem Tarif festgesetzten Schreibgebühren der Advokaten und Agenten ist der Betrag des Stempelpapiers nicht inbegriffen, und wird, wo nicht etwas anderes verordnet ist, noch besonders berechnet.

§. 52. Die Regierungstatthalter, die Gerichtsbehörden in erster und oberer Instanz, und insbesondere die Moderationsrichter sollen streng darauf achten, daß die Advokaten und Agenten nur für schriftliche Partevorträge, Assistzenzen, Vakationen und Reisen, welche die Gesetze zulassen, die tarifmäßige Gebühr bezahlen; daß Obergericht dann soll diejenigen Advokaten, die in Geschäften, wo keine Replik einzugeben ist (P. G. 163), eine solche eingeben; sich bei Abfassung der Prozeßschriften unnütze Weitläufigkeit (P. G. S. 39) zu Schulden kommen lassen, oder die Vorschriften dieses Tarifs überschreiten, zurechtweisen, und sie anhalten lassen, die ordnungswidrig bezogene Gebühr ihrer Partei zurückzugeben.

§. 53. Damit die Behörden in den Stand gesetzt werden, die ihnen durch den vorhergehenden Artikel auferlegte Verpflichtung gehörig zu erfüllen, soll keine Rechtsschrift, die ein Advokat oder Agent in Sachen Anderer verfaßt hat, bewilligt oder zu den Akten erkennt werden, auf welcher die Gebühr nicht angezeigt ist, die er seiner Partei dafür auf Rechnung gebracht.

§. 54. Das vorstehende Gesetz tritt auf den 1. Februar nächstjährig in Kraft; von diesem Zeitpunkte hinweg ist der bisherige Tarif für die Advokaten und Agenten (Neue Gesetze und Dekrete, Band 4, Seite 15 u. f.) aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, allen Behörden und Beamten ausgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

(Unterschriften.)

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 20. Juni 1832.

Cirkular Mnhgchr. Landammanns an die Mitglieder des Grossen Rathes.

Herr Grossrath!

Am ersten Juni wurde ich durch ein Schreiben des Regierungsrathes benachrichtigt, er habe so eben vom Regierungstatthalter von Brunnen die Anzeige erhalten, daß in den Tagen vom 24. auf den 28. Mai in der Gemeinde Vendelincourt Unordnungen statt gefunden, und die Entrichtung der Abgaben verweigert worden sey. In Folge dieser Anzeige, ward beigefügt, habe der Regierungsrath sogleich drei Compagnien des VII. Auszüger-Bataillons, und einer halben Compagnie Artillerie unter Commando des Herrn Oberstleutnant Müller den Befehl zum Abmarsch nach Brunnen ertheilt, und die übrigen Compagnien des gedachten Bataillons auf das Picquet gesetzt.

Weil die Sitzungen des grossen Rathes erst vor Kurzem beendigt waren, und derselbe sich auf jeden Fall bald nach der Mitte dieses Monats wieder versammeln sollte, so hielt ich es um so weniger für nöthig, ihn gleich nach dieser erhaltenen Mittheilung außerordentlich zusammenzuberufen, um ihm nach §. 60 der Verfassung von diesen Ereignissen und Verhügungen Kenntniß zu geben, als die gegründete Hoffnung waltete, daß die Gemeinde Vendelincourt bald zur gezwölflichen Ordnung zurückkehren werde. Dieses ist dann zur Folge der gestern eingelangten Nachrichten von Herrn Oberst und Grossrath Hofmeyer, der die Truppen als Regierungs-Commissär begleitet hat, wirklich erfolgt, und nun glaube ich nur noch die sämtlichen Mitglieder des grossen Rathes von diesem Sachverhalt in Kenntniß setzen zu sollen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 7. Juni 1832.

Der Landammann,
von Verber.

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Grossen Rathes.

Tit.

Von Mnhgchr. Landammann ist die Einberufung des Grossen Rathes für die ordentliche Sommersitzung auf Mittwoch den 20. Juni bestimmt worden. Alle Mitglieder desselben werden eingeladen und aufgefordert, sich an gedachtem

Tage des Morgens um 9 Uhr in der Versammlung einzufinden. Die zu behandelnden Gegenstände sind:

- 1) Instruktion für die Gesandtschaft auf die nächste ordentliche Tagssitzung und Erwählung der Gesandten.
- 2) Vortrag über die den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen.
- 3) Vortrag über die Hinterfängelder, in Hinsicht der Bestimmung ihres Betrags.
- 4) Vortrag und Entwurf-Verordnung über Einschreibung der Vogtsrechnungen in den Gemeinden.
- 5) Revision des Emolumenten-Tarifs in Betreibungs-sachen.
- 6) Revision des Emolumenten-Tarifs in Wermundschaf-ts-Angelegenheiten.
- 7) Vortrag über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken.
- 8) Vortrag über die Frage: Wann die Ergänzungswahlen für die zwischen den ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder des Grossen Rathes statt haben sollen.
- 9) Reglement für die Ur- und Wahlversammlungen.
- 10) Vortrag über Entschädigungsbegehren einiger Mitglieder des Verfassungsrathes.
- 11) Vortrag über die Bitte des Herrn Haller, um Fortsetzung seines Retraite-Gehaltes als gewesener Lehen-Archivar.
- 12) Vortrag über Passation der Staatsrechnung für 1830.
- 13) Vortrag über Besoldungsverhöhung des Amtsgerichts Bern.
- 14) Vortrag über die Beibehaltung der Handänderungsgebühr.
- 15) Vortrag über die Organisation der Finanzbeamten in den Amtsbezirken.
- 16) Vortrag über eine Soldserhöhung des Landjägercorps.
- 17) Vortrag über das Naturalisationsbegehren des Herrn Professor Stapfer.
- 18) Vortrag über das Dispensationsbegehren des Johann Kubli von Matten, in Echhalden.
- 19) Vortrag über das Jagdgesetz.
- 20) Vortrag über die Trüllbüchen.
- 21) Vortrag über die Besoldungsverhöhung für die Helferstelle auf dem Wasen.
- 22) Vortrag über die Brandassuranz mit Antrag: die Anstalt nach dem gegenwärtigen Reglement noch für das Jahr 1833 provisorisch fortbestehen zu lassen, damit

während dieser Verlängerung die Vorschläge zu einem neuen Gesetz gehörig vorbereitet und berathen werden können.

Mehrere Vorträge liegen von nun an zur Einsicht auf der Kanzlei; die übrigen werden nächstens zur Berathung bereit seyn.

Bern, den 11. Juni 1832.

Für die Staats-Kanzlei:
Der Staatschreiber,
F. May.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der Ungewissheit, daß das neue Gesetz über die nach §. 22 der Verfassung den Zehnt- und Bodenzins-pflichtigen zu gewährenden Erleichterungen, hinsichtlich des Loskaufs und der Bezugssart dieser Gefälle, noch vor der in Kurzem bevorstehenden Erndte von dem Grossen Rath erlassen werden könne, und in Erwägung der daraus hervorgehenden dringenden Notwendigkeit, für den Bezug der dießjährigen Zehnten provisorische Vorschriften aufzustellen, welche zum Zweck haben, den Pflichtigen die Entrichtung ihrer Schuldigkeit für dieses Jahr nach Möglichkeit zu erleichtern, und insbesondere den Nachtheilen zu begegnen, welche aus den bisherigen Zehnt-Steigerungen für die Pflichtigen hervor-gingen;

b e s c h l i e f t :

§. 1. Es sollen im laufenden Jahre keine Steigerungen noch Schätzungen über die verschiedenen dem Staat zugehörigen Getreide- und Wein-Zehnten jeder Art abgehalten werden.

§. 2. Es wird den Zehntbezirken freigestellt, die Getreidezehnten auf dem Felde, die Weinzehnten in den Zübern, oder nach den im §. 4 enthaltenen Bestimmungen zu stellen.

§. 3. Wenn ein Zehntbezirk seinen Zehnten auf erstere Art stellen will, so wird der Regierungsrath für Einführung oder Veräußerung desselben auf angemessene Weise sorgen.

§. 4. Für diejenigen Zehntbezirke, welche vorziehen, den Zehnten nach dem Durchschnitts-Ertrag zu stellen, wird festgesetzt:

- a. Die betreffenden Zehntbezirke haben als Zehnten für das laufende Jahr denjenigen Betrag zu liefern, welcher dem Durchschnitts-Ertrag der letzten zwanzig Jahre gleichkommt.
- b. Es steht dem Zehntbezirk frei, den dergestalt ausgemittelten Zehntbetrag entweder in Natur oder in Geld zu entrichten.
- c. Falls der Zehntbezirk den Zehntbetrag in Natur liefern will, so ist das Most bei der Weinlese, das Getreide dagegen auf den 13. Januar 1833 zu entrichten; und zwar letzteres in guter, sauberer und wohlgeputzter, im laufenden Jahre in dem betreffenden Zehntbezirke gewachsener Frucht.
- d. Wenn der Zehntbezirk vorzieht, den Zehntbetrag in Geld zu liefern, so soll er den dafür ausgemittelten Geldwerth zur Hälfte auf den 13. Januar, und zur andern Hälfte auf den 31. März 1833 nach gesetzlicher Währung bezahlen.
- e. Als dieser Geldwerth wird angenommen für das Getreide derjenige durchschnittliche Mittelpreis, welchen

dasselbe an sämmtlichen Markttagen des Berner-Wochenmarkts im Wintermonat und Christmonat 1832 haben wird. Die Preise des Weins werden nach den laufenden Weinpreisen desjenigen Nebgeländes berechnet, welches den Weinzehnten zu stellen hat.

§. 5. Für die sogenannten Sackzehnten gelten die gleichen Preise und Termine.

§. 6. Die sämmtlichen Kunstgras-, Heu- und Emdzehnten sollen auf bisherigem Fuß versteigert werden.

§. 7. Von allen im Jahr 1832 dem Staat nach den Bestimmungen des §. 4 gelieferten Zehnten wird seiner Zeit den Pflichtigen noch so viel abgezogen und erlassen werden, als ihnen durch das vom Grossen Rath zu erlassende Gesetz je nach der Art und Weise zukommen wird, wie sie den Zehnten ausrichten.

§. 8. Wenn ein Zehntbezirk vom Hagel heimgesucht werden sollte, so wird demselben als Entschädigung, die von der Hagelversicherungsanstalt dafür zu beziehende Vergütung, nach Abzug des Versicherungsbetrags selbst, gereicht werden.

§. 9. Die Regierungsstatthalter werden beauftragt, unverzüglich die Güterbesitzer und Pächter eines jeden Zehntbezirks durch die betreffenden Gemeindesprecher versammeln zu lassen, um ihnen gegenwärtigen Beschlüß zu eröffnen. Dieselben haben sich alsdann, nach der Mehrheit der Stimmenden, zu erklären, ob sie den Getreidezehnten auf dem Felde und den Weinzehnten in den Zübern stellen, oder nach der einen oder andern der im §. 4 enthaltenen Bestimmungen liefern wollen? — und ihre dahierige Erklärung bis spätestens vierzehn Tage nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses, dem Schaffner, wohin der Zehnten pflichtig ist, schriftlich einzugeben.

Wenn die Mehrheit die Zehntleistung nach den Bestimmungen des §. 4 vorziehen sollte, so bleibt es der Minderheit frei gestellt, entweder dem Beschlüß der Mehrheit beizutreten, oder aber ihren Anteil des Zehntens der Mehrheit bei der Einführung zur Verfügung zu stellen.

§. 10. Wenn hingegen die Mehrheit beschließen sollte, den Zehnten auf dem Felde oder in den Zübern zu stellen, mehrere Güterbesitzer aber wünschen würden, denselben nach den Bestimmungen des §. 4 zu liefern, so ist das Finanz-departement ermächtigt, ihnen den Zehnten gegen Leistung gehöriger Sicherheit zu überlassen.

Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Er soll gedruckt, in dem alten Landesteil an den gewohnten Orten angeschlagen, und in den Zehntbezirken ausgeheilt werden.

Gegeben in Bern den 13. Juni 1832.

Der Schultheiß,
F. Schärner.
Der Staatschreiber,
F. May.

D e f r e t.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der immer steigenden Kornpreise und um die Armen in Anspruch der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse so viel möglich zu erleichtern, macht es sich zur Pflicht, die obrigkeitlichen Getreidemagazine dem Lande zu billigen

Preisen und günstigen Zahlungsbedingungen zu öffnen, und beschließt:

1) Die Regierungsstatthalter sind beauftragt, den Gemeinden, die sich dafür anmelden, zum Behuf ihrer Armen aus den in den Amtsbezirken befindlichen Kornhäusern das Mäss Kernen drei Bäzen unter dem Marktpreise, das übrige Getreide verhältnismässig, gegen baare Bezahlung oder gegen hinlängliche Sicherheit auf Termin verabsolgen zu lassen.

2) Von dem in Bern befindlichen gedörrten Getreide dann soll der Roggen zu zwanzig, der Kernen und Waizen zu fünfundzwanzig Bäzen das Mäss verkauft werden.

Alles dieses soll jedoch nur so lange statt finden, als der Bestand der Vorräthe es erlauben wird, aus denen gegenwärtig zu Ermässigung der Getreidepreise fortdauernd beträchtliche Verkäufe geschehen.

Es ist aber der bestimmte Wille des Regierungsrathes, dass diese Verfügung nicht aus Spekulation missbraucht, sondern ausschliesslich zu Erleichterung der Armen, und zwar mit Bescheidenheit benutzt werde, worüber die Regierungsstatthalter streng zu wachen haben.

Gegeben in Bern, den 13. Juni 1832.

Der Schultheiss,
Tschärner.
Der Staatschreiber:
F. May.

Beschluss über das deutsche Amtsblatt.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Folge der ihm durch den Gr. Rath unterm 28. April 1832 erteilten Ermächtigung, die Herausgabe eines deutschen Amtsblattes zu veranstalten, auf angehörten Vortrag des diplomatischen Departements, beschließt:

I. Unter dem Namen Amtsblatt der Republik Bern soll vom 5. Julius 1832 hinweg, ein Blatt in gross Quadratformat und gutem Papier jeden Donnerstag des Jahres, und während der Sitzungen des Grossen Rathes auch mehr als einmal wöchentlich, wenn es nöthig erfunden wird, erscheinen.

II. Der Inhalt dieses Blattes soll aus folgenden Hauptabtheilungen bestehen:

A. Summarische Angabe der Verhandlungen des Gr. Rathes, welche begreift:

1) Die Protokolle der Sitzungen desselben, zu welchem Behufe dem Direktor von der Kanzlei an dem auf die Genehmigung des Protokolles folgenden Tage eine Abschrift der gefassten Beschlüsse zugestellt wird.

2) Diejenigen Entwürfe von Gesetzen und Dekreten des Regierungsraths und der Sechszehner oder des Regierungsrathes allein, welche vor ihrer Berathung zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden sollen.

3) Als nicht offiziell sollen noch hinzukommen ausführlichere Anzeigen über die Berathungen des Grossen Rathes.

B. Publikationen und Verordnungen von Regierungsbehörden, welche nur vorübergehende Verfügungen enthalten und nicht in die Reihe bleibender Gesetze und Verordnungen gehören, worunter begriffen sind:

Amtliche Anzeigen von gefundenen Gegenständen und begangenen Diebstählen; Ausschreibung verdächtiger Individuen;

Bekanntmachung aller ausgesäfsten Kriminalurtheile; jährlicher Bericht des Obergerichtes über den Zustand des Gerichtswesens; Anzeige des Lokals der Regierungsbehörden und der Wohnungen der Beamten; Abhaltung der Amtsgerichte und Fertigungsgerichte; amtliche Vorladungen von Abwesenden u. s. w. Die pünktliche Einsendung derselben liegt aber den betreffenden Behörden bei ihrer Verantwortlichkeit ob, indem die Direction nur amtlich bescheinigte Mitteilung abnehmen wird.

C. Verordnungen anderer Kantone, welche das Publikum des unfrigen interessiren, vollständig oder im Auszug.

D. Ausschreibungen von Stellen, Ernennungen und Förderungen, Todesfälle und Entlassung von Beamten.

E. Alle, vermöge unserer Civilgesetze oder besonderer Verordnungen auf rechtsgültige Weise zur Kenntniß des Publikums im ganzen Kanton zu bringenden Verhandlungen und Bekanntmachungen:

- 1) Gantsteigerungen,
- 2) Mortifikationen,
- 3) Vermögensliquidationen,
- 4) Amtliche Güterverzeichnisse (beneficia inventarii),
- 5) Geldstage, (denjenigen unsers Kantons sollen noch beigefügt werden die der Kantone Aargau und Waadt),
- 6) Bevogtungen und Entvogtungen,
- 7) Ediktvorladungen,
- 8) Die bisher im bernischen Wochenblatt unter dem Namen vermischt bewilligte Publikationen, gestandene Bekanntmachungen z. B. Begehren von Konzessionen, Abhaltung von Gemeinde- oder andern Versammlungen, Verzichtleistung auf Erbschaften u. s. w.

F. Getreidepreise der Kornmärkte von Bern, Biel, Langenthal, Neuenburg, Lausanne, Basel, Zürich, Rheinheim und Rorschach, wie auch Brod- und Mehlzäyen nach den Verordnungen, ferner Notizen über den Leinwandhandel in Langenthal und Burgdorf, und periodische Berichte der Gränzollämter über Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art, Pferde und Hornvieh.

G. Periodische Veränderung des Postenlaufes nebst einer allgemeinen Tabelle darüber, beides durch die Postadministration zu besorgen.

H. Nachrichten von Korporationen und von Privatpersonen, die keinerlei amtlicher Bewilligung bedürfen, z. B. Anzeigen von Errichtung neuer Handelshäuser, Fabriken, Geschäftsbureaux, Sozietäten, Auflösung von solchen, Anträge zum Verkauf oder Vermietung, Dienstgesuche, Steigerungen.

III. Das Blatt ist stempelfrei und soll im ganzen Kanton portofrei versendet werden.

IV. Ein Exemplar davon soll jedem obrigkeitslichen Bureau in der Hauptstadt, jedem Regierungsstatthalter und jedem Gerichtspräsidenten unentgeldlich zukommen.

V. Für die von Regierungsbehörden eingerückten Artikel und für die Anzeige der Geldstage wird keine Gebühr bezahlt. Hingegen ist die Einrückungsgebühr für andere Artikel auf Bz. 1. für jede Linie festgesetzt. Für Nachfragen in Betreff der oben unter Lit. H angezeigten Artikel wird Bz. 1 bezahlt.

VI. Die Herausgabe wird ein auf Kosten des Staates anzustellender Direktor besorgen. Derselbe hat den Druck zu veranstalten, und ist für die richtige Redaktion verantwortlich; sein Name und die Nummer des Hauses, in welchem das Bureau sich befindet, werden jedem Blatte beigedruckt. Das letztere ist alle Werkstage des Jahres von 8 Uhr Morgens bis

6 Uhr Abends dem Zutritte des Publikums offen, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr Mittags.

VII. Der Druck des Blattes wird demjenigen Buchdrucker übergeben, der einerseits die niedrigsten Preise fordert, anderseits gehörige Sicherheit leistet.

VIII. Das Amtsblatt wird sowohl für administrative Verordnungen als gerichtliche Verhandlungen im ganzen Umfange der Republik alleinige Gesetzes- und Beweiskraft besitzen, und zu dem Ende unter der Oberaufsicht des diplomatischen Departements stehen.

IX. Der Preis des Amtsblattes wird für das erste Halbjahr für den ganzen Kanton auf Fr. 3 bestimmt. Die Kosten, welche nicht hiedurch und durch die Einrückungsgebühren gedeckt werden, übernimmt die Regierung.

X. Das diplomatische Departement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 13. Juni 1832.

Der Schultheiss:
F. Schärer.
Der Staatschreiber:
F. May.

Publikation.

Der Regierungsrath hat in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gegenden des Landes, besonders in den Leberbergischen Amtsbezirken, Anwerbungen für den päpstlichen Militärdienst statt finden.

Da nun jede im Kanton erfolgende Anwerbung für andere als kapitulationsmäßige Dienste durch den §. 1 der Verordnung vom 28. April 1826, und das Werbereglement vom 22. April 1829 als Falschwerberei bei schwerer Ahndung verboten ist, so wird anmit, in Handhabung der bestehenden Gesetze, jede Aufstellung von öffentlichen oder heimlichen Werbdepots, jedes Sammeln und Absühren von Rekruten-Transporten und alle Anwerbungen in Wirths- und Schenkhäusern, oder bei andern Gelegenheiten und Zusammenkünften aufs nachdrücklichste untersagt. Alle Beamte werden angewiesen, über der Handhabung obangezogener Verordnungen streng zu wachen, und die Fehlbaren ohne Schonung dem Richter anzuziegen. Allfällig eingegangene Werbungs-Berpflichtungen (Engagements) sind als ganz unverbindlich anzusehen, und die empfangenen Handgelder nicht zu ersezzen.

Gegeben in Bern, den 30. Mai 1832.

Der Schultheiss.
In dessen u. des Vice-Präsidenten Abwesenheit:
L. v. Jenner.
Namens des Regierungsrathes,
der erste Rathsschreiber:
Wurtemberg.

Publikation.

(Amtsblatt.)

- 1) Das Amtsblatt der Republik Bern wird regelmäßig jeden Donnerstag, zum ersten Male den 5. Juli nächsthin, während der Sitzungen des Grossen Rethes zwei Male herausgegeben.
- 2) Die richterlich bewilligten Publikationen und Privatartikel müssen, wenn sie im nächsten Blatt erscheinen sollen, spätestens Dienstag Abends 4 Uhr im Bureau abgegeben seyn.

3) Jeder Artikel kann bis Montag Abends 6 Uhr zurückgefordert werden. Richterlich bewilligte Publikationen können nur dann zurückgezogen werden, wenn die nämliche Behörde, welche die Eingabe autorisiert hat, auch die Zurücknahme bewilligt.

- 4) Briefe und Gelder werden nur franco angenommen; allfällige Versäumnisse wegen Unterlassung dieser Vorschrift hat der Einsender selbst zu verantworten.
- 5) Man abonnirt für das erste Halbjahr mit 3 Fr., die in gesetzlichem Geld voraus zu bezahlen, und postfrei einzufinden sind, unter der Adresse: „An die Direktion des Amtsblatts in Bern.“
- 6) Das Bureau befindet sich in der Näher'schen Buchdruckerei Nro. 133 an der Inselgasse. Dasselbe ist alle Werkstage von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr Mittags dem Zutritt des Publikums offen.
- 7) Die betreffenden Beamten werden angewiesen, alle vom 24. Juni 1832 hinweg bewilligten Amtlichen Güterverzeichnisse und Geldstage dem Amtlichen Blatt einzusenden, damit die Publikation derselben gesetzliche Beweiskraft habe.

Tarif.

Amtliches Güterverzeichnis; 3malige Einrückung 1 Fr. 5 Rp.
Verlängerung der Bedenkzeit, 1 Mal 5 "

Richterlich bewilligte Publikation 1 " — "

Wenn dieselbe 10 Zeilen übersteigt, von jeder Zeile mehr
Privatartikel, von jeder Zeile 1 "

Bericht über eine Nachfrage 1 "

Die Geldstage sind gratis einzurücken; Geldstagsteigerungen hingegen gehören in die Kategorie der richterlich bewilligten Publikationen. Wenn ausdrücklich verlangt wird, daß eine Geldtagspublikation weitläufiger, und nicht nach dem eingeführten Formular eingerückt werde, so wird für jede Zeile mehr gefordert. 1 Rp.

Die letztere Bestimmung gilt von den amtlichen Güterverzeichnissen.

Bern, 17. Juni 1832.

Aus Auftrag des diplomatischen Departements,
der provisorische Direktor des Amtsblatts:
G. Walther, V. D. M.

Beförderungen.

Es sind von dem Regierungsrath erwählt worden zu Unterlieutenanten des Auszüger-Dragonerkorps:
Herr Johann Herrenschwand von Kirchlindach zu Alarberg wohnhaft,

Herr Friedrich Schmid von Eriswyl.

Zum zweiten Unterlieutenant der Komp. N. des ersten Auszüger-Infanterie-Bataillons:

Herr Friedrich Jenner von Bern.

Zum zweiten Unterlieutenant der Komp. N. des zweiten Auszüger-Infanterie-Bataillons:

Herr Albert Rudolf Favre von Genf zu Walkringen.

Zum zweiten Unterlieutenant der Schützenkompanie N. 2, des fünften Auszüger-Infanterie-Bataillons:

Herr Gottlieb Friedrich Fanhauser von Trub.

Zum zweiten Unterlieutenant der Komp. N. des fünften Auszüger-Infanterie-Bataillons:

Herr Christian Heiniger von Eriswyl zu Bern.

Anzeiger

der

Regierungs - Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 27. Juni 1832.

Nede des Herrn Landammann von Lerber, gehalten bei
Eröffnung der ordentlichen Sommersitzung den
20. Juni 1832.

Vor nicht mehr als einem Monat hat der Große Rat seine außerordentlichen Sitzungen beendigt, welche seit Anfang dieses Jahres 14 Wochen dauerten, und nun sind Sie, H.H., schon wieder einberufen, um die der ordentlichen Sommersitzung vorbehaltenen Berathungen anzuhaben. Wenn die Ihnen als Stellvertretern des Volkes obliegenden Pflichten viele Geduld, viele Anstrengungen und Aufopferungen von kostbarer Zeit erfordern, so werden Sie gewiss eine hinreichende Aufmunterung in dem Gefühl des Vertrauens finden, daß Ihnen den Entscheid über die wichtigsten Angelegenheiten Ihrer Mitbürger übertragen hat.

Auch ein Rückblick auf die vielen in den vorigen Sitzungen geleisteten Arbeiten, muß Ihnen, H.H., die aufmunternde Überzeugung geben, daß Eifer, Thätigkeit und Vaterlandsliebe die größten Schwierigkeiten überwinden, und daß Ihnen wohl keine schwereren und mühevolleren Aufgaben bevorstehen önnen, als diejenigen, die Sie bereits erledigt haben.

Unter die wichtigsten der bereits vollbrachten Arbeiten sind zu zählen: die Organisation der ganzen Staatsmaschine, nach den Vorschriften der Verfassung und mit Trennung der Gewalten; die Ernennung aller Behörden und Beamten; die organischen Gesetze, Verordnungen und Reglemente für alle diese Behörden und Beamten; die Erleichterungen, die das Volk bereits den erlaßten Gesetzen zu verdanken hat: durch Herabsetzung des Salzpreises; durch Aufhebung der oberamtlichen Emolumente; durch Aufhebung der Militär-Dispensationsgebühren für gebrechliche Männer; durch höhere Werthung der groben Silbermünzen; durch Revision und Herabsetzung des Emolumenten-Tarifs in Rechtsstreitigkeiten; durch Herabsetzung der Patentgebühren der Brennereien und Freigabe des Brennens eigenen Obstes. Als nicht weniger wichtig sind zu erwähnen: die Festsetzung des dreijährigen Budgets und die Anordnung mehrerer wesentlicher Ersparnisse in der Staatsverwaltung; die beträchtlichen Summen, welche dem Erziehungs-Departement für die Verbesserung des Schulunterrichts, für die Bildung einer Normal-Aufzucht für die Schullehrer und einer Armenschule angewiesen worden sind; die großmütige Hülfe, die Sie den im vorigen Jahr durch das Wasser verheerten Gegenden für Nahrungsmitte und Schwellenarbeiten haben zukommen lassen; die außerordentlichen Kredite für nützliche Strafanlagen; die Aufhebung eines naturrechtswidrigen Gesetzes, welches den Landsässen die Ehen unmöglich mache, wenn sie kein Bürgerrecht ankaufen könnten; das Gesetz, welches den im Kanton angefessenen Schweizern das Stimmrecht in unsern

Wahlversammlungen giebt, und sie auf diese Weise mit uns verbrüder; das Gesetz über die Erneuerung der Gemeindebehörden, welches in Entgegenstellung der allgemeinen Landesinteressen und einiger Lokalinteressen so viele Schwierigkeiten darbot, und so viele Berathungen erforderte; dieses, H.H., sind die Werke des Großen Raths in der Zeit von wenigen Monaten, ohne vieler anderer und der höchst wichtigen Instruktionen zu erwähnen, die Sie im Fall waren, für ihre Gesandten auf außerordentliche Tagsatzungen zu beschließen.

In einer kurzen Zeit haben Sie also schon außerordentlich viel gethan, um nach Möglichkeit und Kräften den Wünschen und Erwartungen des Volkes zu entsprechen, und unsere Verfassung nach ihren freisinnigen Grundsätzen in's Leben und Wirklichkeit zu setzen.

Das ganze Land wird es dankbar anerkennen, wenn auch nicht alle wohlthätigen Folgen sich bis dahin vollständig entwickeln konnten. Es darf auch von den bevorstehenden Arbeiten unserer nun zu eröffnenden Sitzung mehrere allgemein gewünschte wichtige Gesetze und Erleichterungen erwarten.

Die Ihnen vorzulegenden Vorträge werden Sie, H.H., mit der nötigen Umsicht, aber auch mit demjenigen festen Sinn berathen, welcher nur das allgemeine Wohl unseres Vaterlandes zum Zweck hat, und es keinem untergeordneten Privat- oder Lokalinteresse aufzufordern. Nicht in einigen grellen Stimmen des verlebten Eigennutzes, sondern in den Stimmen des Volkes, das uns seine höchsten Interessen anvertraut hat, und dessen Stellvertreter wir sind, werden wir unser Urtheil suchen, und von diesem Urtheil dürfen unsere Verhandlungen Gerechtigkeit erwarten.

Den 1. Juni hat die Regierung die amtliche Anzeige erhalten, daß in der Gemeinde Vendelincourt, im Bezirk Bruntrut, einige Unordnungen gegen dortige Einwohner vorgefallen seien, und daß diese Gemeinde die Bezahlung der Grundsteuer verweigere. Der Regierungsrath ließ also bald einige Compagnien Auszüger mit Artillerie nach Vendelincourt marschiren, und stellte diese Truppen unter die Befehle des würdigen zum Regierungs-Commissär ernannten Herrn Oberst Hofmeyer. Schon bei der Ankunft dieser Truppen in Bruntrut, erschienen Abgeordnete der Gemeinde Vendelincourt, welche ihre unbedingte Unterwerfung unter die gesetzliche Ordnung erklärten, und die alsobaldige Herstellung des verursachten Schadens, so wie die Bezahlung der verfallenen Grundsteuer versprachen. Diefem Versprechen ist auch ein vollständiges Genügen geleistet worden, und in Berücksichtigung der schleunigen unbedingten Unterwerfung der Gemeinde, wurden die Truppen nur drei Tage in derselben

gelassen, und die Regierung entnahm dieselbe von allen andern Kosten als von denjenigen des Unterhalts.

Ein hier liegender Bericht des Herrn Hofmeyer, der das Zutrauen der Regierung in allen Rücksichten gerechtfertigt hat, wird Ihnen, H.H., über alle Umstände dieser Sendung genaue Auskunft geben, und Sie werden selbst beurtheilen können, daß der Regierungsrath in dieser Angelegenheit mit eben so loblicher Thätigkeit und Fertigkeit als mit fluger Mäßigung gehandelt hat, und daß er dafür den Dank des Grossen Rathes verdient. Bei diesem Anlaß, in welchem die gesetzliche Ordnung zum erstenmal auf einem kleinen Punkte unseres Kantons durch Aufreisungen gestört wurde, hat sich gezeigt, daß die Regierung Willen und Kraft habe, vereint mit ihrem Volk, Gesetze und Ordnung, gegen allfällige Ruhestörer, zu handhaben.

Durch ein den 7. Juni an alle Mitglieder des Grossen Rathes erlassenes Rundschreiben zeigte ich denselben die Gründe an, aus welchen es mir nicht nöthig geschienen hatte, den Grossen Rath außerordentlich zusammen zu berufen, um ihm die Aufstellung der nach Vendelinecourt beorderten Truppen anzuseigen; und da mir kein Wunsch von Grossen Rathsgliedern für eine solche Einberufung geäußert worden ist, so soll ich glauben, daß Sie, H.H., dieselbe, besonders wegen der schleunigen Beilegung der Angelegenheit, weder nöthig noch angemessen befunden hätten.

Gerne möchte ich Ihnen anzeigen können, daß Sie sich nicht mehr mit dem bedauerlichen Bruderzwist des Kantons Basel werden zu beschäftigen haben, aber auch diesesmal sind die Hoffnungen des von der Tagsatzung angebahnten Vermittelungsversuchs getäuscht worden. Sie sind gescheitert an dem unerbittlichen Willen einer Regierung, welche die dem Land im Jahr 1798 feierlich gestattete Rechtsgleichheit nicht mehr zu berücksichtigen gedenkt. Kein edles Opfer konnte die ganze Eidgenossenschaft für die Versöhnung, für die Beendigung dieses, ihre innere und äußere Ruhe gefährdenden Zwistes erhalten, und die sich nach Ruhe sehndenden Kantone werden also zur Sicherstellung derselben noch fernere Anstalten zu treffen haben.

Wenn aber auch die Vorsehung diesen Keim der Unruhe bis jetzt in unserm theuren Vaterland hat bestehen lassen, so wollen wir nichts destoweniger mit Zuversicht hoffen, daß die allmächtige Hand, welche die letzten grossen Ereignisse in England und Frankreich geleitet hat, auch die Freiheiten und das Schicksal unsers kleinen Schweizerlandes glücklich leiten und ferner beschützen werde.

In diesem Vertrauen, mit brüderlichem Sinn gegen alle unsere Eidgenossen, und belebt vom reinsten Eifer für das Wohl unseres Vaterlandes, werden Sie, H.H., die wichtigen Verhandlungen der gegenwärtigen Sitzung anheben, die ich somit als eröffnet erkläre.

Großer Rath, den 20. Juni 1832.

(Tagsatzungsinstruktion. Trübbusen. Ergänzungswahlen für den Grossen Rath. Einsatzgebühr.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Der Große Rath versammelte sich heute in Folge eines durch die Staatskanzlei unterm 11. Juni an sämtliche Mitglieder erlassenen Kreisschreibens für seine ordentliche Sommersitzung. In einer Anrede gab der Herr Landammann eine

Übersicht der vorzüglichsten bereits behandelten Angelegenheiten und der wichtigern in dieser Session zu berathenden Geschäfte. Besonders erwähnt er auch der in der Gemeinde Vendelinecourt im Amtsbezirk Bruntrut ausgebrochenen Unordnungen und verweigerter Bezahlung der Grundsteuer, welche die Absendung von Truppen zur Folge hatte, worauf sogleich die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt und die Grundsteuer bezahlt ward. Das Betragen der Truppen und insonderheit das Benehmen des Herrn Regierungskommissärs Hoffmeyer wurde belobt und zur Kenntnißnahme der näheren Umstände auf dessen Bericht verwiesen, der auf den Kanzleitisch gelegt ward.

Hierauf wurden folgende zu Handen des Grossen Rathes an den Hrn. Landammann eingelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt.

1) Bittschrift von 27 Kaufmännern in Bern für Revision der Kaufhausordnung von Bern.

2) Begehren von zehn Bürgern der Gemeinde Const, Amtsbezirks Münster, in Bezug auf die Benutzung der Gemeindgüter.

3) Begehren des Herrn J. J. Gougger, von Uznach, daß die hiesige Regierung bei dem Stande Waadt sich dahin verwenden möchte, daß den Bernern dort gleiche politische Rechte eingeräumt werden möchten, wie den Kantonsbürgern.

4) Bittschrift des Peter Trummer, zu Frutigen, um Beistung zur Ehe mit Magdalena Dänzer, vermittelst verminderter Rückbezahlung der erhaltenen Unterstützungen.

5) Die Bittschrift des Samuel Lang, in der Langgasse bei Bern, um Ertheilung eines Pintenrechts.

6) Vier Bittschriften der Gemeinden Saanen, Bolligen, Fraubrunnen und von Partikularen aus dem Bezirk Thun, dahin gehend, daß die Gesandtschaft auf die Tagsatzung eine Instruktion zu Revision der Bundesverfassung erhalte.

7) Bittschrift der Gemeinde Goldiwyl, die Einführung einer Synodalverfassung betreffend.

8) Schreiben des Herrn von Gumoens, Regierungsstatthalter von Thun — über Kirchenverfassung für den reformirten Theil des Kantons.

9) Vorstellung der Gemeinde Unterseen, den nämlichen Gegenstand betreffend.

10) Vorstellung der Gemeinde Zweihommen, für Beibehaltung und Erhöhung des Hintersäggeldes.

11) Zwei Vorstellungen der Gemeinden Bürglen und Buchholterberg, um Beibehaltung des Hintersäggeldes.

12) Vorstellung von Hintersäßen im Amtsbezirk Nidau, gegen das Einzug- und Hintersäggeld.

13) Begnadigungsbegehren für Christen Beyeler, von Graben, Gemeinde Guggisberg.

14) Bittschrift der Gemeinde Rüeggisberg, um Begnadigung ihres Angehörigen Christen Pulfer.

15) Bittschrift der Anna Maria Fecker, geb. Meyer, um Begnadigung ihres — wegen Straftat im Zuchthause zu Bruntrut enthaltenen Ehemannes Joh. Fecker, von Berchwiler, Kantons Solothurn.

16) Bittschrift des Jak. Ruf, von Sanen, um Revision der vom Obergericht gegen ihn ausgefallenen Strafsentenz.

17) Bußnachlaßbegehren des Joh. Wyss, von Arni.

18) Fünf Vorstellungen aus den Amtsbezirken Fraubrunnen und Burgdorf, Konolfingen, Narwangen und Nidau, über die Zehnt- und Bodenzins-Erliechterungen.

19) Bittschrift einiger Wasserbrenner im Umtsbezirk Aarwangen, um Herabsetzung der Patentgebühr auf Fr. 5 und flaschenweisen Verkauf.

20) Bittschrift der Postbesteher, die Handhabung der vertragsmässigen Verpflichtungen und allfälligen richterlichen Entscheid begehrend.

Alle diese Bittschriften und Vorstellungen werden dem Regierungsrath zugesandt, um je nach ihrem Gegenstand darüber Bericht zu erstatten oder zu verfügen.

Hernach ward die vom diplomatischen Departement entworfene und vom Regierungsrath vorberathene Instruktion für die Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagfahrt in Beurachtung genommen.

Die 9 ersten §§. wurden unverändert gutgeheissen, und auch §. 10. mit Ausnahme der Abtheilung D, die zu begehrende Entlassung derselben hiesigen Offiziere aus eidgenössischen Diensten betreffend, welche den Fahneneid verweigert haben. Der Schluss wurde dahin abgeändert, daß die Gesandtschaft erklären solle: „Der Stand Bern behalte sich vor, nicht entsprechenden Falles die Maßnahmen zu ergreifen, die er seiner Ehre, seinem Ansehen und seiner Sicherheit angemessen finde.“

Eine gefallene Meinung hatte angetragen, keinen Nachsatz zu diesem Artikel zu machen, und eine andere hatte obige abgeänderte Redaktion vorgeschlagen, welche dann auch angenommen wurde.

Abstimmung.

1) Einen Nachsatz anzunehmen 124 Stimmen.

2) Keinen solchen 7 St.

2) Obige Redaktion Einstimmig.

§. 11. Bis und mit 18 wurden angenommen.

§. 19. Die eidgenössischen Kriegsgelder betreffend, wird später vorgelegt werden.

§. 20, 21 und 22 wurden gut geheissen.

§. 23. über die Angelegenheiten des Kantons Schwyz, veranlaßte eine Diskussion, indem einerseits angetragen wurde, die vorgeschlagene Instruktion dahin zu modifizieren, daß womöglich noch zu einer Vereinigung und Aussöhnung der beiden Landsteile mitgewirkt werde, andererseits aber entgegnet ward, es seyen in dieser Hinsicht schon viele Versuche aber fruchtlos gemacht worden. Endlich wurde der Artikel mit der Modifikation seines Schlusses angenommen; daß im Fall einer Trennung der beiden Landesteile ausgesprochen würde, dieselbe in Erwartung einer späteren Wiedervereinigung anerkannt werde.

Abstimmung.

1) Den §. unter Vorbehalt veränderter Redaktion anzunehmen Gr. Mehrh.

Zurückzusenden 2 St.

2) Nach dem Worte „Kantonsteile“ „einstweilen“ einzuschalten 21 St.

Für einen andern Ausdruck Gr. Mehrh.

3) Die obige Redaktion anzunehmen Gr. Mehrh.

Dagegen 4 St.

§. 24. über die Angelegenheiten von Basel wird später vorgelegt werden.

§. 25. Die Angelegenheiten von Neuenburg betreffend wurde angenommen, nachdem man die Meinung, noch zu untersuchen, inwiefern nach Antrag die Kosten der stattgefundenen Besetzung des Kantons durch eidgenössische Truppen, einzufordern seyen, nicht erheblich befunden hatte.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen Gr. Mehrh.

Einen Zusatz zu machen 1 St.

§. 26. Angenommen.

§. 27. Heimatlosigkeit in der Schweiz. —

Den Eingang in diesen §., der dahin geht, daß die Behandlung dieser Angelegenheit nach dem Antrag des Vorortes einstweilen unterbleiben könne, wollte eine Meinung wenigstens auslassen oder vielmehr auf fernere Beratung dringen. Es wurde aber in Berücksichtigung der dazu nicht günstigen Umstände beschlossen, bei dem §. zu verbleiben.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen Gr. Mehrh.

Dieselben abändern 8 St.

§. 28. bis und mit 33 wurden angenommen.

§. 34. Über Gesundheitsanstalten wird später vorgelegt werden.

Die übrigen §§. bis und mit 50 wurden nebst den zwei nachträglichen Artikeln angenommen.

Ein Vortrag des Militärdepartements mit Ueberweisung des Regierungsrathes enthielt einen Bericht über die an den Grossen Rath gelangte und von ihm zur Untersuchung gesandte Vorstellung des Kreisadjutanten Bernard von Münster, dahin gehend, daß der durch das Landwehr-Reglement von 1814 den Trümmestern und später zum Theil den Kreisadjutanten zugesicherte Anteil der Bußen für Versäumnis der Trümmusterungen zu Handen der Staatskasse bezogen und dagegen die Besoldung jener Militärpersonen erhöht werden möchte.

Es wurde aber mit dem Militärdepartement befunden, daß die bestehende Einrichtung sich bewährt gezeigt habe und eine Abänderung derselben manche Nachtheile zur Folge haben könnte, und deswegen beschlossen: dermalen in den Antrag des Herrn Bernard nicht einzutreten, sondern die nähere Behandlung derselben auf den Zeitpunkt einer allfälligen allgemeinen Revision unserer Militär-Einrichtungen zu verschieben.

Abstimmung Einstimmig.

Der Regierungsrath erstattete durch einen Vortrag Bericht über die ihm vom Gr. Rath zur Untersuchung zugewiesene Frage: „Wann die Ergänzungswahlen für die zwischen den ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder des Grossen Rathes statt finden sollen?“

Es wurde durchaus den im Vortrag enthaltenen Ansichten beigestimmt, und folgendes Dekret gegeben.

Abstimmung Einstimmig.

(S. das Dekret Anzeiger Nro. 45).

Ein Vortrag des Departements des Innern enthielt die Ergebnisse seiner Untersuchung einer von 114 Einsassen der Stadt Bern dem Grossen Rath eingereichten Vorstellung in Betreff des Hintersäggeldes. Durch den §. 10 des Gesetzes über den Bezug eines Hintersäggeldes vom 23. Mai 1804 ist nämlich vorgeschrieben, daß dasselbe nirgends höher als auf Fr. 10 festgesetzt werden könne. Als Ausnahme hiervon wurde aber für die Stadt Bern auf eine Darstellung ihrer Lokalausgaben und der den Einsassen zukommenden Genüsse unterm 17. April 1820 durch einen Beschluss des damaligen Grossen Rathes, das Maximum des Hintersäggeldes auf Fr. 40 erhöhet, und dann unterm 27. Dezember 1820 vom Kleinen Rath eine Classifikation der Einsassen rücksichtlich des zu zahlenden Hintersäggeldes genehmigt.

Nun wurde einerseits durch oben gedachte Vorstellung der 114 Einsäfen begehrte, daß der Beschluß des Grossen Rathes vom 17. April 1820, und die darauf gegründete Classification aufgehoben werde, weil sie ein der Verfassung zuwiderlaufendes Vorrecht begründe. Andererseits ward von der Stadtbehörde dargethan, die für ihre Lokalbedürfnisse erforderlichen Ausgaben seyen so beträchtlich, daß ungeachtet des erhöhten Maximums des Hintersäffgeldes noch ein Zuschuß aus den besondern Einkünften der Bürgerlichkeit nötig sey, und sowohl aus diesem Grund, als weil die hiesigen Einsäfen sich in einer weit vortheilhaftern Lage, als anderswo befinden, die Ausnahme vom Allgemeinen Gesetz nicht als ein Vorrecht angesehen werden könne.

Der Antrag des Departements gieng dahin, daß der Beschluß vom 17. April 1820 einstweilen beizubehalten, und eine Verfügung in Betreff des Hintersäffgeldes der Stadt Bern auf einen allgemeinen Entscheid über die Hintersäffgelder und eine Municipalordnung zu verschieben sey.

Der Regierungsrath hingegen machte den Antrag: nicht nur in Bezug auf die Stadt Bern, sondern auf alle Gemeinden, denen seit dem Gesetz vom Jahr 1804 ausnahmeweise ein höheres Maximum an Hintersäffgeld als 10 Fr. bewilligt worden, dasselbe auf leichten Betrag herabzusezen.

Nachdem in der Berathung die beidseitigen Anträge weiter auseinandergesetzt, und theils unterstutzt, theils widerlegt worden, und auch noch die Meinung fiel, überhaupt den Entscheid aufzuschieben, so wurde nach den Ansichten des Regierungsrathes

beschlossen:

- 1) Die von der abgetretenen Regierung der Stadt Bern und andern Gemeinden, namentlich auch der Stadt Thun, als Ausnahme von dem Gesetz vom Jahr 1804 erteilten Bewilligungen zum Bezug eines höhern Maximums des Hintersäffgeldes, als des durch gedachtes Gesetz bestimmten von 10 Fr., so wie die auf solche Ausnahmen gegründete Classification der Einsäfen sind aufgehoben.
- 2) Der Regierungsrath wird ermächtigt, sich von allen Gemeinden, wo er es nötig findet, die gemachten Classificationen der Einsäfen und die Reglemente über den Bezug des Hintersäffgeldes vorlegen zu lassen, und dieselben zu genehmigen oder abzuändern.

A b s i m m u n g .

1) Einzutreten	91 Stimmen.
2) Aufzuschieben :	14
2) Die Ausnahmen aufzuheben : . .	große Mehrheit.
3) Nicht aufzuheben	7 Stimmen.
3) Einen Artikel über die Classification aufzunehmen	74 "
Keinen solchen	29 "
4) Diesen Artikel allgemein zu machen	einstimmig.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß nach Art. 7 und 14 des Vertrages über die Pacht der Posten, welche von dem abgetretenen Grossen Rath in seiner Sitzung vom 21. April 1820 auf die Dauer von 12 Jahren, vom 1. August 1820 bis 1. August nächsten Jahres an gerechnet, festgestellt worden, die Postbesteher und deren Beamte ohne Ausnahme beeidigt werden sollen; daß diese Beeidigung seiner Zeit wirklich statt gefunden, und daß die Formel, durch welche die Postbesteher in Eidespflicht aufgenommen worden, wesentlich nachstehende Bestimmungen enthält:

„Es schwören selbige als Besteher des ihnen hochbrigkeitslich anvertrauten Post- und Botenwesens MngHrn. „Treu und Wahrheit zu leisten, Dero Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden und der obrigkeitlichen Postkommission gehorsam und gewärtig zu seyn ic. ic.“

Dass aus den angebrachten Bestimmungen deutlich erhellt, daß die Postbesteher von der abgetretenen Regierung in die Stellung von Staatsbeamten gesetzt worden, und daß sie diese Stellung anerkannt haben, indem sie den von ihnen verlangten Eid leisteten;

In Betrachtung daß die abgetretene Regierung durch ihre Proklamation vom 20. Okt. 1831 nicht nur alle Staatsbeamte, sondern auch alle Kantonsangehörige von dem Eid entbunden hat, den sie ihr geleistet haben, „sey es bei den „allgemeinen Huldigungen, sey es bei besondern Gelegenheiten,“ und daß demnach die Postbesteher, von welchem Gesichtspunkte aus man auch ihre Stellung betrachte, nicht mehr beeidigt sind;

In Betrachtung, daß dem Regierungsrath das Recht und die Pflicht zustand, von den Postbestehern einen neuen Eid zu fordern, daß derselbe von ihnen den Eid verlangt hat unterm 22. Mai laufenden Jahres, und daß auf ihre Antwort vom 5. Juni, Er ihnen den förmlichen Befehl hat ertheilen müssen, am 11. dieses Monats vor dem Finanzdepartement den Eid zu leisten, mit der Erklärung, daß ihr Nichterscheinen als eine Verleugnung des Vertrages über die Pacht der Posten werde angesehen werden und unter Vorbehalt in diesem Falle die geeigneten Maßregeln für die Verwaltung der Posten zu treffen;

Dass anstatt an dem bestimmten Tage zu erscheinen, die Postbesteher gleichen Tags eine zweite Zuschrift an den Regierungsrath gerichtet haben, worin sie den verlangten Eid verweigern, unter dem Vorzeichen, sie können nicht „einen Akt begehen, der als Anzeichen der Erneuerung des Traktats auf eine Dauer von circa 6 Wochen interpretirt werden könnte;“

In Betrachtung, daß eine solche Behauptung hinlänglich widerlegt wird, durch die Veränderungen, welche sich in unserm Kanton zugetragen haben, und durch die oben angeführte Stelle aus der Proklamation vom 20. Okt. 1831.

Dass die Postbesteher, von nun an durch keinen Eid gebunden, in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Pflichten nicht mehr die nötige Sicherheit darbieten, welche der Posttraktat vom 21. April 1820 förmlich verlangt hatte;

In Betrachtung endlich, daß der Art. 8 genannten Traktats, die Verwaltung der Posten unter die Aufsicht und Leitung des Finanzraths und der Postcommission stellt;

beschließt wie folgt:

Art. 1. Unser Finanzdepartement ist aufgefordert, von diesem Tage an, über die Verwaltung der Posten die wachsame Aufsicht zu üben; zu dem Ende ist dasselbe ermächtigt, nach Bedürfnis einen oder mehrere Commissarien für die Oberaufsicht oder Direktion der Posten zu ernennen.

Art. 2. Das gleiche Departement ist beauftragt, uns ohne Bezug einen Vortrag über die hinkünftige Verwaltung der Posten einzureichen, welcher dem Grossen Rath in seiner künftigen Sitzung vorgelegt werden soll.

Gegeben in Bern, den 14. Juni 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 29. Juni 1832.

D e k r e t.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach angehörttem Bertrag des Regierungsrathes über die Frage: „Wann die Ergänzungswahlen für die zwischen den ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder des Großen Raths statt finden sollen?“

In Betrachtung:

Es sey nach §. 44 der Verfassung keinem Zweifel unterworfen, daß die aus dem Großen Rath vor Beendigung ihrer Amts dauer austretenden Mitglieder desselben ersezt werden müssen, ehe die Zeit der periodischen Erneuerung eintritt.

In Betrachtung, daß nach §. 3 des Reglements über die innere Organisation des Großen Raths die Ernennungen eines Landammanns, eines Schultheissen, und der Vice-Präsidenten des Großen Raths und des Regierungsrathes erst vorgenommen werden dürfen, wenn diese Erzeugungswahlen statt gefunden haben;

beschließt:

- 1) Die von den Wahlversammlungen der Amtsbezirke vorzunehmenden Wahlen sollen jedesmal im Laufe des Monats Oktober, an einem durch den Regierungsrath zu bestimmenden Tage angeordnet werden.
- 2) Die der Wahlversammlung der Zweihundert zukommenden Wahlen sollen nach Vorschrift des §. 3 des Reglements über die innere Organisation des Großen Raths, jedesmal zu Anfang der ordentlichen Winter sitzung statt finden.
- 3) Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 20. Juni 1832.

Der Landammann,
von Lerber.

Der Staatsschreiber,
F. Man.

Großer Rath, den 21. Juni.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt:

- 1) Fünf Bittschriften von Partikularen aus den Amtsbezirken Signau, Wangen, Laupen, Alarberg und Unterlacken, dahin gehend, daß die hiesige Gesandtschaft auf die Tagssitzung, zu Revision der Bundesverfassung instruirt werden möchte.
- 2) Bittschrift des Herrn J. F. Flügiger zu Burgdorf, den nämlichen Gegenstand betreffend.
- 3) Vorstellung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Wangen, um Beibehaltung der Einzug- und Hintersäggelder.
- 4) Drei Vorstellungen der Gemeinden Hilterfingen, Stäffisburg und Seftigen, in Bezug auf die Kirchenverfassung für den reformirten Theil des Kantons.

Durch ein Schreiben vom 18. dieß sucht Herr Großerath Kernen zu Münsingen, um seine Entlassung aus dem Bau-Departement an, weil seine Privatgeschäfte ihm nicht gestatten, noch ferners den Sitzungen des Departements beizuhören, und Reisen in Baussachen zu machen.

Dieses Ansuchen wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung übermacht.

In Folge der Berathung des diesjährigen Staatsbüudgets war unterm 28. Februar vom Großen Rath dem Regierungsrath aufgetragen worden zu untersuchen: Ob es nicht angemessen wäre, den Landjägern, statt eines Anteils an den Bußen und Confiskationen eine Zulage zu ihrer Besoldung zu geben?

Hierüber wurde durch einen Bertrag des Justiz-Departements Bericht erstattet, worin gezeigt ward, daß zwar allerdings die Landjäger sich zu gehässigen Angebereien verleiten lassen können, wenn sie einen Anteil an den Bußen und Confiskationen haben, und dieses dann nachtheilig auf ihren Dienst einwirkt, andererseits aber nicht außer Acht zu lassen sei, daß ohne einen solchen Anteil bald weniger Thätigkeit und Wachsamkeit eintreten dürfte, übrigens die befürchteten Nachtheile durch Disziplin bei dem Corps, und Klugheit in Abnahme und Beurtheilung der Anzeigen geboten werden können. Deswegen wurde angetragt, bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben. Hingegen ward der Wunsch geäußert, daß wegen des hohen Preises der Lebensmittel den im Seeland und in den leberbergischen Amtsbezirken stationirten Landjägern eine Soldzulage gegeben werden möchte. — Der Regierungsrath pflichtete dem ersten Theil des Bertrags bei, machte aber in Berreff des letzten den Antrag, auch rücksichtlich der Besoldung der Landjäger keine Veränderung vorzunehmen, und dieses wurde dann auch beschlossen.

Ein Bertrag des Finanz-Departements mit Empfehlung des Regierungsrathes begleitete eine Bittschrift des Herrn

Franz Ludwig Haller von Bern, wodurch er um Fortsetzung der unter der abgetretenen Regierung seit Aufhebung der von ihm bekleideten Stelle eines Archivars des Lehen - Commissariates bezogenen Pension von Fr. 400 ansuchte. — Es wurde befunden, daß es nicht der Fall sey, dem Herrn Haller eine Pension zuzuschern, weil man sie in dem Budget nicht aufgenommen habe; aber hingegen wurde auf die angebrachten Gründe beschlossen: Es sollen dem Herrn Haller, in Berücksichtigung der früher bezogenen Pension für das Jahr 1832 400 Fr. aus der Standeskasse bezahlt werden.

Abstimmung Einstimmig.

Im verflossenen April hatte Herr Zyro, Helfer zu Wassen, bei Sumiswald, bei dem Regierungsrath um Erhöhung seiner Besoldung von Fr. 800 angesucht, weil es ihm nicht möglich sey, vermittelst derselben sich und seine Familie auf eine anständige Weise zu unterhalten, und judem diese Besoldung wegen der Weitläufigkeit und Bevölkerung seiner Gemeinde und der vielen pfarramtlichen Verrichtungen gegen die Pfarrbesoldungen in großem Missverhältniß stehe.

Nach geschehener Untersuchung dieses Begehrens durch die evangelische Kirchen - Commission wurde nun heute vom Erziehungsdepartement mit Empfehlung des Regierungsrathes der Antrag gemacht, die Besoldung der gedachten Helferstelle auf 1000 Fr. zu erhöhen, und dieses ward dann auch beschlossen.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag : : : 71 Stimmen.
Nicht einzutreten : : : 35 "

Ein Vortrag des Regierungsrathes enthielt zwei abweichende Meinungen über ein an denselben gelangtes Begehr von 14 Mitgliedern des Verfassungsrathes, daß ihnen für ihre gehabten Zeitversäumnisse und Auslagen eine billige Entschädigung gegeben werde möchte. Die Mehrheit des Regierungsrathes fand, man solle in dieses Begehr nicht eingetreten, weil der Große Rath bereits am 16. und 26. November des verflossenen Jahres über daherige Anträge zur Tagesordnung geschritten sey. Die Minderheit hingegen empfahl das Begehr zur Entsprechung, weil früher von einer Entschädigung aller Mitglieder des Verfassungsrathes die Rede gewesen sey, und viele sich erklärt haben, keine solche anzunehmen zu wollen, nun aber bloß einige Mitglieder sich besonders anmelden, und die Billigkeit erfordere, ihnen eben so wie den Mitgliedern des Großen Raths eine Entschädigung zu geben.

Nachdem alle gewesenen Mitglieder des Verfassungsrathes zum Austritt gemahnt, und dann mit Ausnahme der 14 Reklamanten wieder hereingerufen worden, so wurde den Ansichten der Mehrheit des Regierungsrathes beipflichtend beschlossen: Es könne in dieses Begehr nicht eingetreten werden.

A b s i m m u n g.

Einzutreten : : : 29 Stimmen.
Nicht einzutreten : : : 72 "

Nachdem in Umfrage gesetzt und entschieden worden, daß die auf die bevorstehende Tagsatzung abzuordnende Gesandtschaft aus drei Personen bestehen solle, wurde zur Wahl derselben geschritten und ernannt:

Herr Karl von Tavel, Mitglied des Regierungsrathes.
Herr Karl Schnell, Regierungs - Statthalter von Burgdorf.

Herr Johann Kohler, Oberstlieutenant und Regierungsstatthalter von Büren.

Auf einen Vortrag des Justiz - Departements mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde dem Herrn Johann Friedrich Stämpfer von Brugg, Professor des Bibelstudiums

an der hiesigen Akademie, dem das Bürgerrecht von Neuenstadt zugewährt ist, nebst seinen fünf Söhnen und drei Töchtern die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahrt : : : : :	95 Stimmen.
Abschlag : : : : :	4 "

Großer Rath, den 22. Juni.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Der Regierungsrath zeigt durch einen Vortrag an, daß Herr Fürsprech und Grossrath Hermann sich mit dem Begehr um Entlassung aus dem Finanz - Departement an ihn gewendet habe, weil schlechte Gesundheitsumstände ihm jede Geistesanstrengung verbieten. Dieses Ansuchen war mit der Empfehlung des Regierungsrathes zu Entsprechung begleitet, und hierauf wurde dem Herrn Hermann die begehrte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Hierauf wurden vom Regierungsrath noch einige Artikel zur Instruktion für die Gesandtschaft auf die Tagsatzung vorgelegt, und zwar:

- A. Nach Vorberathung durch das Finanz - Departement.
 - §. 19. Ueber eidgenössische Kriegsgelder.
 - §. 31. Zurückziehung und Einschmelzung der helvetischen Scheidemünze.
 - §. 32. Rechnungen der Central - Kasse.
- B. Auf Vorberathung durch das Departement des Innern:
 - §. 29. Freier Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft.
 - §. 30. Verschiedene das Zollwesen betreffende Gegenstände.

Alle diese Artikel wurden einstimmig angenommen.

Hierauf wurden zwei nahe miteinander verbundene Gegenstände zur Berathung vorgelegt, nämlich:

- 1) Ein Vortrag des Justiz - Departements über die Einschreibung der Vogtsrechnungen mit dem Entwurf einer Verordnung über diesen Gegenstand, und
- 2) Ein Gesetzesentwurf über die Gebühren in Vormundschaftsfachen, welcher durch eine Spezial - Commission verfaßt, und heute gedruckt, allen Mitgliedern der Versammlung ausgetheilt worden war.

In einer allgemeinen Umfrage wurde einerseits begehrthat, daß der Vortrag des Justiz - Departements zuerst in Berathung genommen werde, weil vom Entcheid darüber die Bestimmungen eines Theils des Tarifs abhängen müssen. Andererseits aber ward angeraten, vorerst den Gesetzes - Entwurf zu behandeln, weil sein Inhalt einen Theil der vorgeschlagenen Verordnung unnötig mache, und das übrige bei den betreffenden Artikeln angebracht werden könne.

Es wurde beschlossen, in den Vortrag des Justiz - Departements nicht einzutreten, und den Gesetzesentwurf artikelseitweise zu berathen.

A b s i m m u n g.

In den gedachten Vortrag einzutreten	17 Stimmen.
Nicht einzutreten	85 "

Folgendes ist der Gesetzes-Entwurf:

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der von vielen Seiten des Landes und schon im Übergangsgesetz ausgesprochenen Wünsche, daß vorzüglich der Emolumenten-Tarif, welcher die vormundschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand hat, in Berathung gezogen und revidirt werden möchte, und in der Absicht, den wohltätigen Zweck der neuen Vormundschaftsordnung nicht durch einen übermäßigen und lästigen Kostenaufwand zu vereiteln,

verordnet:

§. 1. Der Vorschlag und die Ernennung eines Vogts oder Beistandes (Satzungen 239, 240 und 242) so wie die Bestallung desselben (Satzung 247) soll unentgeldlich geschehen.

Wurde unverändert angenommen.

§. 2. Für die Ausfertigung des Bestallungsakts oder den Vogtszettel, sammt der Eintragung in den Vogtsrodel (Satzung 248) hat der Amtsschreiber zu beziehen . Bz. 4.

Es wurde angetragen, und nach einigen gemachten und widerlegten Gegenbemerkungen beschlossen, diesen §. dahin abzuändern, daß nichts bezahlt werden solle, wenn das Vermögen nur Fr. 2000 oder weniger betrage.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Den §. unverändert anzunehmen | 13 Stimmen. |
| Mit Abänderungen | große Mehrheit. |
| 2) Unter Fr. 2000 nichts zu fordern | 55 Stimmen. |
| Etwas zu fordern | 40 " |

§. 3. Die §. 1 und 2 finden auch ihre Anwendung, wenn außerordentliche Beistände zu Fertigungen, Testamenten, Vermehrung der Ehetage und Geschäften ähnlicher Art anbegeht und ernannt werden (Satzung 326).

Wegen Abänderung des §. 2 wurde beschlossen, den vorliegenden dahin abzuändern, daß statt der Worte: „die §§. 1 und 2 finden auch ihre Anwendung“ gesetzt werde: „die durch §. 2 bestimmte Gebühr von Bz. 4 soll ohne Ausnahme bezahlt werden,“ wenn ic.

Abstimmung einstimmig.

§. 4. Dem Weibel ist in einem solchen Falle für seine Berrichtung und das darüber auszustellende Zeugniß zu bezahlen Bz. 4.

Wurde mit der Abänderung angenommen, daß statt der Worte: „in einem solchen Falle“ gesetzt werde: „in den im §. 3 enthaltenen Fällen.“

Abstimmung einstimmig.

§. 5. Für die Aufnahme eines Güterverzeichnisses (Satzungen 259 und 260) hat der Abgeordnete der Vormundschaftsbehörde, der Vogt, und der dafür in Gelübde aufgenommene Aktuar zu beziehen:

Wenn das fruchtbare Vermögen über 2000 Fr. beträgt, und die Berrichtung in der Nähe ist, ein jeder täglich Fr. 1 Bz. 5.

Wenn sie über eine Stunde entfernt ist, und sich dieselben verfügen müssen mit Inbegriff der Reise- und Zehrungskosten jeder täglich Fr. 3.

Falls dieselben wegen größerer Entfernung und längerer Dauer der Berrichtung mehrere Tage außer ihrem Wohnort zu bringen müssen, so soll ihnen nebst dem Taggeld von Fr. 3 noch eine, mit den Gehalten, Unkosten ihrer Bemühung

und dem Vermögen des Pflegbefohlenen im Verhältnis stehende Entschädigung zugesprochen werden.

Beträgt das fruchtbare Vermögen 2000 Fr. oder weniger, so soll niemals mehr als die Gebühr für einen Tag, gefordert werden.

Über die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen wurden verschiedene Bemerkungen gemacht, sowohl rücksichtlich des zu gebrauchenden Aktuars als in Betreff der Taggelder und Reisekosten. Endlich wurde er mit bloßer Auslassung der Worte: „dafür in Gelübde aufgenommen,“ angenommen.

A b s i m m u n g.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Den §. mit Vorbehalt von Redaktions-verbesserungen anzunehmen | 76 Stimmen. |
| Denselben abzuändern | 17 " |
| 2) Obige Worte auszulassen | große Mehrheit. |
| Gegen die Auslassung | 12 Stimmen. |

§. 6. Für die Güterverzeichnisse auszufertigen, kann der Aktuar von jeder tarifmäßigen Seite fordern . . Bz. 1.

Es geschahen Anträge, die Gebühr auf Bz. 1½ oder 2 zu setzen, aber auf Widerlegung derselben wurde der §. unverändert angenommen.

Abstimmung einstimmig.

§. 7. Für die nach den Vorschriften der Satzungen 281 und 282 einfach auszufertigenden Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, kann der Vogt oder Beistand für jede enggeschriebene Folioseite der Aussertigung in Rechnung setzen Bz. 2.

Man äußerte den Wunsch, daß der Inhalt der Seiten genauer bestimmt werden möchte, und glaubte auch, die gehörig gemachten Aussertigungen wären stärker zu bezahlen, besonders wenn man berücksichtige, daß oft der Verfasser sehr undeutliche und unvollständige Angaben vom Vogt erhalte, deren Redaktion ihm viel Zeit raube. Es wurde aber erwiedert: man solle nur die Aussertigung im Auge haben; die allfällige Zeitversäumnis um zu einer gehörigen Abfassung zu gelangen, solle der Vogt bezahlen, da es in seinen Pflichten liege, das Rechnungswesen für seine Pupillen auf eine deutsche Weise zu führen.

Endlich ward der §. unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|-----------------|
| Den §. unverändert anzunehmen | große Mehrheit. |
| Mit Abänderungen | 13 Stimmen. |

Wegen vorgerückter Zeit, wurde die weitere Berathung verschoben.

Großer Rath, den 23. Juni 1832.

Präsident: Herr Landammann von Verber.

Es wurden vom Herrn Landammann folgende an den Großen Rath gelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt:

- 1) Vorstellung der zehntpflichtigen Güterbesitzer im innern Kurzenberg, Amts Konolfingen.
- 2) Vorstellung der Zehntbezirke Diessbach, Neschlen, Brenzikofen und Freimettigen.
- 3) Vorstellung der Güterbesitzer in den vormaligen Zehntbezirken Tägertschi, Hursellen, Gysenstein, Herolsingen und Buchli.

4) Der zehntpflichtigen Güterbesitzer zu Münzingen, Stalden, Konolfingen, Hötschigen, Wallenbühl und Hürnberg; Amtsbezirks Konolfingen.

Alle vier Vorstellungen sind bezüglich auf die den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen, und wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

5) Bittschrift des Christen Ritschard, in Narmühle, wodurch er um Vergütung des wegen Theilnahme an den im Jahr 1814 statt gehabten Auftritten erlittenen Schadens und seitherigen Nachtheils ansucht.

Sie wurde dem Regierungsrath zugesandt, um bei dem über diesen Gegenstand zufolge erhaltenen Auftrags zu machenden Rapport berücksichtigt zu werden, und mit dem Anhinnen diesen Rapport zu beschleunigen.

Die gestern abgebrochene Berathung des Gesetzes-Entwurfs über die Gebühren in Wermundschafftsfachen wurde fortgesetzt.

§. 8. Wenn das fruchtbare Vermögen auf 10,000 Fr. und mehr ansteigt, so müssen sowohl die Güterverzeichnisse, als die Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, auf Stempelpapier ausgefertigt werden.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 9. Die Güterverzeichnisse, so wie die Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, sollen nach erfolgter Passation in ein besonderes Manual der Wermundschafftsbehörde des Pflegbefohlenen eingetragen, und dafür von jeder enggeschriebenen Seite bezogen werden. Bz. 1.

In der Umfrage über diesen §. wurde angebracht: er enthalte eine neue gesetzliche Verfütigung, da er Einschreibungen bei der Wermundschafftsbehörde verordne, obwohl vermöge der Satzung 260 und 289 des Civilgesetzbuchs dieselben nur in den Amtsschreibereien statt finden sollen. Dagegen ward erwiedert, es liege im Vorschlag die Absicht, den vielen eingelangten Wünschen zu entsprechen, welche jene Einschreibung verlangten, und die Kosten werden nicht vermehrt, da die bisher den Amtsschreibern bezahlte Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt sey. Nun fielen noch viele Meinungen für und wider die beiden Einschreibungen, und über die zu bestimmenden Gebühren. Endlich wurde der Artikel unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g .

Den §. unverändert anzunehmen . . . große Mehrheit.
Mit Abänderungen 11 Stimmen.

§. 10. Für die Eintragung derselben in das betreffende Vogtsrechnungsmanual der Amtsschreiberei (Satzungen 260 und 289) gebührt von der enggeschriebenen Seite . Bz. 1.

Eine Meinung fand, man sollte bei der früheren Gebühr verbleiben, und den Amtsschreibern diesen Theil ihres Einkommens nicht schmälern; aber der §. wurde ohne Abänderung angenommen.

A b s t i m m u n g .

Den §. unverändert anzunehmen . . . große Mehrheit.
Etwas anderes 1 Stimme.

§. 11. Für die vorläufige Untersuchung der Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, von Seite der Wermundschafftsbehörde, und das Einschreiben des dahерigen Befindens in dieselben, gebührt dieser:

- a) Wenn das fruchtbare Vermögen der Pflegbefohlenen über 2000 Franken beträgt Fr. 1.
- b) Wenn dasselbe 4000 Franken beträgt Fr. 1 Bz. 5. und sofort je für 2000 Fr. Kapitalvermögen mehr . Bz. 5.
Doch soll diese Gebühr den Betrag von 6 Fr. nicht übersteigen.

Die endliche Passation von Seite des Regierungs-Stathalters dagegen soll unentgeldlich geschehen, und dießfalls keinerlei Gebühr gefordert werden.

Es wurden Fragen über die Vertheilung der zu bezahlenden Gebühren aufgeworfen, und auch Anträge gemacht, um sie zu vermindern. Endlich ward der §. unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g .

Den §. unverändert anzunehmen einstimmig.
(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

B e f ö r d e r u n g e n .

Der Regierungsrath hat zu einem Pfarrer nach Bargen erwählt:

Mitwendh. Carl Dick, Pfarrer zu Erlach,
und zu einem Pfarrer nach Gutannen:

Mitwendh. Friedrich Funk, Pfarrvikar zu Teuffelen.

Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

A u s s c h r e i b u n g .

Durch tristige Gründe bewogen, hat der Regierungsrath auf den Wunsch des Herrn Pfarrers Schnell zu Liegerz, seine Ernennung zum Pfarrer nach Hasli bei Burgdorf wieder zurückzuziehen erkennt. Demnach diejenigen Wendh. Geistlichen, welche sich für bemeldte Pfarre Hasli zu bewerben gedenken, angewiesen werden, ihre dahерigen Gründe längstens bis und mit dem 20. Juli nächstthin an Behörde einzureichen.

Staats - Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für die durch Beförderung erledigte Pfarre Erlach, die nach freier Wahl zu besetzen ist, zu bewerben gedenken, werden angewiesen, ihre Gründe bis und mit dem 20. Juli nächstünftig an Behörde einzugeben.

Bern, den 23. Juni 1832.

Staats - Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

A n z e i g e .

Es wird hiermit angezeigt, daß die Bureau der Standes-Buchhalterei und der Standes-Cassa in das ehemalige Seckelschreiberei-Gebäude, gegenüber dem Rathause, verlegt worden sind. Erstere befindet sich im ersten Stockwerke, letztere im Erdgeschoss.

Bern, den 21. Juni 1832.

Der Standes - Buchhalter:
Rosselot.

A n z e i g e r

der

Regierungs - Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag den 1. Juli 1832.

Großer Rath, den 23. Juni 1832.

(Fortsetzung.)

Präsident: Herr Landammann v. Verber.

§. 12. Für die Verifikation und Ableitung der Rechnungsschrift und die Einschreibung der Passation hat der Amtsschreiber, wenn das fruchtbare Vermögen über 2000 Franken ansteigt, zu beziehen	Fr. 1
von jedem 2000 Franken mehr	Bz. 2 $\frac{1}{2}$
doch niemals mehr als	Fr. 3

Nach einigen gemachten Bemerkungen wurde der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen	66 Stimmen.
Mit Abänderungen	25 Stimmen.

§. 13. In dem Falle, wo das Kapitalvermögen 2000 Fr. überschreitet, gebührt dem Amtsweibel, wenn er der Rechnungspassation beiwohnt, für die Abwalt Bz. 4.

Gefallene Meinungen fanden, die Abwalt eines Weibels sei nicht nötig und wollten den §. auslassen. Andererseits wurde dies widerlegt, und dann der §. angenommen.

Abstimmung.

Den §. beizubehalten	48 Stimmen.
Ihn auszulassen	44 Stimmen.

§. 14. Einem Vorgesetzten, welcher der Rechnungsbilage bejähnt (Satzung 285) mag nach Maßgabe seiner Entfernung und Zeitversäumnis, und nach den Vermögensständen des Pflegbefohlenen admittirt werden Bz. 5 bis höchstens

Fr. 2

Es wurde angebracht, daß nichts bezahlt werden solle, wenn das Vermögen weniger als Fr. 2000 betrage, aber entgegnet, man könne von den Vorgesetzten nicht fordern, daß sie nebst der Zeitversäumnis noch Geld zuzahlen sollen, und der §. ward angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen	Gr. Mehrheit.
Etwas anderes	15 St.

§. 15 Alle Vogtskosten, als: Auslagen für den Vogts- oder Bestallungszedel, die Taggelder des Vogts für außerordentliche Versäumnisse, der allfällige Vogtlohn, die Ausferti-

gungs- und Einschreibungskosten der Rechnungsschrift und die allfälligen Passationskosten sollen jederzeit spezifizirt und am Ende der Rechnung unter eine eigene Rubrik gesetzt werden.

Wurde unverändert angenommen.

§. 16. Außer diesen hier festgesetzten Gebühren sollen in Vogts- und Waisensachen den Bevormundeten keinerlei Kosten oder Emissionskosten in Rechnung gebracht, namentlich dann die Einsicht der Vogtsrechnungsmanuale den Berechtigten unentgeldlich gestattet, von den Gemeinden und Bevormundschaftsbehörden, den Vogten u. Bevormundeten und von den Regierungsrathshaltern den Gemeinden u. Bevormundschaftsbehörden unentgeldlich Rath und Weisung ertheilt werden.

Gefallene Meinungen fanden die zu Anfang des §. stehende Vorschrift zu allgemein; aber es wurde erwiedert, der Ausdruck „Kosten“ beziehe sich auf §. 15, und der vorliegende wurde ohne Abänderung angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen	63 Stimmen.
Mit Abänderungen	32 St.

§. 17. Das gegenwärtige Gesetz, durch welches die Verordnung vom 23. Jenner 1826 aufgehoben wird, tritt vom Tage der Bekanntmachung an, in Kraft. Es soll auf übliche Weise publizirt, den sämtlichen Bevormundschaftsbehörden und Bevormündern zugestellt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Es wurde vorgeschlagen, einen Tag zu bestimmen, an welchem dieses Gesetz im ganzen Kanton in Kraft treten solle; aber man beschloß, bei dem §. zu verbleiben.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen	Gr. Mehrheit.
Denselben abzuändern	11 St.

Um Schluss dieser Berathung wurden noch Anträge von Zusätzen gemacht, nämlich:

1. In Bezug auf §§. 9 und 10:

„Wenn das Original eines Güterverzeichnisses, einer Vogtsrechnung oder eines Verwaltungsberichtes verloren gehen, und über die Richtigkeit der einen oder andern Einschreibung Zweifel entstehen sollten, so gebührt derjenigen der Amtsschreiberei der Vorzug.“

Dieser Antrag wurde erheblich befunden, und beschlossen, ihn dem Regierungsrath zur Untersuchung zu senden.

Abstimmung Einstimmig.

2. Hingegen wurde der angebrachte Zusatz nicht erheblich befunden: daß dem Weibel, Polizeidiener u. s. w. für Ver-

richtungen in Vormundschaftsangelegenheiten eine zu bestimmende Gebühr bezahlt werden soll.

A b s i m m u n g .

Für die Erheblichkeit . . . 28 Stimmen.
Gegen dieselbe . . . Gr. Mehrh.

Vom Herrn Schultheissen wurde Namens des Regierungsrathes angezeigt, daß Herr Regierungsrath Bürki auf geschehenes Ansuchen einstweilen das Präsidium des Baudepartementes noch fortsetzen wolle.

Großer Rath, den 25. Juni.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Vom Herrn Landammann wurden folgende an den Gr. Rath eingelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt.

1) Wunsch der Kirchgemeinde Schwarzenegg in Bezug auf die Kirchenverfassung des Kantons Bern.

2) Bittschrift von 106 Partikularen aus Biel, das Ansuchen enthaltend, daß die hiesige Gesandtschaft auf die Tagfassung eine Instruktion zu Revision der Bundesverfassung erhalten möchte.

3) Vorstellung des Daniel Fuhrmann, von Waltrigen, ansuchend um Entschädigung für Verlust und Einbüßung von Land und Bäumen, bei Erweiterung der Straße von Dürrenroth nach Sumiswald.

4) Vorstellung und Bittschrift der Dorfschaft Oberbütschel, Kirchgemeinde Rüeggisberg, ansuchend um einige Erleichterungen in Bezug auf den dortigen Strafenunterhalt.

5) Begehren der Gemeinde Walkringen um einige Bestimmungen in Bezug auf das Schulwesen.

Diese fünf Schriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung übermacht.

6) Vorstellung von neun Staatsbürgern aus dem Amtsbezirk Interlaken, wodurch sie um Vergütung der durch die politischen Ereignisse vom Jahr 1814 erlittenen Verluste ansuchen.

Sie wurde dem Regierungsrath nachträglich zu der ihm am 23. Juni übermachten Vorstellung ähnlichen Inhalts zugesandt.

Ein Vortrag des Regierungsrathes giebt dem Grossen Rath Kenntniß von einem unterm 13. Brachmonat über den Bezug des diesjährigen Zehnts genommenen Beschlusß, und zugleich wurde angetragen, weil nun einstweilen den Wünschen der Zehntpflichtigen Rechnung getragen sey, und der Große Rath sich in der gegenwärtigen Session noch mit mehreren wichtigen Angelegenheiten zu beschäftigen habe, die Berathung der Geschesvorschläge über die Zehnt- und Bodenzins-sachen auf die nächste Wintersitzung zu verschieben.

Diesem Antrag wurde beige pflichtet, der mitgetheilte Besluß gutgeheißen und beschlossen, die Berathung über diese Angelegenheit erst in der Wintersitzung vorzunehmen.

Abstimmung . . . Einstimmig.

Hierauf wurde zur Berathung eines Vortrags des Finanzdepartements, mit Überweisung des Regierungsrathes über die Postfachen geschritten, nachdem folgende Schriften verlesen worden waren:

1) Bittschrift der Postbesteher an den Grossen Rath, vom 18. Juni, nebst sieben dazu gehörigen Beilagen.

2) Pachtvertrag vom 21. April 1820 und damaliger Eid der Postbesteher.

3) Vortrag des Finanzdepartements.

In diesem letztern wurde dargethan:

1) Die Stellung der Herren Fischer gegen den Staat sey sowohl staatsrechtlicher als privatrechtlicher Natur. In ersterer Beziehung seyen sie Staatsbeamte, in letzterer Beziehung Pächter.

2) Ferner wird gesagt, so weit als es sich um die Verbindlichkeiten der Postbesteher gegen die Privaten, z. B. Spedition, Taxation und Nicht-Erbrechen der Briefe handle, solle die Regierung nicht an ihrer Erfüllung zweifeln, so lange ihr keine eigentliche durch bestimmte Thatsachen unterstützte Klagen vorgelegt werden; ihre Verbindlichkeiten gegen die Regierung haben die Herren Fischer in gleichem Maße, wie früher erfüllt, mit Ausnahme der Eidesleistung, über welche sich ein Streit zwischen der Regierung und den Herren Fischer erheben habe. Weil nämlich durch den Abdiktionsakt der abgetretenen Regierung vom 20. Oktober 1831 alle Kantonsangehörigen ihrer Eide entlassen worden seyen, die sie bei den allgemeinen Huldigungen oder bei besonderen Gelegenheiten geleistet hatten, so seyen die Herren Fischer vermöge einer Bestimmung des Pachtvertrags aufgefordert worden, der jetzigen Regierung einen seinem Wesen nach mit dem früheren übereinstimmenden Eid zu leisten, welcher bloß den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt worden sey. Dieses haben sie aber verweigert, indem sie einerseits erklärt, den im Jahr 1820 geleisteten Eid ungeacht der erwähnten Eidesenthebung vom Jahr 1831 als für die ganze Pachtzeit verbindlich anzusehen und anderseits auch eingewendet haben, die neue Eidesformel weiche von der früheren ab; und die unterm 17. Januar 1831 vom damaligen Grossen Rath beschlossene Verlängerung des Pachtbestandes um vier Jahre sey nicht als eine neue Pachtung anzusehen, bei deren Anfang allein für ihre ganze Dauer ein Eid geleistet werden solle. — Mit solchen Ausflüchten könne man sich, findet das Departement, nicht abfertigen lassen, und auf eine wichtige, durch den Pachtvertrag selbst vorgeschriebene Garantie verzichten.

3) Findet das Departement, der Besluß des Grossen Rathes vom 17. Januar 1831, durch den der Pachtvertrag um vier Jahre verlängert worden sey, könne wegen des damaligen provisorischen Zustandes der Regierung, nicht als gültig angesehen werden, dann am 13. Januar 1831 habe sie sich gegen das Land verpflichtet, ihre Verwaltung nur zu Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges bis zur Übergabe an eine neue Regierung fortsetzen zu wollen.

In der allgemeinen Umfrage wurde einerseits angebracht, der Gegenstand sey in finanzieller Hinsicht nicht gehörig vorbereitet, da keine Berechnungen über die Kosten auf den Fall der Übergabe der Posten durch den Staat vorliegen, und der staatsrechtliche Theil durch das Diplomatische Departement vorberathen so wie auch ein dem Vernehmen nach von einer deutschen Universität eingeholtes Gutachten oder eines von hiesigen Rechtsgelehrten vorgelegt werden sollte. Zudem habe der Berichterstatter angezeigt, der Vortrag des Finanzdepartements sey vor Einlangung der Bittschrift der H.H. Postbesteher abgefaßt worden, über welche daher noch eine Untersuchung statt finden solle. — Aus allen diesen Gründen wurde begeht, daß heute nicht in diese Sache eingetreten werde. — Andrerseits wurde entgegnet: Man dürfe nur einen Blick auf den Ertrag der Posten bei uns und in andern Kantonen werfen, um in finanzieller Hinsicht unbesorgt zu seyn. In Betreff der eingeforderten Gutachten wurde in

Folge geschehener Auflösung, vom Präsidenten des Finanzdepartements amtlich erklärt, es sey zwar ein Gutachten aber nicht von mehreren, sondern nur von einer Universität verlangt worden, daselbe jedoch nicht eingelangt, allein man bedürfe eines solchen eben so wenig, als eines Befindens hiesiger Rechtsgelehrten, da mehrere solcher im Regierungsrath seien; die Bittschrift der Postbesteher sey gedruckt und allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden, so daß nicht noch ein Rapport darüber nötig werde. Uebrigens sey ein Entschied über diese Angelegenheit dringend, weil bei der stattgefundenen Eidesverweigerung keine Sicherheit weder für die Regierung noch für das Publikum vorhanden sey, und außerdem wegen der großen in Frage liegenden Interessen die Leidenschaften beim Aufschub noch mehr aufgeregzt werden könnten. Dieses alles seyen Gründe, um heute in die eigentliche Berathung einzutreten. — Es ward für diese letztere Meinung entschieden.

A b s i m m u n g.

Einzutreten	106 Stimmen.
Nicht	13 "

Nun erhob sich eine Diskussion über die anzuhabende Berathung, da nach einten Meinungen vorgeschlagen ward, vor allem aus die im vierten Artikel der Anträge des Departements liegende Frage zu entscheiden, weil die übrigen zum Theil von ihr abhängen; andere Meinungen aber glaubten, man solle sich genau am Reglement halten. Endlich wurden beide Meinungen einander näher gebracht und beschlossen:

Die Anträge des Departements sollen artikelweise behandelt und dann der vierte Artikel zuerst in Berathung genommen werden.

A b s i m m u n g.

- 1) Die Anträge artikelweise zu behandeln . einstimmig.
- 2) Nach ihrer Rangordnung 14 Stimmen.
- 2) Den Art. 4. zuerst in Berathung zu nehmen . gr. Mehrheit.

Für und wider die Annahme des im erwähnten vierten Artikel liegenden Beschlusses der Aufhebung des Postvertrags auf 1. August wurden zum Theil die schon in der allgemeinen Umfrage angebrachten Gründe wiederholt oder weiter ausgeführt, und auch die Vorgänge rücksichtlich des vom Regierungsrath von den Postbestehern geforderten Eides nach verschiedenen Ansichten auseinander gesetzt. Die Gründe für die Annahme des Artikels wurden auf die Verweigerung des Eides und die deshalb der Regierung mangelnde Sicherheit in der Verwaltung der Posten; auf finanzielle Rücksichten; auf höhere Staatsinteressen und das in der Sitzung 1. Seite 77. der Gerichtssatzung dem Pacht Herrn gegebene Recht zu Aufhebung eines Pachtvertrags gestützt. Gegen die Annahme hingegen wurde angebracht, der Eid sey nur verweigert worden, weil der Regierungsrath sich nicht über Anerkennung der im Januar 1831 beschlossenen Verlängerung des Vertrags habe aussprechen wollen; der Staat und das Publikum werden in Nachtheile gerathen und man solle den Gesichtspunkt des Rechts nicht aus dem Auge verlieren.

Endlich wurde der Artikel 4 unter Vorbehalt der abzändernden Redaktion seines Eingangs angenommen.

A b s i m m u n g.

Für die Annahme	85 Stimmen.
Etwas anderes	30 "

Als man hierauf den ersten Artikel der Berathung unterwarf, so fand man einerseits, er solle ganz ausgelassen werden, theils weil man ihn nach Annahme des vierten für überflüssig hielt, theils weil man seinem Inhalt nicht bei-

pflichtete. Anderseits hingegen zeigte man die Nothwendigkeit, den Beschluss zu motiviren, und legte Gewicht auf das vorliegende Motiv, weil daraus hervorgehe, daß der Vertrag nicht bloß civilrechtlicher Natur sey. — Es wurde beschlossen, den Inhalt dieses Artikels als ein Motiv des Beschlusses anzunehmen.

A b s i m m u n g.

Die Eidesverweigerung als Motiv anzunehmen. gr. Mehrheit. Nicht anzunehmen 11 Stimmen.

In Betreff des zweiten Artikels herrschte ziemlich allgemein die Ansicht, sein Inhalt sey nicht als Motiv des Beschlusses aufzustellen, sondern allfällig bei einer Entschädigungsfrage vor Gericht anzubringen und von diesem zu beurtheilen. Hingegen wurden Anträge zu zwei andern Motiven gemacht:

1. Daß durch die Verweigerung, den von ihnen verlangten neuen Eid zu leisten, die Postbesteher aufgehört haben, für die Erfüllung ihrer Pflichten der Regierung die unerlässliche Garantie zu geben.
- 2) Die Aufhebung des Vertrags gründe sich auf die verfügte Satzung 1 S. 77 der Gerichtssatzung dem Pachtgeber zu stehende Befugniß.

Es wurde beschlossen, das erstere dieser Motive anzunehmen, aber nicht das zweite und auch nicht den im Antrag stehenden zweiten Artikel.

A b s i m m u n g.

- 1) Für das erstere Motiv Gr. Mehrheit.
Dagegen 4 Stimmen.
- 2) Den Art. 2. des Antrags auszulassen Einstimmig.
- 3) Das zweite obiger Motive anzunehmen 20 Stimmen.
- 3) Nicht anzunehmen Gr. Mehrheit.

Der 3te Art. des Antrags, die Frage über die Gültigkeit der Verlängerung des Pachtvertrags betreffend, wurde aus verschiedenen Gesichtspunkten in Betrachtung gezogen. Theils glaubte man, nicht dem Großen Rath, sondern den Gerichten stehe der Entschied darüber zu; theils fand man hingegen, der Große Rath solle darüber entscheiden, und zwar nach einer Ansicht, weil es eine rein staatsrechtliche Frage betreffe, nach anderer Ansicht aber, um Entschädigungsfragen vorzubeugen, — über die Sache selbst, ward beigefügt, könne nicht Zweifel herrschen, weil die abgetretene Regierung in Folge ihrer Beschlüsse vom 13. Januar 1831 am 17. Januar, an welchem Tag jene Verlängerung beschlossen worden, nur noch provisorisch bestanden habe. Gegen dieses letztere Anbringen ward eingewendet, die ehemalige Regierung habe durch die Beschlüsse vom 13. Januar nur auf das Recht verzichtet, eine neue Verfassung zu berathen: worauf entgegnet wurde, die abgetretene Regierung habe in gedachtem Dekret erklärt, ihre bisherige Staatsverwaltung seye auf das Zutrauen des Volkes gegründet gewesen; da sie aber sehe, daß sie es verloren habe, so könne sie die ihr obliegenden Pflichten ferners nicht erfüllen, sondern wolle bloß zu Verhinderung von Unordnungen noch so lange an ihrer Stelle bleiben, bis eine durch den vom Volk zu wählenden Verfassungsrath festzusetzende Verfassung in Kraft treten werde. Nach Aufführung dieser aus dem Beschuß des Großen Rathes vom 13. Januar 1831 ausgehobenen Stelle, wurde von anderer Seite verlangt, daß auch folgende in der Proklamation vom gleichen Tag enthaltene Stelle in das Protokoll aufgenommen werde: „Wir entzagen amit der Befugniß, die Verfassung zu berathen, „die nach den von der gesammten Bevölkerung des Kantons „anerkannten bisherigen Grundgesetzen uns zugestanden

wäre. — Wir erklären, daß Wir zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges nur bis dahin die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen durch Uns, alle Behörden und Beamten fortführen, bis Wir sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, sobald diese constituirr seyn wird.“ Endlich wurde der mehrere Ansichten in sich vereinigende Antrag gemacht: „über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verlängerung des Pachtakts nicht zu entscheiden, aber dem heutigen Beschlusß das Motiv beizufügen: der Große Rath glaube sich nicht verpflichtet, die Verlängerung des Pachtvertrags anzuerkennen.“

Dieser Antrag wurde angenommen mit dem beizufügen den Umstand, daß die abgetretene Regierung am 17. Januar 1831 nur provisorisch bestanden habe.

A b s t i m m u n g .

- 1) Ein Motiv im Sinn des Art. 3 aufzunehmen 68 Stimmen.
- 1) Kein solches 26 "
- 2) Das Wort provisorisch einfließen zu lassen . gr. Mehrheit.
- 2) Ohne dieses Wort 10 Stimmen.

Den fünften Artikel fand man allgemein nicht geeignet in den Beschluss aufgenommen zu werden, weil die Fragen über eine Entschädigung, über die Gegenstände einer solchen und ihren Betrag? vor die Gerichte gehören. Demnach wurde beschlossen diesen Artikel auszulassen.

A b s t i m m u n g .

- Den 5. Artikel auszulassen einstimmig.

Die Nothwendigkeit des sechsten Artikels die dem Regierungsrath zu ertheilenden Vollmachten betreffend wurde anerkannt, aber hingegen wurde angetragen, seine daherigen Befugnisse nicht auf sechs Jahre auszudehnen, sondern auf drei zu beschränken. Darauf ward jedoch erwiedert, es werden wenigstens einige der anzustellenden Beamten ihre bisherigen Geschäfte verlassen müssen und die Stellen nicht übernehmen, wenn sie ihnen nicht auf etwa sechs Jahre zugesichert werden. — Demnach ward der Artikel angenommen.

A b s t i m m u n g .

- Nach Antrag gr. Mehrheit.
- Auf drei Jahre zu beschränken 7 Stimmen.

Endlich wurde auf einen gemachten Antrag noch beschlossen, den Motiven des Beschlusses beizufügen: die Übernahme der Posten zu Handen der Regierung liege im allgemeinen Staatsinteresse.

Verzeichniß der im Anzeiger enthaltenen Gesetze und Dekrete.

	Seite
Dekret über Herabsetzung des Salzpreises	4
— — die Verhältnisse der Stadt Biel	6
— — die Entlassung von 10 höheren Offizieren wegen Eidweigerung	7
— — die Erlassung der Militär-Dispensationsgelder für Untüchtige.	7
— — die Unverträglichkeit der Sechszeherstellen mit einigen andern Amtmännern	7
— — Herausgabe eines amtlichen Anzeigers	7
— — Stimmrecht der Pächter	8
Gesetz gegen den Missbrauch der Pressefreiheit	24
Dekret über die große Schulkommission	32
Gesetz über die Militärbeförderungen	33

	Seite
Gesetz über den Militärid	34
Dekret über Errichtung einer Normalanstalt für Land-schullehrer	39
Reglement über die innere Organisation des Regierungs-rathes	40
Dekret über die Besoldung der oberen Regierungsbehörden	44
Dekret über Dispensation der Oberrichter u. des Staats-anwalts von Wormundschaften	51
Beschluß der Ausschreibung aller vom Gr. Rath zu be-schönden Stellen	59
Dekret über die Salzfaktoren	62
Verbot des Erdäpfelbrennens	64
Dekret über das Ohmgeld gebrannter Wasser	68
Dekret über die Competenz des Unterstatthalters von Neuenstadt und Tessenberg	69
Gesetz über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes	71
Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter	75
Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden er-ster Instanz	79
Vorschrift zu Gebrauch des Stempelpapiers bei chorge-richtlichen Akten	85
Beschluß über die Titulaturen	86
Gesetz über Werthung der groben Geldsorten	99
Beschluß der Tagsatzung in Betreff der Cholera	113
Gesetz über Organisation des Obergerichts	114
Kreisschreiben des Erziehungsdepartements	116
Kreisschreiben des Regierungsrathes in Betreff der Cholera	116
Dekret über die deutschen Pfarrstellen im Leberberg .	122
Dekret über Neise-Entschädigungen von Beamten .	122
Dekret über Erhöhung des Einkommens des franz. Pfar-rers in Bern	124
Dekret über Besoldung der Sechszeher	124
Staatsbudget für 1832	125
Kreisschreiben des h. Vorortes wegen Retraitege-halten	135
Kreisschreiben des Justizdepartements wegen Bettlern u. Landstreicher	136
Dekret über die Verhältnisse der Landsassen	141
Beschluß zu Errichtung der Normallehranstalt in Buchsee	145
Dekret über das Stimmrecht der Nicht-Berner an der Ur- und Wahlversammlungen	146
Beschluß des Vororts, betreffend die Maßnahmen gegen die Cholera	155
Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden	159
Beschluß von Schwellenarbeiten im Seeland u. Ober-land	164
Emolumententarif der Advokaten und Agenten	165
Dekret in Betreff des Beihutbezugs pro 1832	170
Dekret über Verkauf des Getreides an die Gemeinden .	170
Publikation wegen Falschwerberei	172
Dekret über das deutsche Amtsblatt	171
Dekret über den Bezug von Hintersäggeldern	176
Beschluß in Betreff des Eides der Postbesitzer	176
Dekret über die Ergänzungswahlen des Gr. Mathes .	177